



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

Plan 8 GmbH
vertr. d. Herrn Dirk Jesaitis
Gerichtstraße 3
24340 Eckernförde

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
18.05.2018

Mein Zeichen
766.0007/18/1.6.2

Datum
03.05.2023

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 18.05.2018 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 24.03.2023, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Gemeinde Kalletal, erteilt.

Zimmer: 676
Telefon: 05231 62-6760
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

1. Standort der Windenergieanlage

WEA KA-79

Gemeinde:	Kalletal
Gemarkung:	Brosen
Flur / Flurstück:	4 / 23
East (UTM):	498 450
North (UTM):	577 11 72

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

WEA KA-79

Hersteller:	NORDEX
Typ:	N149 - 4.0/4.5 MW
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	149,1 m
Nabenhöhe:	105,0 m
Gesamthöhe:	179,5 m
Nennleistung:	4.500 kW _{el}
Auslegungslbensdauer:	20 Jahre

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 4 „Kalletal“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland“,
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Anschluss des Anlagengrundstücks über die Zufahrten / Zugänge an die Landesstraße L 861
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	13
IV.	BEGRÜNDUNG.....	35
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR	122
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	122
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	123
VIII.	ANLAGEN	125



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner 1	Antrag gem. § 4 BImSchG	-
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis (2-seitig)	2
	Antrag auf Durchführung des Verfahrens im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit UVP, RA Ermisch vom 16.10.2018 (2-seitig)	3
	Stellungnahme Fa. Nordex zum Brandschutzkonzept, zu den Schallmessberichten, zur Standsicherheitsbewertung und zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom 01.07.2018 (2-seitig)	2
	Stellungnahme Fa. Nordex zur Vertraulichkeit der Unterlagen / Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom 14.12.2018 (2-seitig)	2
	Stellungnahme Fa. Nordex: Unterlagen/Dokumentation zur Windkraftanlagen Nordex N149/4.0-4.5 vom 21.12.2018	1
	Allgemeine Information zu geforderten Dokumenten / Aussagen im „Merkblatt Antragsunterlagen“ (2-seitig)	2
1.	Antrag (Deckblatt)	1
1.1	Antragsformular	2
1.2	Kurzbeschreibung (2-seitig)	5
	Tabellarische Übersicht der Grunddaten	1
1.3	Pachtverträge, Pächterzustimmung, Wegenutzung	-
	Vertrag über Standortrechte für Windenergieanlagen, Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 23, 28, 31, 32 (2-seitig)	3
	Einverständniserklärung zu dem Pachtvertrag über landwirtschaftliche Grundstücke, Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 23 (2-seitig)	2
	Vereinbarung für eine Abstandsfläche, Gem. Brosen, Flur 4, Flurstück 20	2
	Vertrag über Standortrechte für Windenergieanlagen, Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 1 und 27; Flur 5, Flurstücke 5 und 7 (2-seitig)	3
	Hinweis zur Öffentlich-rechtlichen Erschließung	1
	Eigenerklärung zum Windparkprojekt Kalletal, Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 1, 2, 30 (Kabel- und Leitungsrecht, Zuwegungsrecht)	1
1.4	Nachweis Baulasteintragung	-
	3 Schreiben des Kreises Lippe, Fachdienst Bauen zur Baulasteintragung für Windenergieanlagen, vom	6



	29.04.2019, Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 20, 27 und 28 (2-seitig)	
	Lagepläne zu den Baulasten	4
	E-Mail-Nachricht Plan 8 GmbH vom 15.06.2021, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018	1
	E-Mail-Nachricht Kreis Lippe, Fachdienst Planen und Bauen vom 19.05.2021, Nachforderungen (u. a. Antrag auf Abweichung von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018) (2-seitig)	2
	Lageplan Abstandsfläche und Flügelrecht (Wegegrundstück Gem. Brosen, Flur 4, Flurstück 26)	1
	Stellungnahme RA Ermisch vom 04.12.2020 zur Anhörung zur Ablehnung vom 04.11.2020 (hier: Wegegrundstück) (2-seitig)	15
2.	Pläne (Deckblatt)	1
2.1	Topographische Karte M 1: 25.000	1
2.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 2.000	1
2.3	Amtlicher Lageplan M 1: 1.000	1
	Anlage zum Amtlichen Lageplan, Übersicht der Zuwegung zur geplanten Windkraftanlage, M 1: 2.000	1
	Lageplan M 1: 1.000 (Kranstellfläche, Arbeitsfläche, Montagefläche etc.)	1
2.4	Geländeschnitt, Profil 1, M 1: 100	1
	Geländeschnitt, Profil 2, M 1: 200	1
2.5	Auszug aus dem Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal, Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal, vom 11.02.2014 (tlw. 2-seitig)	6
3.	Bauvorlagen (Deckblatt)	1
3.1	Bauantragsformular	2
	Bauvorlageberechtigung	1
3.2	Koordinatenliste	1
3.3	Bauzeichnungen	-
	Übersicht Windpark - TK 10, M 1: 10.000	1
	Übersicht Windpark - DOP, M 1: 5.000	1
	Übersicht Windpark - DGK 5, M 1: 5.000	1
	Lageplan, M 1: 5.000 (Immissionsorte, Abstände)	1
	Lageplan, M 1: 20.000 (Abstände WEA untereinander)	1
	Übersicht Windpark - ALK, M 1: 2.000	1



	Ergänzende Angaben zur Erschließung	1
	Lageplan Kurvenausbau L861, M 1: 1.000	1
	Lageplan Erschließung, M 1: 1.400	1
3.4	Baubeschreibung (Formular)	2
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Formular)	4
3.5	Lageplan Abstandsfläche, M 1: 1.00	1
	Abstandsflächenberechnung (Baulast)	1
	Übersicht Dienstbarkeiten	1
	Angaben zu den Betriebsgrundstücken, Eigentümerliste	1
3.6	Nachweis Standsicherheit, Baugrundgutachten	-
	Hinweis zum Standsicherheitsnachweis (Unterlagen zur Standsicherheit (Typenprüfung, Zusammenfassender Prüfbericht) werden bis zum Baubeginn vorgelegt)	1
	Geotechnisches Gutachten zur Bauwerksgründung, Windpark Kalletal, Projekt-Nr.: 499-2018, vom 06.12.2018, Dr. Muntzos & Schäfer, beratende Geologen GmbH, Heemanns Damm 3, 49536 Lienen	19
3.7	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung, Kostenübernahmeerklärung	-
	Kostenberechnung nach DIN 276	4
	Herstellkosten Fa. Nordex (2-seitig)	2
	Herstell- und Rohbaukosten Fa. Nordex, Kostengruppen nach DIN 276-1 (2-seitig)	2
	Kostenübernahmeerklärung	1
3.8	Brandschutz	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Grundlagen zum Brandschutz (2-seitig)	10
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Brandschutzkonzept, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	12
	Nordex - Sicherheitsanweisung, Flucht- und Rettungsplan, Anlagenklasse delta4000 - Stahlrohrturm (2-seitig)	10
	Nordex - Flucht- und Rettungsplan (mit Freigabeblatt)	2
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Brandmeldesystem, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	8
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Feuerlöschsystem, Anlagenklasse Nordex Delta4000	6
	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept BSK0320, Windpark Meier/Prange - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Nordex N149; 32689 Kalletal, vom 28.02.2020, Architekt & Brandschutzsachverständiger	11



	Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, Richtericher Str. 43, 52072 Aachen	
Ordner 2		-
4.	Anlage und Betrieb (Deckblatt)	1
4.1	Beschreibungen	-
4.1.1	Herstellungs-/ Produktionsverfahren und technische Einrichtungen	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	22
	Nordex - Bedienungsanleitung, Windenergieanlage, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (mit Freigabeblatt) (2-seitig)	87
	Nordex - Inbetriebnahmebericht, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (mit Freigabeblatt) (2-seitig)	48
	Nordex - Wartungsbericht, Anlagenklasse Delta4000 (2-seitig)	46
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	40
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Technische Beschreibung Befahranlage (2-seitig)	10
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Fundamente Nordex N149/4.0-4.5, Stahlrohrturm TS105 (2-seitig)	6
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Abmessungen Gondel und Blätter, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	6
4.1.2	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen (2-seitig)	6
	Zusammenfassung des Gutachtens - Zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergie-anlagen (2-seitig), Bericht Nr.: 8111 327 215, Rev. 1, vom 06.03.2019, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg (2-seitig)	4
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (2-seitig)	10
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Schattenwurfmodul (2-seitig)	8
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Fledermausmodul, Generation gamma und delta (2-seitig)	6
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen, Anlagenklasse Nordex Delta 4000 (2-seitig)	10



	Nordex - Vertriebsdokument, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland (2-seitig)	8
	Datenblatt Quantec Beacon Feuer W, rot ES (de) (2-seitig)	2
	Konformitätserklärung Quantec segment lights, Datenblatt Segmentfeuer, Zertifikat (AVV Kennzeichnung) für Quantec Segmentfeuer, Konformitätserklärung Quantec Segmentfeuer (2-seitig)	5
	Nordex - Vertriebsdokument, Sichtweitenmessung, Anlagenklasse Generation Gamma und Delta (2-seitig)	5
4.1.3	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	-
	Nordex - Sicherheitshandbuch, Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Anlagenklasse Delta4000 (mit Freigabeblatt) (2-seitig)	65
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen (2-seitig)	12
4.1.4	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung und -beseitigung	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Abfälle beim Betrieb der Anlage, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	6
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Abfallbeseitigung (2-seitig)	6
4.1.5	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen/ Immissionen und Gefahren	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage (2-seitig)	8
4.1.6	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	6
4.1.7	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Anlagenklasse Nordex Delta4000 (2-seitig)	6
	Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauBG, Rückbau	1
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Rückbauaufwand für Windenergieanlagen, Anlagenklasse Nordex Delta4000	10
	Nordex - Berechnungsbeispiel für den Rückbau (Kosten)	1
4.2	Schematische Darstellung	-
	Ansichten, Draufsicht Nordex WEA	2
	Übersichtsplan Fundament	1
	Netzanschlussschema	1



4.3	Immissionsprognosen	-
4.3.1	Schallimmissionsprognose	-
	Stellungnahme zum Nachtbetrieb, WP Kalletal, Typvermessung im Modus 5, Projekt Nr.: 215088-02, vom 13.06.2022, KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine (2-seitig)	5
	Nordex - Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Nordex N149/4.0-4.5 (2-seitig)	77
	Nordex - Oktav-Schalleleistungspegel, Nordex N149/4.0-4.5 (2-seitig)	4
	Auszug aus dem Prüfbericht WICO 151SE618/03 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ N149/4.0-4.5 in der Betriebsweise Mode 5, Rev. 18 vom 01.02.2008, WIND-Consult (2-seitig)	4
	E-Mail-Nachricht zur Nabenhöhe vom 23.06.2022, KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Herr Raming, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine	1
	Nordex - Vertriebsdokument, Option Serrations, Anlagenklasse Delta	6
	Schalltechnischer Bericht Nr. 211376-01.01 über eine Dreifachvermessung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 im „Betrieb I“, vom 14.10.2011, KÖTTER Consulting Engineers KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine (2-seitig)	15
	Bestimmung der Schallemissionswerte einer Windenergieanlage des Herstellers Enercon des Typs E-92 aus mehreren Einzelmessungen gemäß FGW TR 1, Nabenhöhen 78, 84/85, 98, 104, 108, 138 m, Betriebsmodus 0s mit 2350 kW, SE15013KB2, Kurzbericht vom 10.08.2015, Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Str. 73a, 41517 Grevenbroich (2-seitig)	6
	Kurzbericht GLGH-4286 12 10112 258-A-0003-C, Bestimmung der Schalleleistungspegel einer WEA des Typs Vestas V112-3.0 MW (Mode 0) aus mehreren Einzelmessungen für die Nabenhöhen 94 m, 119 m und 140 m über Grund, vom 13.03.2013, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Sommerdeich 14 b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog (2-seitig)	9
	Schalltechnischer Bericht Nr. 215088-02.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft einer geplanten Windenergieanlage vom Typ Nordex N149 STE (WEA 01) am Standort in 32689 Kalletal nach dem Interimsverfahren, vom 26.10.2018, KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine	255
	Anlagen zum Schalltechnischen Bericht Nr. 215088-02.01 Lageplan mit Darstellung der Gesamtbelastung,	4



	Rasterlärmkarten mit Darstellung der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, M 1: 8.500	
Ordner 3		-
4.3.2	Schattenwurfprognose	-
	Schattenwurfprognose Nr. 215088-03.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung einer geplanten Windenergieanlage des Typs Nordex N149 am Standort 32689 Kalletal, vom 26.10.2018, KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine	100
	Anlagen zur Schattenwurfprognose Nr. 215088-03.02 Schattenkarten mit Darstellung der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, M 1: 7.500	3
4.3.3/ 4.3.4	Standsicherheit	-
	Nordex - Standsicherheitsbewertung für den Standort Kalletal vom 06.11.2018 (2-seitig)	2
	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Kalletal, Deutschland, Bericht Nr.: I17-SE-2018-176, vom 09.11.2018, I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt	35
4.3.5	Visualisierung	-
	Visualisierung einer geplanten Nordex N-149, Anlage aus zwei verschiedenen Kameraperspektiven, Windpark Kalletal, 2018, Plan 8 GmbH	5
4.3.6	Eisabwurf	-
	Gutachtliche Stellungnahme zum Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Kalletal, Referenz-Nr.: 2021-WND-RB-117a-R0, Rev. 0, vom 29.06.2021, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Energie- und Systemtechnik, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	10
4.4	Formulare	-
	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	1
	Technische Daten, Schmierstoffe (Formular 3)	1
	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) (Formular 4)	1
	Quellenverzeichnis (Luft) (Formular 5)	1
	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1
5.	Unterlagen zur UVP und zum LBP (Deckblatt)	1
5.1	LBP und ASP	-
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, WP Kalletal Meier/Prange, Neubau einer Windenergieanlage im Windpark Kalletal, 3. Revision, vom 11.02.2021, infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle (2-seitig)	76



	Artenschutzrechtliche Prüfung, WP Kalletal Meier/Prange, Neubau einer Windenergieanlage im Windpark Kalletal, 3. Revision, vom 11.02.2021, infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle (2-seitig)	46
5.2	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), WP Kalletal Meier/Prange, Neubau einer Windenergieanlage im Windpark Kalletal, 3. Revision, vom 11.02.2021, infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle (2-seitig)	76
5.3	Nachweis Sicherung Kompensationsmaßnahmen	-
	Eigenerklärung zum Windparkprojekt Kalletal, Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 1, 2, 10, 27, 30; Flur 5, Flurstück 3, 5, 7	1
5.4	Horstkontrollen	-
	Kontrollen von Greifvogelhorsten östlich Brosen, Kalletal, vom 24.08.2021, Büro Stelzig, Landschaft - Ökologie - Planung, Burghofstraße 6, 59494 Soest (2-seitig)	4
6.	Sonstige Unterlagen (Deckblatt)	1
6.1	Auskunft Richtfunk. Sendeanlagen, Leitungen	-
	Lageplan, Umkreis 1.000 m, M 1: 10.000	1
	E-Mail-Nachricht der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin vom 09.07.2019, Angabe von Betreibern von Richtfunkstrecken (2-seitig)	2
	E-Mail-Nachricht der Vodafone GmbH (Richtfunkbetreiber) vom 05.08.2019	2
	Schreiben der BIL eG, Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn zur Anfrage der Plan 8 GmbH vom 02.10.2018, Zuständigkeiten (2-seitig)	3
	Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel vom 15.10.2018, Anlagen nicht betroffen	1
6.2	Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften	-
	Nordex - Allgemeine Dokumentation, Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen (2-seitig)	6
	Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE	10
	Sicherheitsdatenblatt gleitmo 585 K	11
	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K PLUS	11
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 629	15
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	15



	Sicherheitsdatenblatt Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320	10
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	13
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	21
	Sicherheitsdatenblatt NALCO VARIDOS FSK	15
6.3	Hydrogeologische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage bei Brosen, Gemeinde Kalletal (Kreis Lippe), 20-Pi-147, vom 10.09.2020, Dr. Kerth + Lampe Geoinformetric GmbH, Walter-Bröker-Ring 17, 32756 Detmold (2-seitig)	4

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 209.303,63 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage KA-79 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Nordex Energy GmbH ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die dem Schalltechnischen Bericht Nr. 215088-02.01 der Fa. KÖTTER



Consulting Engineers GmbH & Co. KG, 48432 Rheine, Bonifatiusstraße 400, vom 26.10.2018, i. V. m. der schalltechnischen Stellungnahme zum Nachtbetrieb (Typvermessung im Mode 5) der Fa. KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 13.06.2022 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung für die KA-79 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben wird.

- 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose Nr. 215088-03.02 der Fa. KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, 48432 Rheine, Bonifatiusstraße 400, vom 26.10.2018 zugrunde gelegen hat.
- 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die untere Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 5“ mit einer maximalen Leistung von 3.800 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,8 U/min entsprechend dem Nachtrag zum Schalltechnischen Bericht der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 13.06.2022 (Bericht Nr. 215088-02.01, zugehöriger Vermessungsbericht: WICO 151SE618/03) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	87,9	94,2	96,5	97,2	97,4	94,3	83,3	66,9
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 0,5 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,6	95,9	98,2	98,9	99,1	96,0	85,0	68,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,0	96,3	98,6	99,3	99,5	96,4	85,4	69,0

- L_{w,Okt} = Oktavpegel
L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell



Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.1 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.3 Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 2.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Bericht Nr. 215088-02.01 und dem zugehörigen Nachtrag vom 13.06.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der Windenergieanlage die für sie in dem Schalltechnischen Bericht Nr. 215088-02.01 und dem zugehörigen Nachtrag vom 13.06.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 2.4 Die Nebenbestimmung Nr. 2.2 entfällt nach Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe, wenn vor der Durchführung der geforderten Abnahmemessung (s. Nr. 2.2) eine Mehrfach- oder Dreifachvermessung für den unter Nr. 2.1 festgelegten Betriebsmodus vorliegt, der rechnerische Nachweis entsprechend den Vorgaben nach Nr. 2.3 geführt wurde und damit der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs erbracht wurde.
- 2.5 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)



c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

- 2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Schattenwurfprognose Nr. 215088-03.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung einer geplanten Windenergieanlage des Typs Nordex N149 am Standort Kalletal“, der Firma KÖTTER Consulting Engineers, 48432 Rheine, Bonifatiusstraße 400, vom 26.10.2018, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Die Schattenwurfprognose für die WEA KA-79 vom 26.10.2018 (siehe Tabelle 7, S. 15) weist für 8 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a sowie an 9 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus.
An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.3 An den Immissionsaufpunkten
- SR-09 - Lindenweg 13
 - SR-10 - Lindenweg 15
 - SR-11 - Lindenweg 10
 - SR-12 - Lindenweg 11

darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage KA-79 verursacht werden.



- 3.4 Durch eine Abschaltvorrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung, ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.



Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FG 630 Bauen) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015)
 - Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung/ Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und dem Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Vorhaben.
 - Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der v. g. DIBt-Richtlinie):
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz.



- 1.2 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid). Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
 - Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs. 1 und 5 und § 59a BauO NRW 2018)
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 72 Abs. 6 BauO NRW 2018).
- 1.3 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.4 Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß ein anlageneigenes Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.5 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
- 1.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 und § 84 BauO NRW 2018).
- 1.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen.
 - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der in den gutachterlichen Stellungnahmen festgeschriebenen Auflagen
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß den genehmigten Lageplänen auf dem Grundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 1.8 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.9 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.



Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. 1 der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand-sicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

2. Hinweise

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter dem Aktenzeichen 63.59.KA.67/20-1 geführt.
- 2.2 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018).
- 2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FG 630 Bauen) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das schutzzielorientierte Brandschutzkonzept BSK0320 gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Architekt Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, Aachen, für das Projekt Windpark Meier/Prange - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Nordex N149; 32689 Kalletal vom 28.02.2020, ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.3 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.



2. Hinweise

2.1 Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentliche Verkehrsfläche (L861 - Selser Straße) und weiter über die Straße Am Romberg bis zu dem betreffenden Grundstück, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

2.3 Abstandsfläche / Anlagentechnik

Die Windenergieanlage hat einen Abstand von ca. 50 m zum Wald bzw. von ca. 570 m zur Hofstelle Am Romberg 7. Laut dem Brandschutzkonzept wird in der Gondel eine automatische Löschanlage mit Auslösung über eine interne Brandmeldeanlage installiert.

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 1.1 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe **unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen**. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z. B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Der Maßnahmenplan ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten durch einen verantwortlichen Bauleiter bekannt zu geben.
- 1.2 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeigneten Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.
- 1.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.3 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen.
Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.4 Die Kräne zur Aufstellung der Anlage sind erst dann an Ort und Stelle einzusetzen, wenn der Arbeitsraum der Fundamentgrube vollständig verfüllt und das Fundament bereits entsprechend abgedeckt ist. Diese Kräne führen große Mengen an Dieselkraftstoff mit sich und müssen ggf. an Ort und Stelle betankt werden. Im Falle eines Austritts würde bei bereits erfolgter Verfüllung des Arbeitsraumes der Fundamentgrube der Dieselkraftstoff im Boden zurückgehalten und könnte entsprechend ausgekoffert werden, bevor Dieselkraftstoff tiefer in den Untergrund eindringen kann.



- 1.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.
- 2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA**
- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte dem Einbau entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Mit Inkrafttreten des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) am 19.02.2022, ist nach § 2a vom Abfallerzeuger, bei einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³, ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Sofern der unbelastete Bodenaushub nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist aufgrund der Menge des zu entsorgenden Bodenaushubs ein Entsorgungskonzept vor Baubeginn der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorlage des Entsorgungskonzepts kann auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-



Westfalen (LANUV) heruntergeladen werden (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>).

- 1.3 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.4 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 1.5 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlagen, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorab zu beantragen. (Gem. RdErl. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).

2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2020 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.



G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die vom Büro infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle, erstellte Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Fachbeitrag, mit Stand vom 11.02.2021, 3. Revision, wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden. Weiterhin wird auch die „Kontrolle von Greifvogelhorsten östlich Brosen, Kalletal“, Büro Stelzig, Landschaft - Ökologie - Planung, vom 24.08.2021 mit Text und Karte als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung.
- 1.2 Der vom Büro infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 11.02.2021, 3. Revision, wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Sofern keine abweichenden Regelungen in den hier vorliegenden Nebenbestimmungen erlassen werden, gelten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Antragsunterlagen (v. a. des LBP).
- 1.4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.5 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.
- 1.6 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial) und die Bestimmungen des § 12 der BBodSchV.
- 1.7 Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i. S. d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Bei beabsichtigtem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller vorab nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterlichen Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden, etc. mit Zustimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen. Die Kontrolle hat im 500 m Radius zu erfolgen.
- 1.8 Werden bei der Kontrolle zur Freigabe des Baufeldes innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Bruten festgestellt, so ist eine Vergrämung ohne vorsorglich getroffene Maßnahmen nicht gestattet. Eine Ansiedlung kann im Vorfeld mittels Vergrämuungsmaßnahmen und in Verbindung mit der Anlage von Lerchenfenstern verhindert werden. In diesem Fall sind die Lerchenfensterstandorte mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen und im Jahr vor Baubeginn anzulegen. Die Vergrämung hat im Baujahr spätestens ab KW 10 zu erfolgen.



- 1.9 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe, fortgesetzt.
- 1.10 Die gesetzlichen Schonzeiten von Brutvögeln des §39 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Baumfällungen und Gehölzrückschnitte im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Kontrolle durch einen Gutachter möglich. Außerdem muss die Untere Naturschutzbehörde frühzeitig informiert und das Ergebnis der Kontrolle vorgelegt werden. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde sind o.g. Arbeiten im o. g. Zeitraum möglich.
- 1.11 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

Der weder landwirtschaftlich noch als Betriebsfläche genutzte Bereich in Mastfußnähe, d. h. in unmittelbarer Nähe des Turm, ist mit niedrigen wachsenden, nichtfruchtenden einheimischen Bodendeckern zu bepflanzen.

- Die Attraktivität für schlaggefährdete Arten der Umgebung im 100 m Radius (gemessen ab Rotorblattspitze) der WEA ist durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten.
- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird als Schotterfläche angelegt.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß
 - *Der weder landwirtschaftlich noch als Betriebsfläche genutzte Bereich in Mastfußnähe* ist mit niedrig wachsenden, nichtfruchtenden einheimischen Bodendeckern zu bepflanzen.
 - Die Pflanzung besteht aus einer Kombination von je 50 % *Hedera helix* und *Vinca minor*, 0,50 x 0,50 x im Verband.
 - Die Bodendecker sind regelmäßig zu pflegen (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege) und bei Abgang zu ersetzen.
 - Landwirtschaftliche Nutzung mit für Greifvögel als Jagdhabitat unattraktiven, früh hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, Silphie oder bodendeckende Zwischenfrüchte) bis an die Serviceflächen heran. Mais darf nur in Verbindung mit früh bodendeckenden Vorkulturen oder Untersaaten angebaut werden (z. B. Haferuntersaat). Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.09. des Vorjahres bestellt sein, um ein ausreichendes Massenwachstum zu gewährleisten.
- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen
- Keine Anlage von Baumreihen, Hecken, Kleingewässern im Umkreis von 150 m um die Anlage
- Im Umkreis von 100 m um WEA (ab Rotorblattspitze) sind Ablagerungen von z. B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. verboten.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.



Für die o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden folgende Flächen festgelegt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
KA-79	Brosen	4	23 (vollständig), 24, 27, 28, 32 (teilweise)

(Vgl. LBP, Abb. S. 52)

- 1.12 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 100 m um die WEA (ab Rotorblattspitze) festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

Bei Grünlandmahd:

Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Bei Ernte auf Ackerflächen:

Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Hinweis: Sofern der Umbruch der Stoppelbrache erst nach den v. g. 3 Tagen stattfindet, zählt dies als bodenwendende Maßnahme. In diesem Fall ist die WEA erneut für 3 Tage abzuschalten (s. nächster Absatz).

Bei sämtlichen bodenwendenden Maßnahmen sind die WEA für 3 Tage ab dem Tag der bodenwendenden Maßnahme zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Der Zeitraum für die Abschaltung gilt vom 01.03. - 15.10. eines jeden Jahres.

Hinweis: Auch bei Windstille ist die WEA bei den o. g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Dies betrifft die in der Nebenbestimmung Nr. 1.11 genannten Flurstücke.

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (siehe z. B. Formulierungsvorlage, Anlage Nr. 1 zum Bescheid) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

- 1.13 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 30. April zum Frühjahrszug und Bezug der Wochenstuben, sowie vom 15.07. bis einschließlich 31.10. zum Herbstzug und Bezug der Winterquartiere, einen jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:



- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten Mittelwert) und
- Temperaturen von > 10 °C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.14 Die im LBP aufgeführte Zuordnung der Kompensationswirkung (s. S. 52 ff.) zu der Windenergieanlage wird verbindlich festgesetzt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist ein vernetztes Maßnahmenbündel vorgesehen. Dieses beinhaltet neben der Anlage einer Feldhecke auch die Ansaat und Erhaltung von Magerwiesen-Streifen. Die Maßnahme findet auf intensiv genutzten Ackerflächen und Ackerrandlagen statt. Es sind eine mehrreihige Heckenneuanlage im Offenland, sowie vor Gehölzrändern dauerhaft begrünte Ackerrandstreifen von mind. 10 m Breite, anzulegen.

Maßnahmeninhalt – Kurzdarstellung. Ausführliche Beschreibung, siehe LBP (S. 53):

- Anlage einer mehrreihigen Heckenstruktur mit mind. 5,0 m Breite in freier Feldlage (Gesamtlänge 160 m) gem. der Maßnahmen-Nr. 6 des LBP (S. 54)
- Ausbildung von Mager-(Mäh)wiesen über Ansaaten von artenreichen Landschaftsrasen mit über 1 % Magerkeitsanzeigern auf mind. 10 m Breite entlang der Gehölz- und Waldränder westlich zum Selser Berg (Gesamtlänge 920 m) gem. der Maßnahmen-Nr. 7 und 8 des LBP (S. 54). Dafür ist eine Saatgutmischung aus standortheimischer Herkunft (Regio zertifiziert) für das Weserbergland „UG2 Magerrasen basisch“ zu verwenden.
- Die Magerwiesen-Streifen sind folgend zu pflegen:
 - Extensive Bewirtschaftung
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger (sowie Kalk) sind ganzjährig verboten.
 - Damit nach Jahren der Extensivierung noch eine geschlossene Grasnarbe und ein nutzbarer Aufwuchs bei der Staffelmahd vorhanden sind, kann auf die Fläche alle zwei Jahre Wirtschaftsdünger (z. B. Festmist) aufgebracht werden. Die Menge darf dabei den vergleichweisen Anfall von einer Großvieheinheit (GVE) je Hektar nicht überschreiten.
 - Die Streifen sind zu einem Drittel, 14-tägig versetzt zu schneiden (Details s. LBP)
 - Das Mahdgut ist unverzüglich bei jedem Schnitt von der Fläche zu entfernen. Bei der Mahdhöhe sind 7-8 cm nicht zu unterschreiten.
 - Nachsaaten und Pflegeumbrüche sind unzulässig.
 - Falls es zu einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (z. B. Kratzdistel) kommt, ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen sind die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.



Die Kompensationsmaßnahmen sind in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchzuführen.

Die betroffenen Flächen, Größenangaben, etc. sind im LBP auf S. 54 sichtbar. Diese werden verbindlich festgesetzt.

1.15 Zur Sicherung der Kompensationsflächen (Flächenübersicht S. 54, LBP) ist gem. §15 Abs. 4 BNatSchG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.16 Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z. B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.

1.17 Das im LBP ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 33.279,30 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0011355** auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

1.1 Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.

Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisungen bedient, wartet und repariert
- sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

1.2 Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Spiegelstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.



2. Hinweise

2.1 Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn:

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde, der Bezirksregierung Detmold, das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2.4 Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/ GUVR 198/ DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).

I) **Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr**

1. Nebenbestimmungen

1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.



- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 An dem geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- 1.7 **Sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.**
- 1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen



des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- 1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103 707 5555** oder per **E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.
- 1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 1.17 Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn **unaufgefordert rechtzeitig** unter Angaben des **Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 75-20** bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

 - DFS- Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung].



J) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des

Zeichens III-180-20-BIA

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

K) Nebenbestimmungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 861 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 1.2 Schmutz- und Abwasser - auch im geklärten Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 861 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 1.3 Es ist auf Dauer zu gewährleisten, dass in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m ein Sichtfeld freigehalten wird, welches gemessen in der Mitte der Zufahrt in 3 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahn der Landesstraße 861 eine Sichtweite von 200 m auf die jeweilige Fahrspur der Straße aufweist.
- 1.4 Wird die Landesstraße 861 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/ beseitigen lassen.
- 1.5 Dem Bauherrn wird die Anlage bzw. Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt zur Nutzung als Betriebszufahrt zur Landesstraße 861, Abschnitt 13, Station ca. 1,420 gem. dem antragsgegenständlichen Lageplan (M 1: 1.000 vom 29.11.2018) sowie der nachstehenden technischen Bestimmungen gestattet.
- 1.6 Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 1.7 Die Zufahrt ist in der im Lageplan dargestellten Länge - jedoch mindestens auf einer Länge von 20 m - bituminös zu befestigen. Auf Straßengebiet ist die Zufahrt, wie im Lageplan dargestellt, bis zum Fahrbahnrand der L 861, einschließlich des kompletten Einmündungstrichters nebst Eckausrundungen, bituminös zu befestigen.
- 1.8 Durch die Zufahrt dürfen die ggf. vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.



- 1.9 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt nur vorwärts fahrend angefahren und vorwärts fahrend verlassen werden. Entsprechende Wendeflächen auf dem Grundstück sind dauerhaft freizuhalten.
- 1.10 Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- 1.11 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Antragstellerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Insoweit bestehende Rechte Dritter sind zu berücksichtigen. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- 1.12 Sämtliche Arbeiten an der Zufahrt sind nach Weisung der Straßenmeisterei Lemgo (Residenzstraße 42, 32657 Lemgo, Tel.: 05261/ 9862-0) durchzuführen. Alle bautechnischen Einzelheiten sind rechtzeitig vor Baubeginn detailliert mit der Straßenmeisterei abzustimmen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der vorgenannten Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 1.13 Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 1.14 Baustellenzufahrt
Dem Bauherrn wird für die Dauer der Baumaßnahme (Errichtung der Windenergieanlage) die Anlage einer temporären Baustellenzufahrt zur Landesstraße 861, Abschnitt 13, Station ca. 1,420 gem. dem antragsgegenständlichen Lageplan (M 1: 1.000 vom 29.11.2018) sowie der vorgenannten allgemeinen und technischen Bestimmungen gestattet. Sämtliche Arbeiten an der Baustellenzufahrt sind der vorgenannten Straßenmeisterei anzuzeigen. Die Gestattung erlischt mit Fertigstellung der Baumaßnahme. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Straßenmeisterei unverzüglich anzuzeigen. Die Baustellenzufahrt ist sodann zu beseitigen und das Straßengebiet ist wieder ordnungsgemäß herzustellen.
Den Weisungen der Straßenmeisterei ist dabei Folge zu leisten. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

2. Hinweise

- 2.1 Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine wesentliche Änderung (Höherfrequentierung) / andersartige Nutzung der Zufahrt im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW bzw. § 8a Abs. 1 FStrG dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierüber ergeht ein gesonderter rechtsmittelfähiger Bescheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL.
Dies gilt auch für die Errichtung und Nutzung der temporären Baustellenzufahrt.
- 2.2 Die Bauarbeiten zur Herstellung/ Beseitigung der Baustellenzufahrt sowie deren anschließende Nutzung sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen:



„Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Abs. 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.“

Mit der baulichen Herstellung der Baustellenzufahrt ist ein zusätzlicher temporärer Eingriff in den Verkehr der Landesstraße 861 verbunden. Für die Absicherung (Beschilderung, Markierung etc.) ist eine verkehrsbehördliche Anordnung s. o. erforderlich. Eine Durchschrift ist dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, als Straßenbaulastträger zu übersenden.

Mit der Nutzung der hergestellten Baustellenzufahrt ist ebenfalls ein zusätzlicher temporärer Eingriff in den Verkehr der Landesstraße 861 verbunden. Für diese Absicherung ist auch eine verkehrsbehördliche Anordnung s. o. erforderlich. Eine Durchschrift ist dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, als Straßenbaulastträger zu übersenden.

Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.



IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 18.05.2018 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 24.03.2023 hat die Fa. Plan 8 GmbH, 24340 Eckernförde, Gerichtstraße 3, die Genehmigung nach § 4 des BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Kalletal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BlmSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Verfahren wurde aus diesem Grund im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG am 27.06.2022 im Kreisblatt, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung und auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 04.07.2022 bis einschließlich 03.08.2022 in den Räumen der Gemeinde Kalletal (Information des Rathauses, Haupteingang) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal eingestellt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Kalletal und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Am 25.10.2022 wurde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i. V. m. § 14 der 9. BlmSchV der Erörterungstermin in 32689 Kalletal, Hohle Straße 5 (Grundschule Hohenhausen, Pädagogisches Zentrum) durchgeführt. Der Erörterungstermin dient gem. § 14 Abs. 1 der 9. BlmSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

In dem benannten Erörterungstermin wurden den Einwendern der im Sinne des § 14 Abs. 2 der 9. BlmSchV rechtzeitig erhobenen Einwendungen Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zu diesem Zweck waren ebenfalls die Vertreter der durch die Einwendungen betroffenen Fachbehörden sowie die Antragstellerin und die Ersteller der Antragsunterlagen bzw. Fachgutachten anwesend.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Kalletal
- dem Kreis Lippe:



- untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - 630.2 Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 610.1 Kreisentwicklungsplanung
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
 - der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
 - der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
 - der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 - Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG, Stadtwerke Lemgo GmbH, Westfalen Weser Netz GmbH, Blomberger Versorgungsbetriebe, Gascade Gastransport GmbH)
 - BIL-Onlineportal
 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW
 - Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
 - dem Richtfunkbetreiber (Vodafone GmbH)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Kalletal wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine durchgreifenden Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungs-



fähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalt-einrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen ist von der Gemeinde Kalletal gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.08.2020 fristgerecht versagt worden. Die Versagung des Einvernehmens wurde damit begründet, dass die WEA KA-79 mit den Rotorblättern im Bereich Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 28 außerhalb der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszone 4 läge und damit gegen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verstoße.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der WEA KA-79 aufgrund einer Ausschlusswirkung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist jedoch nicht auszugehen, sodass die WEA KA-79 als gem. § 35 Abs. Nr. 5 BauGB privilegierte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen.

Für eine Ersetzung ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVU) der Kreis Lippe als untere Immissions-schutzbehörde zuständig.

„Die Ersetzung des Einvernehmens setzt eine eigene fachliche Prüfung durch die zuständige Behörde voraus. Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest, dass das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist, darf sie das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nicht rechtswidrig ist die Versagung dann, wenn entweder die tatbestandlichen Voraussetzungen nach den §§ 31, 33-35 nicht vorliegen oder die Gemeinde eine zur Versagung führende vertretbare Ermessensentscheidung getroffen hat (s. insbesondere § 31 Abs. 1 und Abs. 2; s. → Rn. 11). Maßgeblich ist hierbei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides, der das Einvernehmen ersetzt (BVerwG Urt. v. 9. 8. 2016 - 4 C 5/15, NVwZ-RR 2017, 717).“

Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36, Rn. 15

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bzgl. der WEA KA-79 vor, weil die Gemeinde Kalletal ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal steht dem Vorhaben (WEA KA-79) nicht entgegen.



Die Gemeinde Kalletal hat mit Schreiben vom 25.08.2020 zwar das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben gem. § 36 Abs. 1 BauGB versagt, da dem Vorhaben öffentliche Belange, hier die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, entgegenstünden. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die beantragte WEA KA-79 nach Ihrer Auffassung nicht vollständig innerhalb der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Kalletal“ ausgewiesenen Konzentrationszone 4 läge.

Es ist bzgl. der WEA KA-79 jedoch - bereits unabhängig davon, dass das VG Minden mit rechtskräftigem Urteil vom 11.12.2019 (11 K 1787/18) von einer Unwirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ausgegangen ist - von einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von WEA gilt der Grundsatz, dass die gesamte Anlage mit dem gesamten Rotorradius innerhalb einer dargestellten Konzentrationszone liegen muss, da die Außengrenze einer Konzentrationszone den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage (inkl. des zu einer WEA gehörenden Rotors) insgesamt eingehalten werden muss.

„Das bauliche Vorhaben einer Windenergieanlage gemäß § 29 Baugesetzbuch ist gleichermaßen durch Turm und Rotor gekennzeichnet. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 3.04). Dies gilt entsprechend für Windenergieanlagen innerhalb von Darstellungen im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung, denn Zweck des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch ist es, Vorhaben zu steuern und nicht nur Bestandteile von diesen.“

Vgl. WEA-Erlass des MULNV NRW vom 08.05.2018, 5.2.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Genehmigungsverfahren die Prüfung vorzunehmen, ob der Rotorradius im jeweiligen Einzelfall tatsächlich als außerhalb einer dargestellten Konzentrationszone liegend zu betrachten ist.

Die Gemeinde Kalletal wies in der Stellungnahme vom 25.08.2020 darauf hin, dass die WEA KA-79 laut den Antragsunterlagen mit den Rotorblättern im nördlichen Bereich des Vorhabengrundstücks außerhalb der Konzentrationszone liege. Eine Prüfung anhand der digitalen Shape-Datei der Konzentrationszonen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal ergab, dass der Rotorradius im Norden der Konzentrationszone knapp (ca. 2,3 m) außerhalb der Konzentrationszone liegt. Es ist jedoch bereits fraglich, ob eine Prüfung der Lage einer WEA in einer Konzentrationszone anhand von elektronischem Kartenmaterial hier zielführend bzw. rechtmäßig ist.

„Die Strichstärke der FNP- oder REP-Grenze führt zu einer maßstabsabhängigen Ungenauigkeit der Zonenabgrenzung. Maßgeblich ist dabei stets die Originalausfertigung des Plans im Originalmaßstab mit der dort gewählten Strichstärke - nicht jedoch eine nachträglich geschaffene „Genauigkeit“ durch Vergrößerung in GIS-Systemen und/oder Verfeinerung der Strichstärke. Bei einem für FNP üblichen Maßstab von 1: 25.000 stellt ein 1 mm breiter Strich einen Streifen von 25 m Breite dar.“

Vgl. Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, 18. Ausgabe, Dezember 2021, S. 179

Die Originalausfertigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal stellt die ausgewiesenen Konzentrationszonen im Maßstab 1: 10.000 dar; die Grenzen der Konzentrationszonen werden mit einer stärkeren schwarzen Linie dargestellt. Bei Annahme einer 1 mm starken Strichstärke



der Konzentrationszonengrenze entspricht die Grenze unter Berücksichtigung des Kartenmaßstabes einem Streifen von 10 m; auch wenn eine geringere Strichstärke von 0,5 mm angenommen würde, wäre ein Grenzstreifen von 5 m zu berücksichtigen. Insofern führt die gewählte Strichstärke hier im Grenzbereich bereits zu einer maßstabsabhängigen Ungenauigkeit, die unter Berücksichtigung der geringfügigen Überschreitung der nördlichen Flurstückgrenze des Anlagenstandortes, die lediglich bei einer digitalen Vergrößerung und der Zugrundelegung einer feineren Grenzziehung festgestellt werden kann, nicht zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit aufgrund einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führt.

„Die bisherige Verwaltungspraxis bei REP, die sich auch auf FNP übertragen lässt, besteht darin, im Zweifel anzunehmen, dass der Rotorkreis innerhalb der Zone liegt [OVG Münster 8 A 4566/04, VG Hannover 4 A 1052/10].“

Vgl. Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, 18. Ausgabe, Dezember 2021, S. 179

Bei der Bestimmung der Grenze der Konzentrationszone im Wege der Auslegung (so das VG Schleswig, Urteil vom 08.02.2013, 1 A 287/11, zur Bestimmung des Geltungsbereichs eines Naturschutzgebietes) ist nicht exakt auf die nördliche Grenze des Flurstücks des Anlagenstandortes (Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 23) abzustellen. Bei einer genaueren Betrachtung des Grenzverlaufs der Konzentrationszone 4 fällt auf, dass diese in der Planausfertigung dargestellte Zonenabgrenzung zwar im Bereich der Überschreitung der Flurstückgrenze im Norden des Vorhabenflurstücks (gleichzeitig südliche Grenze des Flurstücks 27) auf dieser verläuft, sich aber sowohl östlich als auch westlich im Bereich des angrenzenden Flurstücks 28 auch von dieser löst und sich eher an dem in der Planausfertigung dargestellten Wald als an der Flurstückgrenze orientiert. Ausweislich der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal wurden Waldflächen im Rahmen des Standortkonzeptes der Planung zur Darstellung von Konzentrationszonen als weiches Tabukriterium betrachtet. Insofern dürfte sich die Grenzziehung an dieser Stelle auch aus einem Kriterium ergeben, dass sich nicht auf den Rotor, sondern auf den Turm einer WEA bezieht. In Bezug auf die fachrechtliche Berücksichtigung von Wald in WEA-Genehmigungsverfahren wird im derzeit geltenden WEA-Erlass NRW ausgeführt, dass sich die forstbehördliche Stellungnahme im Verfahren auf Waldflächen bezieht, die durch direkte Flächeninanspruchnahme für Fundamente des Maststandorts, die Kranstellflächen und die Zuwegungen umgewandelt werden; überstreicht lediglich der Rotor Waldflächen, bewirkt dies keine Nutzungsänderung und bedarf daher keiner Waldumwandlungsgenehmigung (WEA-Erlass des MULNV NRW vom 08.05.2018, 8.2.2.4 Wald). Ich weise in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bzgl. der WEA KA-79 mit Stellungnahme vom 24.07.2020 mitgeteilt hat, dass Wald durch die geplante WEA nicht direkt betroffen sei und keine Bedenken und Anregungen bestünden.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der beantragten WEA KA-79 aufgrund einer Lage außerhalb der Konzentrationszone 4 ist hier aus den genannten Gründen schon nicht auszugehen. Weiterhin könnte dem Vorhaben selbst auch bei einer Lage der WEA KA-79 außerhalb der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen jedoch nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen gehalten werden.

So hat das VG Minden mit Urteil vom 11.12.2019 (11 K 1787/18) ausgeführt, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11. Oktober 2017 wegen mindestens eines formellen Fehlers und einer Vielzahl materieller Mängel unwirksam sei. Zur Begründung einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit könnte auch nicht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal vom 11. Dezember 2008 oder die 20. Änderung Ihres (damaligen) Flächennutzungsplans vom 1. Oktober 1998 herangezogen werden. Beide Pläne seien nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden; es habe an einem den Geltungsbereich verdeutlichenden Hinweis und an der Erkennbarkeit einer unmittelbaren Rechtswirkung gefehlt. Im Hinblick auf den Flächennutzungsplan vom 11. Dezember 2008 komme hinzu, dass dieser durch Aushang



bekanntgemacht worden sei, ohne dass ein Hinweis hierauf im Amtsblatt oder in einer Tageszeitung erfolgt sei. Zudem litten beide Pläne an durchgreifenden, noch beachtlichen Fehlern im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis. Insoweit fehle es auch an einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept.

Mit Beschluss vom 08.08.2022 hat das OVG NRW die Berufungszulassungsanträge gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 11.12.2019 abgelehnt mit der Folge, dass das entsprechende Urteil des VG Minden vom 11.12.2019 rechtskräftig wurde und die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigte Ausschlusswirkung durch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal nicht eintritt. WEA an Standorten außerhalb der dargestellten Zonen kann demnach auf dem Gemeindegebiet Kalletal nicht mehr eine wirksame Ausschlusswirkung entgegengehalten werden. Insofern besteht aktuell keine wirksame Ausweisung von qualifizierten, flächenbezogenen Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gemeindegebiet Kalletal.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der beantragten WEA KA-79 aufgrund einer Ausschlusswirkung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist demnach aus den genannten Gründen nicht auszugehen, sodass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit steht auch nicht die Abstandregelung des § 2 BauGB-AG NRW entgegen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW müssen Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen, einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BauGB-AG NRW gilt dies jedoch nicht, soweit vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eingegangen ist.

Der Antrag für die WEA KA-79 ist bei der Genehmigungsbehörde vor dem Stichtag des 23.12.2020 vollständig eingereicht worden. Die Behördenbeteiligung mit den vollständigen Antragsunterlagen hat in dem Genehmigungsverfahren der WEA KA-79 im Juni 2020 stattgefunden, sodass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hat; die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW kommt somit bereits aus den formalen Gründen der Übergangsregelung hier nicht zur Anwendung.

Weiterhin findet gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW die genannte Abstandsregelung nach § 2 Abs. 1 BauGB auch keine Anwendung auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindBG).

Gem. § 2 Nr. 1 WindBG sind Windenergiegebiete im Sinne des Gesetzes folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;
- b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.



Bei den mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen und damit auch der hier maßgeblichen Konzentrationszone 4 handelt es sich um entsprechende Vorranggebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und zwar unabhängig davon, dass WEA an Standorten außerhalb der dargestellten Zonen auf dem Gemeindegebiet Kalletal nach dem rechtskräftigen Urteil des VG Minden vom 11.12.2019 nicht mehr eine wirksame Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden kann. § 2 Nr. 1 WindBG formuliert als Voraussetzung an ein entsprechendes Windenergiegebiet in einem Flächennutzungsplan nämlich nicht, dass es sich um einen Plan mit wirksamer Ausschlusswirkung handeln muss. Auch reine Positivausweisungen wie z.B. Vorranggebiete in Regionalplänen fallen in den Anwendungsbereich des § 2 WindBG. Hierzu gehören insofern auch Flächennutzungspläne, bei denen nicht der gesamte Plan, sondern nur die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam erklärt wurde, so dass die ausgewiesenen Flächen als reine Positivausweisung verbleiben.

Dies ist hinsichtlich der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal der Fall. So hat das OVG NRW mit Nichtzulassungsbeschluss vom 08.08.2022 bzgl. der 1. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal ausgeführt, dass für das Verwaltungsgericht Minden in dem oben angeführten Urteil vom 11.12.2019 offenkundig allein die fehlende Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung entscheidungstragend war, nicht aber die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit sonstiger Darstellungen des Flächennutzungsplans (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.08.2022, 22 A 369/20). Insofern haben die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA unabhängig von der nicht vorliegenden Ausschlusswirkung (zumindest als Positivausweisung) formal weiter Bestand, da die Gemeinde Kalletal als Planungsträgerin den Plan bislang nicht formal aufgehoben hat.

Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA KA-79 befindet sich damit in einem Windenergiegebiet, sodass die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW neben den formalen Gründen der Übergangsregelung aus § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW auch aufgrund der Lage in einem Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW nicht anwendbar ist.

Die WEA KA-79 als gem. § 35 Abs. Nr. 5 BauGB privilegierte Anlage ist demnach bauplanungsrechtlich zulässig, sodass die Gemeinde Kalletal das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Über ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann sich die Genehmigungsbehörde gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB hinwegsetzen.

„Nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 Satz 3 „kann“ ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzt werden. Nach dem BGH Urt. v. 16.9.2010 - III ZR 29/10; Urt. v. 25.10.2016 - III ZR 29.12, aaO vor Rn. 1) handelt es sich bei dieser Regelung iVm den entsprechenden landrechtlichen Regelungen um Befugnisnormen („insoweit spricht viel dafür, dass es sich bei diesen Normen um Befugnisnormen handelt“), bei denen auf der Rechtsfolgeseite kein Ermessen besteht, sondern eine gebundene Entscheidung zu treffen ist.“

Vgl. EZBK/Söfker, 147. EL August 2022, BauGB § 36, Rn. 41

Bei der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens handelt es sich demnach um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessensspielraum besteht also nicht (Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 02.07.2021, 7 B 286/17, openJur 2021, 21920, Rn. 38). Dementsprechend regelt § 73 Abs. 1 BauO NRW als landesgesetzliche Regelung, dass das rechtswidrig versagte Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde zu ersetzen ist.

Vor Erteilung der Genehmigung und der ggf. vorzunehmenden Ersetzung des Einvernehmens, war die Gemeinde Kalletal anzuhören (§ 73 Abs. 4 BauO NRW, OVG Münster 7 B 286/21).



„Wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, muss sie die Gemeinde vorher anhören und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben (OVG Lüneburg Urt. v. 23. 6. 2009 - 12 LC 136/07, NVwZ-RR 2009, 866).“

Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36, Rn. 17

Die Gemeinde Kalletal hatte im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (Schreiben vom 21.03.2023) bis zum 31.03.2023 Gelegenheit sich zu äußern. Die Gemeinde Kalletal hat innerhalb dieser Frist hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der voran geführten Darstellung war das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Die Ersetzung des Einvernehmens ist aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Innerhalb des Radius der 3-fachen Gesamthöhe zur WEA KA-79 befinden sich jedoch keine Wohnhäuser. Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn.



16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 -, juris Rn. 27 ff.).

Eine weitergehende Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung durch die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe war daher nicht erforderlich.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA KA-79 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 15.07.2022 und vom 23.03.2023 hat der FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA KA-79 in Höhe von 209.303,63 € festgesetzt. Dies entspricht den vom Hersteller Nordex Energy GmbH ermittelten Rückbaukostenschätzungen (Berechnungsbeispiel).

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Nordex Energy GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 175.885,40 € (netto) beziffert.



Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt über einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 3.022.600,00 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 196.469,00 € festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der nachvollziehbar dargelegten Rückbaukosten (keine Berücksichtigung positiver Marktwerte für das Recycling von z. B. Stahlkomponenten und Kabeln, Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) wird die Sicherheitsleistung entsprechend den ermittelten Rückbaukosten festgesetzt.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 und 2 DSchG NRW. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Kalletal im Rahmen der im Verfahren durchgeführten Behördenbeteiligung keine Bedenken erhoben.

Im Zuge von nachgelagerten Beteiligungsverfahren der sich noch im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA KA-80, KA-81, KA-85 und KA-83 anderer Antragsteller, die sich im Umfeld der hier gegenständlichen WEA KA-79 befinden, hat auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Fachbehörde unter Berücksichtigung von entsprechenden Visualisierungen festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigung aus Sicht der Denkmalpflege und Kulturlandschaft kommt. Die WEA KA-79 war bei diesen Prüfungen ebenfalls Bestandteil der Visualisierungen. Insbesondere die Auswirkungen der WEA auf die sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 2.100 m zur WEA KA-79 befindende Windmühle Bavenhausen wurden dabei betrachtet. Unter Berücksichtigung der im Eintragungsbescheid dieses Baudenkmals hinterlegten Eintragungsgründe, wonach die Windmühle als "Landmarke weithin sichtbar" und von "besonderer örtlicher Bedeutung" ist, allerdings keine schützenswerten Sichtachsen beinhaltet, entstehen durch die WEA aus der Blickrichtung Westen und Südwesten keine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild der Mühle. Es stehen daher keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben entgegen.

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Unterlagen sowie der in diesem Verfahren und weiteren parallelen Genehmigungsverfahren anderer WEA eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA KA-79 erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 03.07.2020 hat der FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 18.05.2021 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Grundwasserschutz

Die Windenergieanlage KA-79 befindet sich nicht in einem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Das Wasserschutzgebiet „Kalletal-Brosen befindet sich ca. 700 m östlich vom beantragten Vorhaben.

Die „Hydrogeologische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage bei Brosen, Gemeinde Kalletal (Kreis Lippe)“ der Fa. Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH vom 10.09.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb der antragsgegenständlichen Windenergieanlage keinen negativen Einfluss auf den Brunnen „Brosen“ hat. Zum allgemeinen, vorsorgenden Schutz des Grundwassers schlägt der Gutachter risikominimierende Maßnahmen bei den Baumaßnahmen für die Windenergieanlage vor, die die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls reduzieren und die Folgen eines Unfalls entsprechend minimieren können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Bestandteil der Anforderungen zum Grundwasserschutz/ AwSV in der Bau- und Betriebsphase. Weiterhin ist gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.1 Gewässerschutz/ AwSV - Bauphase ein Maßnahmenplan zum Umgang und zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen.

Oberflächengewässer

In der Nähe zu dem geplanten WEA-Standort befindet sich keine künstlichen oder natürlichen Oberflächengewässer.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 16.07.2020 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe F) verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 22.07.2020 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 27.03.2023 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes (§ 23 Abs. 1 LNatSchG)

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 4 „Kalletal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland“ geplant.

Gemäß Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes ist es im LSG 2.2-1 u. a. verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können von den Verboten des Landschaftsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die dort nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB, darunter auch Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sieht der Landschaftsplan Nr. 4 „Kalletal“ eine Ausnahme vom o. g. Bauverbot vor.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen, im Einzelnen aufgeführt unter Abschnitt II., vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Eingriffsregelung

Mit dem vom Büro infraplan Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH, Südwall 32, 29221 Celle, vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) jeweils vom 11.02.2021 (3. Revision) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG.



Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 33.279,30 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Abschnitt III. Buchstabe G) Nebenbestimmung Nr. 1.17).

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung der WEA auf dem Anlagengrundstück ist ein vernetztes Maßnahmenbündel vorgesehen. Dieses beinhaltet neben der Pflanzung einer Feldhecke auch die Anlage von Streifen an versetzt gemähten Magerwiesen vor Waldrändern und Feldgehölzen. Es ist eine mehrreihige Heckenneuanlage, sowie vor Gehölzrändern dauerhaft begrünte Ackerrandstreifen von mind. 10 m Breite, vorgesehen. Die Kompensation besteht aus mehreren Teilflächen, insgesamt 10.000 m². Durch diese Maßnahmen wird der Eingriff in den Naturhaushalt auf dem Anlagengrundstück vollständig ausgeglichen.

Artenschutz

Mit der vom Büro infraplan Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH, Südwall 32, 29221 Celle vorgelegten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), Fachbeitrag, vom 11.02.2021 sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden.

Insbesondere wurde in Kapitel 2 des Artenschutzfachbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gem. Punkt 2.4.1 „Fledermäuse“ bestehen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich die Antragstellerin, das Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufelddräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen Nr. 1.7 bis 1.10 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird die Antragstellerin verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden, nichtfruchtenden einheimischen Bodendeckern zu bepflanzen, bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung, bzw. die landwirtschaftliche Nutzung, wird die Fläche für die o. g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.



Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmahd, Ernte, sowie sämtlichen weiteren bodenwendenden Maßnahmen, gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den o. g. Zeiten vor.

Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltscenario zum Schutz der Fledermäuse durchgeführt. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem o. g. Leitfaden übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit überschneiden sollte. Dann können zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorsorglich Lerchenfenster angelegt werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.8).

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen Nr. 1.11 bis 1.13 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen, sowie zum Schutz für die gehölzbrütenden Arten, verpflichtet sich der Antragssteller zum Bauzeitausschluss vom 01.03. bis 30.09.. Alternativ kann der 500 m Nahbereich auf Vorkommen von Brutvögeln vor Baubeginn untersucht bzw. Lerchenfenster für die Feldlerchen angelegt werden. Gehölzrückschnitte während der Brutzeit sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Begutachtung möglich. Dies gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Brutvögel überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind den Nebenbestimmungen Nr. 1.7 bis 1.9 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.7 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.9 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauerndem Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 1.9 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.8 ist geeignet, um die im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen der Feldlerche zu schützen. So ist für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der



Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern im Umkreis von zwei km um die WEA notwendig. Dadurch wird der temporäre Flächenverlust ausgeglichen und gleichzeitig eine Erhöhung der Revierdichte ermöglicht. Die Standorte der Lerchenfenster müssen in diesem Fall noch festgelegt werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.8).

Bei der Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im direkten Umfeld der Anlagen wird bei den festgesetzten Abschaltzeiten teilweise vom Leitfaden NRW abgewichen: Die Muster-Nebenbestimmungen des Leitfadens (2017) sehen bei Ernte auf Ackerflächen eine Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache vor. Die Abschaltungen (bei Ernte) sind bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen. Von diesen Muster-Nebenbestimmungen wurde teilweise leicht abgewichen: So sind die WEA bei Ernte ab dem ersten Bewirtschaftungstag durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, abzuschalten. Dadurch ist die Maßnahme ausreichend konkretisiert, da die Formulierung des Leitfadens („bis Ende der Stoppelbrache“) weiteren Interpretationsspielraum belässt. Für diesen Zeitraum (3 Tage ab Beginn der Ernteereignisse) wird durch Untersuchungen auf für den Rotmilan attraktiven Luzerneäckern belegt (Mammen et. al., 2014), dass diese Flächen am Erntetag stark bejagt werden, diese an den darauffolgenden Tagen deutlich weniger frequentiert und schließlich wie die umgebenden Flächen angefliegen werden. Durch die vom Leitfaden abweichende Konkretisierung des Abschaltzeitraumes wird dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird abweichend vom Artenschutz-Leitfaden verfügt, dass auch bei bodenwendenden Maßnahmen die WEA für drei Tage ab Beginn der bodenwendenden Maßnahme abzuschalten sind. Dies dient dem Schutz der im Gebiet ansässigen Greifvögel, da diese auch bei jeglichen bodenwendenden Maßnahmen angelockt werden. Damit in dieser Zeit das Tötungsrisiko für Greifvögel nicht signifikant erhöht wird, sind die WEA auch bei solchen Maßnahmen abzuschalten.

Die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe G) festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die v. g. Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe G) sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlage, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe G) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.



Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzrechts nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlage, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der - oben beschriebenen - Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG vor.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 20.07.2020 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage, da von der geplanten Anlage keine Kreisstraßen betroffen sind. Hinsichtlich der geplanten Zuwegung über die Landesstraße L 861 wurde an den Landesbetrieb Straßenbau NRW verwiesen.

2.9 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 06.08.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 06.08.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage bestehen keine Bedenken, da die Anlage in einer genehmigten Windkonzentrationszone errichtet und betrieben werden soll.



2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 03.08.2020 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 30.07.2020 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.13 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 01.09.2020 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben und die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 StrWG NRW erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der straßenrechtlichen Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfolgte auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1: 1.000 vom 29.11.2018). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.



3. Einwendungen

Insgesamt ist eine Einwendung (unterschrieben von zwei Einwendern) zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 25.10.2022 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten - wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

3.1 Bauplanungsrecht

3.1.1 Abstände zur Wohnbebauung

„Am 28.06.2022 lehnte das OVG Münster die Genehmigung des Kreises Olpe für die Errichtung von WEAs ab, mit der Begründung fehlender Abstände (Az.: 7 B 304/22.AK, Beschluss vom 28.06.2022, siehe Anhang).

Der Landrat des Kreises Olpe hatte den Bau der 230 Meter hohen Windräder mit der Begründung genehmigt, sie würden in einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone errichtet. Das OVG wies diese Argumentation in einem Eilverfahren zurück. Die Konzentrationsplanung sei wegen einer fehlerhaften Bekanntmachung nie in Kraft getreten, so das Gericht. Somit hat Olpe keinen FNP und damit gelten 1000 m Abstand zur Wohnbebauung.

Am 08.08.2022 erklärt das OVG Münster den Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal in 2. Instanz ebenfalls für ungültig (Az.: 22 A 369/20, siehe Anhang).

Somit liegt hier im Kalletal exakt dieselbe juristische Grundlage wie in Olpe vor.

Damit gilt, wie auch in Olpe, der Abstand von 1000 m zur nächsten Wohnbebauung. Auf der Webseite des LANUV kann man diese auch online prüfen. KA-79 wäre deutlich innerhalb der 1000 m zur nächsten Wohnbebauung.

[Kartenauszug (Datei: 2022-07-26-FNP nach BGB)]

Detailliert zeigt dies auch das im Anhang befindliche Dokument vom 28.09.2018, das den Abstand von KA-79 zur Wohnbebauung zeigt.“

Bewertung der Einwendung:

Der Einwender hat im Rahmen des Erörterungstermins ergänzt, dass der gem. § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW vorgesehene Mindestabstand der WEA von 1.000 m zur Wohnbebauung durch die beantragte WEA nicht eingehalten würde. Insbesondere seien dabei die Wohnbebauung der Ortsteile Brosen und Henstorf zu berücksichtigen. Diese Ortsteile seien nicht von Landwirtschaft geprägt. Insofern müsse hier eine juristische Prüfung der konkreten Ortsverhältnisse durch die Genehmigungsbehörde erfolgen, um eine korrekte Gebietsbezeichnung vornehmen zu können.

Weiterhin wurde angefragt, warum das Genehmigungsverfahren der WEA KA-79 nicht zurückgestellt wurde.



Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu diesen Einwendungen wie folgt ausgeführt: „Der durch die Einwender in Bezug genommene Sachverhalt im Beschluss des OVG NRW vom 28.06.2022 ist nicht vergleichbar mit der hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation.“

Nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW müssen Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen, einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BauGB-AG NRW gilt dies jedoch nicht, soweit vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eingegangen ist.

Der Antrag ist bei der Genehmigungsbehörde vor dem Stichtag des 23.12.2020 vollständig eingereicht worden, sodass die Mindestabstandregelung bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des beantragten WEA-Vorhabens bereits nicht anwendbar ist.

Selbst bei Anwendung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW würde dies die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage nicht behindern. Beide Ortschaften liegen nicht im Gebiet eines Bebauungsplanes. Beide Ortschaften stellen zudem keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Notwendig hierfür ist, dass die aufeinander folgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt (BVerwG, Urt. v. 16.09.2010 - 4 C 7/10 - juris Rz. 11).

Die Ortschaft Selsen besteht nur aus einer kleinen Ansammlung von Gebäuden, die aufgrund großer Lücken zwischen den Gebäuden nicht den notwendigen Zusammenhang bilden.

Die Ortschaft Brosen weist im östlichen, der geplanten WEA zugewendeten Teil ebenfalls zwischen den Gebäuden große Freiflächen von teilweise über 50 Metern auf. Dazu weisen alle Grundstücke größere, durch Hecken oder Zäune abgetrennte Gartenbereiche auf, die zusätzlich den notwendigen inneren Zusammenhang „zerstückeln“. Der Kern der Ortschaft liegt nicht innerhalb des 1000-Meter-Abstandes.“

Eine Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW ist im Verfahren gegeben, wenn prüffähige Unterlagen vorliegen, d. h. die Unterlagen sich zu allen relevanten Aspekten verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag näher zu prüfen; die Unterlagen müssen aber nicht bereits frei von jeglichen Unzulänglichkeiten sein und müssen noch nicht zweifelsfrei die Genehmigungsfähigkeit belegen (OVG Münster 8 A 1886/16, bestätigt durch BVerwG 4 C 3.19, im Anschluss daran OVG Weimar 1 EO 439/20). Diesbezüglich wird die „Vollständigkeit“ im Sinne des § 7 der 9. BImSchV herangezogen.

Um eine Transparenz, Verbindlichkeit und Gleichbehandlung für alle Beteiligten hinsichtlich der Vollständigkeit von Antragsunterlagen zu gewährleisten, hat die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe als Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit anderen Fachbehörden eine Checkliste erstellt, die eine quantitative Vollständigkeitsprüfung ermöglicht. Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen wird das Genehmigungsverfahren durch die Beteiligung der Fachbehörden eingeleitet; sich in der Folge ergebende inhaltliche/ qualitative Nachforderungen bzw. Ergänzungen der Antragsunterlagen stehen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 7 der 9. BImSchV bzw. des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW nicht entgegen.

Die Behördenbeteiligung mit den vollständigen Antragsunterlagen hat in dem Genehmigungsverfahren der WEA KA-79 im Juni 2020 stattgefunden, sodass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hat; die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW kommt somit bereits aus den formalen Gründen der Übergangsregelung hier nicht zur Anwendung.



Weiterhin findet gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW die genannte Abstandsregelung nach § 2 Abs. 1 BauGB auch keine Anwendung auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindBG).

Gem. § 2 Nr. 1 WindBG sind Windenergiegebiete im Sinne des Gesetzes folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;
- b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Bei den mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen und damit auch der hier maßgeblichen Konzentrationszone 4 handelt es sich um entsprechende Vorranggebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und zwar unabhängig davon, dass WEA an Standorten außerhalb der dargestellten Zonen auf dem Gemeindegebiet Kalletal nach dem rechtskräftigen Urteil des VG Minden vom 11.12.2019 nicht mehr eine wirksame Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden kann. § 2 Nr. 1 WindBG formuliert als Voraussetzung an ein entsprechendes Windenergiegebiet in einem Flächennutzungsplan nämlich nicht, dass es sich um einen Plan mit wirksamer Ausschlusswirkung handeln muss. Auch reine Positivausweisungen wie z.B. Vorranggebiete in Regionalplänen fallen in den Anwendungsbereich des § 2 WindBG. Hierzu gehören insofern auch Flächennutzungspläne, bei denen nicht der gesamte Plan, sondern nur die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam erklärt wurde, so dass die ausgewiesenen Flächen als reine Positivausweisung verbleiben.

Dies ist hinsichtlich der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal der Fall. So hat das OVG NRW mit Nichtzulassungsbeschluss vom 08.08.2022 bzgl. der 1. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal ausgeführt, dass für das Verwaltungsgericht Minden in dem oben angeführten Urteil vom 11.12.2019 offenkundig allein die fehlende Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung entscheidungstragend war, nicht aber die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit sonstiger Darstellungen des Flächennutzungsplans (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.08.2022, 22 A 369/20). Insofern haben die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA unabhängig von der nicht vorliegenden Ausschlusswirkung (zumindest als Positivausweisung) formal weiter Bestand, da die Gemeinde Kalletal als Planungsträgerin den Plan bislang nicht formal aufgehoben hat.

Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA KA-79 befindet sich damit in einem Windenergiegebiet, sodass die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW neben den formalen Gründen der Übergangsregelung aus § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW auch aufgrund der Lage in einem Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW nicht anwendbar ist.

Eine Zurückstellung des Vorhabens WEA KA-79 ist auf Antrag der Gemeinde Kalletal gem. § 15 Abs. 3 BauGB erfolgt. Der Zurückstellungsbescheid wurde bis Ende Januar 2022 befristet. Einer Verlängerung der Zurückstellung konnte in der Folge nicht zugestimmt werden, da im Zuge des durch die Vorhabenträgerin bzgl. der Zurückstellung angestrebten Klageverfahrens durch das Oberverwaltungsgericht NRW die Auffassung vertreten wurde, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung (Sicherungsbedürfnis der Gemeinde Kalletal) nicht vorlägen. Daher wurde in der Folge das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen und weitergeführt, sodass zunächst das Vorhaben mit der Öffentlichkeitsbeteiligung am 27.06.2022 bekannt gegeben wurde.



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Schallemissionen/ -immissionen

„Lärm

Laut dem Gerichtsurteil 8 A 241/17 OVG Münster, Seite 13 & 14 (im Anhang) erreichen die bereits jetzt errichteten WEA bei Henstorf Werte in der Nähe des Richtwertes von 45 dB(A), teilweise sogar darüber hinaus. Die Lärmwerte scheinen aus unserer Sicht nicht belastbar zu sein.

Jede weitere errichtete WEA im direkten Nahfeld von Henstorf würde eine Überschreitung des Lärmwertes, insbesondere auch unter Berücksichtigung der bereits errichteten WEA auf dem Kleeberg und dem Rafelder Berg, mit sich bringen, so dass von weiteren WEA´s rund um Henstorf abzusehen ist.

In dem schalltechnischen Bericht Nr. 215088-02.01 der Firma Kötter Consulting Engineers vom 26.10.2018 fehlt, unserer Ansicht nach, der Immissionsort „Im Tal 6“. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der Immissionsort IO-06, mit einer Vorbelastung von 46,0 dB(A) und einer Zusatzbelastung von 15,6 dB(A), bei 46,0 dB(A) bleibt. Irritierend ist zudem, dass gerade diesem Immissionsort eine derart geringe Zusatzbelastung zugeschrieben wird, im Vergleich zu den übrigen Immissionsorten. Für uns sind diese Werte, auch im Hinblick auf das o. g. Gerichtsurteil, nicht nachvollziehbar.

Daher fordern wir, dass KA-79 nicht genehmigt wird.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Einwender folgendes ergänzt:

„Bei der Zuweisung von Immissionsrichtwerten sind die tatsächlichen Wohnverhältnisse vor Ort zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Genehmigungsbehörde hat daher die Verpflichtung den Gebietscharakter und die tatsächliche Struktur von Ortschaften im Einzelfall zu überprüfen. Bei der Ortschaft Henstorf handelt es sich nicht um ein Mischgebiet, sondern um eine Kleinsiedlung. Dies begründet sich dadurch, dass auch der letzte landwirtschaftliche Betrieb in der Ortschaft den Betrieb eingestellt hat. Insofern hat hier ein struktureller Wandel in Henstorf stattgefunden.“

Das Schallgutachten wird angezweifelt. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, dass die Berechnungen an dem IO-06 (Im Tal 3) trotz einer Vorbelastung von 46,0 dB(A) und der Zusatzbelastung der WEA KA-79 bei der Gesamtbelastung immer noch einen Wert von 46,0 dB(A) ausweisen. Gerade im Vergleich mit den anderen Immissionsorten fällt auf, dass bei den weiteren Immissionsorten die Gesamtbelastung aufgrund der Zusatzbelastung steigt.

Weiterhin ist der Immissionsort „Im Tal 6“ fehlerhaft nicht berücksichtigt worden.“

Die Antragstellerin hat zu dieser Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:

„Die Schallausbreitungsberechnung im Schallgutachten ist entsprechend der derzeitigen Regelungen der DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung des Interimsverfahrens für WEA erfolgt.“

Die bereits am Standort bestehenden WEA sind im Schallgutachten als Vorbelastung mitberücksichtigt worden.

Das 3D-Modell in der Berechnungssoftware beinhaltet sowohl die Geländetopografie als auch Gebäude, die abschirmend auf den Schallweg wirken können. Durch eine fassadenabhängige Betrachtung der Immissionsorte kommt es zu Abschirmungen einzelner Schallquellen an einzelnen Immissionsorten.



In der Ergebnistabelle Nr. 7 auf Seite 18 des Schallgutachtens werden die höchstbelasteten Fassaden eines jeden untersuchten Hauses aufgelistet. Die detaillierten Berechnungsergebnisse der Anlage B des antragsgegenständlichen Schallgutachtens mit Auflistung aller betrachteten Fassaden zeigen, dass die höchste Schallbelastung am IO-06 (Im Tal 3) an der Südfassade mit 46,0 dB(A) auftritt. An diesem Immissionspunkt beträgt die Zusatzbelastung nachts 15,6 dB(A), die Vorbelastung 46,0 dB(A). An der Nordfassade des Wohnhauses beträgt die Zusatzbelastung 32,7 dB(A). Durch eine Vorbelastung von 45,4 dB(A) ergibt sich an dieser Fassadenseite eine Gesamtbelastung von 45,6 dB(A). Dieser Immissionspunkt ist somit nicht der meist belastete an diesem Wohnhaus und wurde deshalb nicht gesondert in der Tabelle 8 des schalltechnischen Berichts aufgeführt.

Schalldruckpegel sind energetisch (und nicht arithmetisch) zu addieren. Bei dem Schalldruckpegel handelt es sich um eine logarithmische Größe, die sich auf einen Bezugsschalldruck (p_0) von $2 \cdot 10^{-5}$ Pa bezieht.

Der Bezugsdruck entspricht der menschlichen Hörschwelle, also der Luftdruckschwankung, die das Gehör noch wahrnehmen kann. Für eine Addition müssen die Schalldruckpegel somit zunächst in Schalldrücke überführt werden (delogarithmiert), aus deren Summe wiederum ein Schalldruckpegel gebildet werden kann. Mit nachfolgender Formel lässt sich die Gesamtbelastung $L_{p1,2}$ berechnen (mit $L_{p1} = 46,0$ und $L_{p2} = 15,6$ bei IO-06 „Im Tal 3“): $L_{p1,2} = 10 \cdot \lg(10^{0,1 \cdot 46,0} + 10^{0,1 \cdot 15,6})$

Im Ergebnis ergibt sich damit eine Gesamtbelastung für den IO-06 (Im Tal 3) von 46 dB(A).

Der niedrige Wert der Zusatzbelastung (15,6 dB(A)) in der Tabelle Nr. 7 des Schallgutachtens am IO-06 (Im Tal 3) im Vergleich zu den anderen Immissionsorten ergibt sich dadurch, dass dort aus den genannten Gründen die Südfassade ausgewiesen wurde. Unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Abschirmwirkung des Gebäudes ist die Zusatzbelastung dort geringer als bei anderen Immissionsorten. Die weiterhin betrachtete Fassade (nordwestlich) am IO-06 (Im Tal 3) wird durch eine höhere Zusatzbelastung beaufschlagt (s. o.).

Der in der Einwendung angeführte Immissionsort Im Tal 6 wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt, da dieser sich mit einem Beurteilungspegel von 34 dB(A) (Zusatzbelastung) außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 a) der TA Lärm befindet. Weiterhin liegt der Immissionsort Im Tal 6 ca. 350 m weiter östlich von den WEA der Vorbelastung entfernt als der IO-06 (Im Tal 3), sodass zudem von einer geringeren Geräuschvorbelastung durch die bestehenden WEA auszugehen war. In einer nachträglichen Berechnung wurde aufgrund der Einwendung jedoch das Wohngebäude „Im Tal 6“ schalltechnisch betrachtet. Die nachträgliche Berechnung zeigt, dass der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung am Wohnhaus „Im Tal 6“ 42 dB(A) beträgt. Der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird daher um 3 dB unterschritten.“

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von technische Anlagen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“. Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte aufgeführt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht der Antragstellerin, hat diese ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform - entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - nach dem Interimsverfahren erstellt. Die in der Prognose rechnerisch möglichen Unsicherheiten durch Serienstreuung der Anlage und die Standardabweichung der Ausbreitungsberechnung wurden mit einem Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt. Neben dem Sicherheitszuschlag für die Prognose haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, so dass auch topo-



graphische Faktoren berücksichtigt wurden. Bei der Prognose wird in Bezug auf die Windrichtung der sog. „Worst-Case“ berechnet, also dass die Quelle in jede Richtung gleich stark abstrahlt. Somit sind z. B. auch selten vorkommende Windrichtungsverhältnisse erfasst und dargestellt.

Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 der TA Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose sind regelmäßig als Vorbelastung die genehmigten Betriebszustände der WEA anzusetzen bzw. die entsprechend beantragten Betriebsweisen, sofern die Genehmigungsverfahren bei den Vorbelastungsanlagen noch nicht abgeschlossen sind. Eine neu beantragte WEA (Zusatzbelastung) darf nur so viel zusätzlich beitragen, dass der ggf. bereits ausgereizte Richtwert an den Immissionsorten nicht überschritten wird.

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für den schalltechnischen Beurteilungspegel ergeben sich nach Nr. 6.1 der TA Lärm aus einer Zuordnung der Immissionsorte zu Gebietskategorien, die sich nach der Baunutzungsverordnung NRW richten. In der Verwaltungspraxis erfolgt bzgl. der Zuordnung der Wohngebäude und der Immissionsrichtwerte eine Prüfung durch die untere Immissionsschutzbehörde.

Das antragsgegenständliche Schallgutachten der Fa. Kötter Consulting Engineers wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fachlich durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prognose ist hinsichtlich der Vorgehensweise und der Ergebnisse nicht zu beanstanden und entspricht den rechtlichen Vorgaben der TA Lärm und den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren). Im Rahmen des Gutachtens wurde sogar eine zu hohe Vorbelastung ausgewiesen, da der im Rahmen der Berechnung berücksichtigte Antrag der WEA KA-76 zwischenzeitlich zurückgenommen wurde. Die Wohngebäude im Ortsteil Henstorf sind dem Außenbereich zuzuordnen; die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen demnach tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Die Ausführungen des Schallgutachters hinsichtlich der Berechnung der Gesamtbelastung, der Bewertung des Immissionsortes IO-06 (Im Tal 3) und des nachträglich berechneten Immissionsortes Im Tal 6 werden bestätigt.

Die Antragstellerin erteilte auf Nachfrage die Zustimmung, die schriftliche Stellungnahme des Schallgutachters bzgl. der Einwendungen den Einwendern zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahme wurde den Einwendern am 27.10.2022 per E-Mail übermittelt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2.2 Infraschall

„Wie man an dem Urteil des Cour d'appel de Toulouse vom 8. Juli 2021 -20/01384 sehen kann und das auch in dem Artikel der Kanzlei Caemmerer-Lenz im Anhang nachlesen kann, sind die Auswirkungen des Infraschalls, hervorgerufen durch Windräder, in der Praxis gesundheitsschädlich für die Anwohner in der Umgebung.“

Bewertung der Einwendung:

Der Einwender hat im Rahmen des Erörterungstermins ergänzt, dass es hinsichtlich des Themas „Infraschall“ in Fachkreisen unterschiedliche und entgegenstehende Meinungen/ Auffassungen gäbe. Insofern könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass schädlicher Infraschall durch WEA nicht vorläge. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass wissenschaftliche Meinungen und Studien sich zukünftig auch ändern können und die Schädlichkeit des Infraschalls von WEA nachweisen.



Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt. Die Auffassung, dass Infraschall durch WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt, wird auch durch verwaltungsgerichtliche Urteile (VG Minden, 11 K 4664/16, unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung) untermauert. Noch aktueller: OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019 (letzteres insbesondere auch vor dem Hintergrund der neueren Studien).

„Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. [...]

Sämtliche Studien, die der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Senat im vorliegenden und in zahlreichen weiteren Verfahren vorgelegt hat oder die dem Senat anderweitig bekannt sind, sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses, ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. [...]

Die nach derzeitigen Erkenntnisstand allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.“

Vgl. OVG NRW, 8 A 893/17, Urteil vom 05.10.2020

Weiterhin wird auf die diesbezüglichen Aussagen im WEA-Erlass 2018 verwiesen:

„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ [...] „Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können.

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1 b)

Mit Datum vom 14.03.2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW weiterhin ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, dass nachzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte.

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich



unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln - aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle - reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der immissionsseitige Höreindruck von WEA als ein „tiefes“ Geräusch resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz und lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt ist [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010, TremAc]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt [z.B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC].

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019].“

Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch, 18. Ausgabe, Dezember 2021, S. 162-163

Unter Berücksichtigung der in der maßgebenden Rechtsprechung vertretenen Auffassung zum Thema „Infraschall“ kann hier seitens der Genehmigungsbehörde auch nicht von dieser Beurteilung abgewichen werden.



Bzgl. der Einwendung zum „Infraschall“ wurde im Rahmen des Erörterungstermins darauf hingewiesen, dass die in Bezug genommene Anlage (Artikel der Kanzlei Caemmerer-Lenz) nicht Bestandteil der übermittelten Einwendung war und nachgereicht werden könne. Der Einwender hat die entsprechende Anlage am 26.10.2022 per E-Mail nachgereicht. Die dortigen Ausführungen führen jedoch zu keiner abweichenden Bewertung.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3 Landschafts- und Naturschutz

3.3.1 Artenschutz

„Rotmilan

Laut dem faunistischen Gutachten von NZO (siehe Anhang 2022-08-1443_NZO_FNP_Artenschutz_fruehzeitige_Beteiligung_klein_Optimized-2.pdf) sind massive Flugbewegungen und Rotmilanhorste in und um Henstorf dokumentiert.

2017 gab es rund um Henstorf mehrere Rotmilanhorste und auch 2018 und 2019 wurde am Kleeberg ein Rotmilanpärchen kartiert (siehe Seite 6).

Des Weiteren wurde im Frühjahr 2020 eine massive Ansammlung von Horsten südlich und nördlich von Henstorf kartiert (siehe Abb. 4-3: Gesamtdarstellung der im Frühjahr 2020 kartierten Horste innerhalb des betrachteten Untersuchungsgebietes, Seite 10).

Ein Horst des Rotmilans westlich von Henstorf, der im faunistischen Gutachten 2020 aufgeführt wird (siehe Abb. 4-4 Gesamtdarstellung der nachgewiesenen Reviere WEA-empfindlicher Vogelarten in der Vegetationsperiode 2020 innerhalb des betrachteten Untersuchungsgebietes, Seite 11), ist als „Brutverdacht“ gekennzeichnet. Er ist im Übrigen nur ca. 200 m von einer bereits errichteten WEA entfernt, also mit einem viel zu geringen Abstand, und gehört mit ins Untersuchungsgebiet der KA-79.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat zu dieser Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt: „Die Hinweise der Einwender zum Rotmilan stehen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der natur-schutzfachlichen Beiträge in der Artenschutzprüfung (ASP), in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Im konkreten Fall der beantragten WEA KA-79 werden mehrere, der Situation angepasste Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Zudem werden mehrere geplante Kompensationsmaßnahmen in gebührendem Abstand zum geplanten WEA-Standort günstige Nahrungshabitate mit deutlich höherem Beutetierangebot für den Rotmilan und weitere Greifvögel bilden.

Bei dem „faunistischen Gutachten von NZO“ handelt es sich um ein Gutachten der NZO GmbH aus Bielefeld („Avifaunakartierung in ausgewählten Suchräumen als Grundlage für eine Bewertung möglicher Potenzialflächen für Windenergie“ zum Teilflächennutzungsplan der Gem. Kalletal). Auch danach befindet sich kein nachweislich besetzter Rotmilanhorst im 1.000 m/1.500 m Abstand zur WEA KA-79 (lediglich ein Brutverdacht in über 1.000 m Entfernung südwestlich).

Kartierte Horststandorte im Untersuchungsgebiet der WEA KA-79 wurden vornehmlich von anderen, nicht bestandsbedrohten Arten besetzt bzw. blieben unbesetzt.“



Die Kartierung von NZO („Avifaunakartierung in ausgewählten Suchräumen als Grundlage für eine Bewertung möglicher Potenzialflächen für Windenergie - zusammenfassender Erläuterungsbericht für die frühzeitige Beteiligung im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Kalletal“, August 2021) aus dem Jahre 2020 stellt keine Flugbewegungen (des Rotmilans) dar. Die Raumnutzungsergebnisse des Rotmilans vom Büro infraplan können dem antragsgegenständlichen LBP Anhang 1-7 (hier: Anlage 7) entnommen werden.

Die im NZO-Gutachten auf Seite 6 abgebildeten Horste aus 2017 liegen sämtlich deutlich außerhalb des im verbindlich eingeführten Artenschutz-Leitfadens NRW für den Rotmilan genannten Untersuchungsgebietes bzw. Einwirkungsbereiches (Bergland 1.000 m) der geplanten WEA KA-79 und sind dementsprechend nicht relevant für das geplante Vorhaben.

Das 2018/2019 kartierte Rotmilanpaar bzw. der Horststandort, wurde in den Antragsunterlagen ebenfalls mit aufgenommen und berücksichtigt. Allerdings liegt hier der Abstand zur geplanten WEA bereits bei deutlich über 1.500 m und damit ebenfalls außerhalb des im Artenschutz-Leitfaden NRW genannten Untersuchungsgebietes/ Einwirkungsbereiches. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kann somit nach der Regelfallvermutung des Artenschutz-Leitfadens NRW nicht ausgegangen werden.

Zwar ist durch die NZO-Kartierung im Jahr 2020 noch ein weiterer Rotmilanhorst nördlich des 2018/2019 kartierten Rotmilanhorstes kartiert worden (Brutverdacht), dieser liegt jedoch ebenfalls außerhalb des genannten Bereiches um den WEA-Standort von 1.000 m. Dies gilt ebenfalls für den in der Einwendung genannten Horst (Brutverdacht) westlich von Henstorf.

Die für das Vorhaben relevanten Rotmilanhorste in und um Henstorf wurden in den Antragsunterlagen ebenfalls dargestellt und bei der anschließenden gutachterlichen Einschätzung berücksichtigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Im Jahre 2021 nistete der Rotmilan in Christophelsmeisers/ Sprick´s Wald und wurde auch beim Kreis Lippe / Herrn Westphal gemeldet. Auch in diesem Jahr ist eine sehr große Anzahl an Rotmilanen in Henstorf und Umgebung beobachtet worden.“

Bewertung der Einwendung:

Nach den bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorliegenden Informationen hat in dem in der Einwendung genannten Horst in „Sprick´s Wald“ in 2022 ein Brutversuch des Rotmilans stattgefunden, der jedoch nicht erfolgreich gewesen ist. Unabhängig davon liegt dieser Horst ebenfalls außerhalb des maßgeblichen Untersuchungsgebietes bzw. Einwirkungsbereiches für den Rotmilan von 1.000 m um den geplanten Standort der WEA KA-79.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser).“

Bewertung der Einwendung:

Ausweislich des antragsgegenständlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungskonzeptes ist seitens der Antragstellerin u. a. vorgesehen, das direkte Umfeld der WEA durch eine gezielte Mastfußbepflanzung unattraktiv als Jagdgebiet für den Rotmilan zu gestalten (s. z. B. S. 51, LBP, infraplan). Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine wirksame artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, um das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle zu senken.



Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Bescheides festgesetzt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich das Nahrungsspektrum des Rotmilans nicht ausschließlich auf Aas bezieht, sondern der Rotmilan sich auch von Kleinsäugetern, Wirbellosen, Amphibien sowie kleineren Vögeln ernährt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Der Lebensraum würde durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von weiteren Windkraftanlagen nachhaltig gestört. Es würde eindeutig gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.“

Bewertung der Einwendung:

Da durch die Horstabstände und die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht, ist nach der Regelfallvermutung des Artenschutz-Leitfadens NRW von einer Tötung zunächst nicht auszugehen. Darüber hinaus besteht grundsätzlich ein allgemeines Lebensrisiko für Vögel, z. B. an Autobahnen oder Freileitungen. Ziel ist es grundsätzlich, dass das Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die WEA nicht höher ausfällt als das allgemeine Lebensrisiko.

Darüber hinaus entsteht durch die geplante WEA keine Störung für den Rotmilan. Der Rotmilan zeigt gegenüber WEA kein Meideverhalten, weshalb auch von einem Tötungsrisiko und nicht einem Störungsrisiko gesprochen wird (wie z. B. beim Schwarzstorch).

Zu berücksichtigen ist hier auch, dass als Standort für die geplante WEA ein Intensivackerstandort in Anspruch genommen werden soll. Das restliche Umfeld ist für den Rotmilan weiterhin als Brut- und Nahrungsstandort geeignet und wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Der Brutvogelbestand nach Biotopkomplexen und Lebensräumen findet sich u. a. in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) auf S. 27 ff.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Das Urteil vom VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 beschreibt dazu: „Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Es bedarf allerdings einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Rotmilan. Diese Betrachtung kann die Vermutung widerlegen, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet.“

Die konkrete Raumnutzung wurde durch unsere Beobachtungen bestätigt.“

Bewertung der Einwendung:

Das Urteil des VG Hannover vom 22.11.2012 bestätigt hinsichtlich des Untersuchgebietes für den Rotmilan die Auffassung des verbindlich eingeführten Artenschutz-Leitfadens NRW. Der Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für eine vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II) liegt für den Rotmilan demnach bei 1.000 m.

Für den Fall, dass in diesem Radius Horste des Rotmilans vorhanden sein sollten, besteht die Vermutung, dass der Betreiber gegen das Tötungsverbot verstößt. Dies kann dann im Anschluss mit Hilfe einer Raumnutzungsanalyse des Rotmilans widerlegt oder bestätigt werden.



Die durchgeführte artenschutzrechtliche Kartierung der Antragstellerin in den Antragunterlagen ergab keinen Horst des Rotmilans im 1.000 m-Untersuchungsgebiet um die geplante WEA KA-79. Auch das in der Einwendung genannte Gutachten der NZO GmbH (2020) ergab keine anderslautenden Ergebnisse. Unabhängig davon wurde seitens der Antragstellerin eine fachgerechte Raumnutzungsanalyse (2014, 2015 und 2019) durchgeführt. Daraus ergab sich, dass die Raumnutzung durch den Rotmilan am Planungsstandort insgesamt gering ist, dies sich jedoch zu Zeiten der Bodenbearbeitung, Mahd und Ernte durch Zuflug an Nahrungsgästen kurzzeitig erhöhen kann. Für diesen Fall sind Abschaltbedingungen definiert.

Entsprechende Nebenbestimmungen für Zeiten der Bodenbearbeitung, Mahd- und Ernteereignisse wurden in Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Zufällige, einmalige Beobachtungen des Rotmilans entsprechen nicht den fachlichen Anforderungen an eine Raumnutzungsanalyse.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die planerische Empfehlung der staatlichen Vogelschutzwarten besagt, dass 1 km um einen Rotmilanhorst und wichtige Nahrungsflächen keine WEA zu genehmigen sind. (LAG-VSW: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen siehe Tabelle 2, Seite 153). „Die hier präsentierten Empfehlungen (Tab. 1 u. 2) sollen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beitragen. Diese Empfehlungen setzen die bestehenden länderspezifischen Regelungen nicht außer Kraft. Sie sind vielmehr als Mindestanforderung zu verstehen, die diese Regelungen gegebenenfalls ergänzen.“

Eine Ende 2021 vorgenommene Aktualisierung der Empfehlungen sieht sogar einen Mindestabstand von 1,5 km von WEA zu Rotmilan-Brutplätzen vor (Richarz et al. 2012).

Ein Mindestabstand von 1.500 m und ein Prüfradius von 6.000 m müssen eingehalten werden.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat zu dieser Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:
„Nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2017 wird für den Rotmilan ein Untersuchungsgebiet/ Einwirkungsbereich von 1.000 Metern im Bergland vorgegeben.

Die ASP der Inraplan GmbH vom 30. April 2020 hat im maßgeblichen Untersuchungsgebiet in Folge der durchgeführten Kartierungen keine besetzten Rotmilanhorste festgestellt.

Nach den Kartiererergebnissen (2014/2015, 2019) wird darüber hinaus auch die planerische Empfehlung eines 1.500 m-Abstandes (gem. LAG VSW, 2015) für den WEA-Standort KA-79 eingehalten.

Da die durchgeführte Raumnutzungsanalyse jedoch einzelne Raumnutzungen des Rotmilans ergab, werden in diesem Zusammenhang konkrete Vermeidungsmaßnahmen angeboten (Mastfuß- und Umfeldgestaltung, Abschaltung bei bestimmten landwirtschaftlichen Tätigkeiten).

Zur Verifizierung der artenschutzrechtlichen Ergebnisse wurden im Jahr 2021 erneut Horstkontrollen an insgesamt 11 Horsten im Umkreis der beantragten WEA KA-79 durchgeführt. Dabei wurde an keinem der Horste eine Brut von Rotmilanen nachgewiesen (2 Horste waren gar nicht besetzt, 3 Horste wurden



erfolgreich von Mäusebussarden zur Brut genutzt, in einem weiteren Horst brütete erfolgreich ein Kolkkrabe, 5 weitere Horste waren nicht bebrütet oder waren abgängig).

Die Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Ereignissen wurde im Rahmen des Vermeidungskonzeptes durch die Antragstellerin verbindlich angeboten. Für den Fall einer Genehmigung der WEA KA-79 würde diese Maßnahme durch eine behördliche Auflage verbindlich gemacht werden. In der Praxis müssten daraufhin Verträge mit den Flächeneigentümern bzw. Bewirtschaftern abgeschlossen werden, damit entsprechende landwirtschaftliche Tätigkeiten im Umfeld der WEA (Radius: 100 m um Rotorblattspitzen) rechtzeitig gemeldet werden müssten, damit eine Abschaltung der WEA erfolgen könne.“

Die Beurteilung, ob einem WEA-Vorhaben Belange des Artenschutzes entgegenstehen, richtet sich nach § 44 BNatSchG und der naturschutzfachlichen Beurteilung, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Bei dieser Einschätzung sind auch Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Artenschutz-Leitfaden NRW, der für die Vollzugsbehörden durch Erlass des MULNV NRW für verbindlich erklärt wurde, enthält bzgl. der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) im „Helgoländer Papier“ folgende eindeutige Formulierung:

„Es wird hiermit klargestellt, dass in Nordrhein-Westfalen nicht die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) gelten. Des Weiteren sind die in Spalte 2 und 3 angegebenen Radien jeweils vom Mittelpunkt des Mastes aus (d. h. nicht von den Rotorblattspitzen aus) zu legen.“ (Vgl. Artenschutz-Leitfaden NRW, 2017, S. 47)

Aufgrund der Lage der WEA-Standorte innerhalb der kontinentalen Region (Bergland) ist der 1.000 m-Radius entsprechend des aktuellen Artenschutz- Leitfadens NRW als Untersuchungsgebiet (Prüfbereich) für den Rotmilan zugrunde zu legen. Auch die weiteren Prüfbereiche anderer WEA-empfindlicher Arten wurden im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen korrekt berücksichtigt. Ausschlussbereiche sind im Artenschutz- Leitfaden NRW nicht vorgesehen.

Die Untersuchung/ Kartierung der relevanten Tiere ist leitfadenskonform erfolgt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Mäusebussard

Im Artenschutzgutachten findet der Mäusebussard keinerlei Erwähnung, obwohl er nach aktueller Rechtsprechung ebenfalls eine gefährdete Spezies ist, siehe OVG Lüneburg mit seinem Beschluss vom 24.09.2021 (12 ME 45/21, juris) und dazu auch die Ausführungen von Rechtsanwalt Martin Gellermann im Anhang.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat zu dieser Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt: Der Mäusebussard wurde vom Artenschutz-Leitfaden NRW nicht als WEA-empfindliche Art eingestuft. Der Mäusebussard weist zwar auch in der deutschlandweiten Statistik nach DÜRR (aktueller Stand: Frühjahr 2022) Schlagopfer auf, die aber (wie hier in Kalletal bzw. im Naturraum des Weserberglandes) nicht zur Schwächung von starken Lokal- und Regionalbeständen führen.

Unabhängig davon sind die im Vermeidungskonzept für andere Greifvogelarten (Rotmilan und Uhu) vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich auch wirksam für den Mäusebussard um z. B. günstige, horstnahe Nahrungshabitats mit höherem Beutetierangebot außerhalb des WEA-Standortes zu erzeugen.



Der Mäusebussard wird mehrfach in den antragsgegenständlichen Gutachten erwähnt (u. a. in der ASP, S. 18 oder im LBP, S. 20). So befanden sich 3 Mäusebussardhorste in 500 bis 900 m Entfernung zur geplanten WEA, in der Entfernung bis 2.000 m befanden sich mind. 7 Horste des Mäusebussards. Gleichwohl besteht für den Mäusebussard ausweislich der Regelfallvermutung des Artenschutz-Leitfadens NRW keine besondere Planungsrelevanz, da dieser nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten zählt. Die Ausführungen der Antragstellerin werden insoweit bestätigt.

Die Einstufung des Mäusebussards als nicht windenergiesensibel steht auch in Übereinstimmung mit der Bewertung des Artenschutz-Leitfadens NRW und dem Helgoländer Papier und ist daher nicht zu beanstanden; auch ein sehr kurzer Abstand zwischen geplanter WEA und Horst ändert hieran nichts (Vgl. OVG Münster 8 B 1291/17 vom 26.03.18, VGH Mannheim 3 S 101/17 vom 21.02.17, OVG Koblenz 1 B 11505/20 vom 09.02.21).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Uhu

Laut Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 05.08.2020 bestätigt die Landwirtschaftskammer NRW die Anwesenheit des Uhus im Bereich südlich der geplanten KA-79.

Gemäß eines heutigen Telefonats mit dem NABU-Mitarbeiter Herrn Rudolf Schulz aus Hohenhausen gab es viele erfolgreiche Bruten und in den letzten Jahren kontinuierlich einen Brutverdacht des Uhus in unmittelbarer Nähe der geplanten KA-79. Diese Brutverdachte wurden der biologischen Station Lippe und dem Kreis Lippe gemeldet.“

Bewertung der Einwendung:

Der Einwender hat im Rahmen des Erörterungstermins folgendes ergänzt:

„Es liegen Kenntnisse über einen Uhu-Brutplatz im Umfeld der beantragten WEA KA-79 vor. Der Brutplatz befindet sich konkret im Steinbruch innerhalb des 1.000 m-Radius um die beantragte WEA KA-79 und ist den Eigentümern des Steinbruches sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des NABU bekannt. Der Uhu brütet in dem Bereich des Steinbruches bereits seit ca. 20 Jahren und wurde in der Vergangenheit regelmäßig gehört bzw. auch gesichtet.

Insofern steht das Vorkommen des Uhu einer Genehmigung der WEA entgegen.

Der beim Erörterungstermin anwesende Eigentümer des Steinbruches erteilt sein Einverständnis mit Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe den Brutstandort in Augenschein zu nehmen. Er verweist jedoch darauf, dass ein ungenehmigter Zutritt des Steinbruches nicht erlaubt und eine vorherige Anmeldung erforderlich ist. Dies ist dadurch begründet, dass in der Vergangenheit bereits eine Person im Steinbruch mit einer Armbrust angetroffen wurde; dieser Vorfall wurde auch zur Anzeige gebracht.“

Die Antragstellerin hat zu dieser Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt: „Nach dem Artenschutz-Leitfaden NRW zählt der Uhu zu den WEA-empfindlichen Arten. In Anlage 2 gibt der Leitfaden ein Untersuchungsgebiet/ einen Einwirkungsbereich von 1.000 Metern vor. Nach der antragsgegenständlichen ASP befindet sich die geplante WEA KA-79 ca. 700 Meter nordwestlich zum Brutplatz eines Uhus.

Der Hinweis der Einwender auf das Vorkommen eines Uhus im Untersuchungsgebiet steht zunächst nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen in den naturschutzfachlichen Beiträgen im ASP, in der UVS und im



LBP, da der Uhu im Revier des Steinbruchs im Rahmen der Antragunterlagen berücksichtigt wurde. Die vorliegenden Strukturen im Bereich des Anlagenstandortes, sowie auch darüber hinaus in dem regionalen Bereich in Kalletal lassen eine Nutzung des Raumes durch den Uhu realistisch erscheinen.

Für das Vorkommen des Uhus wurden mehrere, der Situation angepasste Kompensationsmaßnahmen angeboten, die günstige Nahrungshabitate für Tag- und Nachtgreifvögel bilden (Umwandlung von ca. 1,0 ha Acker zu mesophilem Grünland in Hanglage zur Aufwertung von Nahrungshabitaten im Kulturland für den Uhu). Diese besitzen gleichzeitig lenkende Funktionen für Nahrungsflüge ohne Berührung mit der geplanten WEA KA-79.“

Der konkrete, bestehende Uhu-Brutplatz im Steinbruch ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe nicht bekannt.

Es wurde im Erörterungstermin darum gebeten, dass die in der Einwendung angesprochenen Daten über einen Uhu-Brutplatz der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zur Verfügung gestellt werden bzw. eine Besichtigung des Steinbruchs mit den Eigentümern des Steinbruchs erfolgen kann. Es wurde vereinbart, dass im Nachgang des Erörterungstermins ein entsprechender Termin abgestimmt wird.

Diesbezüglich erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde dann in der Folge eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz und Folgen für das beantragte Vorhaben der WEA KA-79.

Beim Uhu handelt es sich nach Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ ebenfalls um eine WEA-empfindliche Vogelart. Im Artenschutzleitfaden NRW wird daher als Prüfbereich/Untersuchungsgebiet bzw. als maximal möglicher Einwirkungsbereich um die geplante WEA ein Radius von 1.000 m zur Windfarm genannt. Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ein Brutrevier innerhalb des maßgeblichen Prüfbereichs um den WEA-Standort in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich zum WEA-Standort lokalisiert; ein konkreter Brutplatz konnte nicht festgestellt werden. Auch im Nachgang zum Erörterungstermin auf Hinweis der Einwender durchgeführte Überprüfungen des Steinbruchs durch die Biologische Station Lippe am 22.02.2023 sowie am 15.03.2023 ergaben keine Hinweise darauf, dass aktuell im Umfeld des Steinbruchs ein Uhu-Revier bzw. -Brutplatz vorhanden ist. Darüber hinaus weisen die aktuell geplanten Maßnahmen auch gleichzeitig Vorteile für den Uhu auf: So ist die WEA u. a. bei Bewirtschaftung abzuschalten, wodurch das Schlagrisiko für Greifvögel bei landwirtschaftlichen Arbeiten unter der WEA deutlich reduziert wird. Auch die unattraktive Mastfußgestaltung dient zur Risikominimierung.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1/Nr.2 BNatSchG bei den betroffenen Fledermausarten und dem Uhu schlägt der Gutachter Vermeidungsmaßnahmen vor.

Das antragsgegenständliche Maßnahmenkonzept sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen beinhalten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Fledermäuse, Ernte-Abschaltungen). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten in den WEA-Bereichen für den Rotmilan und andere Greifvogel- und Eulenarten, eine Bauzeitenregelung sowie für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, die Anlage von Lerchenfenstern für die Feldlerche sowie andere Brutvogelarten, Nahrungshabitate für Taggreifvögel und den Uhu sowie unattraktive Mastfußumgebungsbeplantung um die WEA vor.

Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Aktuelles Urteil zum Artenschutz

Weiterhin gibt es ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen zu diesem Thema vom 26.04.2022, zu dem seit dem 26.08.2022 auch die Begründung vorliegt (<https://www.naturschutzinitiative.de/neuigkeiten>).

„26.08.2022 - PRESSEMITTEILUNG der Naturschutzinitiative

Verwaltungsgericht Gießen

Genehmigung für drei Windenergieanlagen in Homberg II bei Alsfeld und Ausnahme vom Tötungsverbot sind rechtswidrig

Mit einem Bescheid aus Dezember 2019 waren vom Regierungspräsidium Gießen (RP) in Alsfeld drei Windenergieanlagen (WEA) genehmigt worden, die zusammen mit drei weiteren WEA die „Windfarm Homberg“ ermöglichen sollten. Das Verfahren war seinerzeit ein Präzedenzfall, weil erstmals in Hessen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Tötung von Individuen der hessischen Verantwortungsarten Rotmilan und Schwarzmilan erteilt wurde, was die NI für nicht vereinbar mit geltendem Recht hält.

Vor allem deswegen hatte der Umweltverband Naturschutzinitiative e.V. (NI) Klage eingereicht. Das Verwaltungsgericht Gießen (VG) hatte in seinem Urteil vom 26.04.2022 die Genehmigung aufgehoben. Nun liegt auch die umfangreiche Urteilsbegründung vor.

Das Gericht hat entschieden, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot in Bezug auf den Rotmilan vorliegt, der auch nicht durch eine Ausnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz legalisiert werden darf. Die Kammer hat - auch nicht aufgrund der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls - keinen Anlass gesehen, für den Rotmilan von einem im sogenannten Helgoländer Papier als Fachkonvention empfohlenen Mindestabstand von 1.500 m zwischen Horst und Windenergieanlagen abzuweichen. Die dortigen Abstandsempfehlungen stellen nämlich laut Gericht „den aktuellen besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand“ dar.

Für eine Ausnahme vom Tötungsverbot liegen nach Ansicht der VG Gießen die Tatbestandsvoraussetzung nicht vor. Hier sei das RP Gießen zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand des Rotmilans durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht verschlechtern werde. Das Gericht erachtet die vom Genehmigungsbescheid eingeschlossene artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung als rechtswidrig: „Nach Einschätzung des Gerichts erweist sich deshalb auch die mit dem Genehmigungsbescheid vom 11. Dezember 2019 erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG als rechtswidrig.“

Es könne deshalb dahin stehen, ob die angefochtene Genehmigung des Beklagten noch an weiteren Fehlern leide, „auf die sich die Klägerin im Rahmen der vorliegenden Klage ebenfalls berufen hat“, so das VG.

Die Berufung gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI)

„Wir begrüßen, dass das Gericht die Bedeutung des sogenannten Helgoländer Papiers als Fachkonvention und Bewertungsgrundlage herausgestellt hat, da dieses den „aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand“ darstelle. Daher habe die Genehmigungsbehörde auch keinen Spielraum mehr für eine sogenannte „Einschätzungsprärogative“, da sich mit diesem Papier ein wissenschaftlich anerkannter Maßstab durchgesetzt habe, so dass gegenteilige Standpunkte nicht mehr vertretbar seien. Daher, so



das Verwaltungsgericht, seien die beantragten Anlagen auch nicht genehmigungsfähig. Rotmilane gehören lt. Urteil sowohl absolut als auch bezogen auf den Brutbestand zu den häufigsten Schlagopfern in Deutschland. Sie sind eine besonders windenergiesensible und kollisionsgefährdete Vogelart und gehören laut Gerichtsurteil zu den Vogelarten mit dem relativ höchsten Kollisionsrisiko. Mehr als 50 % des weltweit auf maximal nur noch 22.000 Brutpaare geschätzten Rotmilanbestandes leben in Deutschland, etwa 5 % davon in Hessen. Hier steht der Rotmilan bereits auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten (Rote Liste). Deutschland und Hessen haben daher eine besonders hohe Verantwortung für diese Art“ erklärte der hessische Landesvorsitzende der Naturschutzinitiative (NI), Harry Neumann.

Schon hieraus ergebe sich „mit Blick auf Artikel 20 a GG und Artikel 26 b der Verfassung der Landes Hessen (HV) eine herausragende Schutzverantwortung des Beklagten für diese Vogelart“, so das VG Gießen.

„Folgerichtig hat das VG daher deutlich herausgestellt, dass das Tötungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes Individuen bezogen sei. Der Schutz der Arten, der Biodiversität, der Lebensräume und des Klimas dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen in der ökologischen Krise zusammen gedacht werden.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, den Wäldern, dem Schutz der Arten, der Lebensräume und der Biodiversität die gleiche Bedeutung zukommen zu lassen wie dem Klimaschutz und die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft zu berücksichtigen. Dies sei in diesem Vorhaben laut VG nicht erfolgt. Eine echte Energiewende kann nur gelingen, wenn sich der derzeitige klimapolitische Tunnelblick öffnet, das gesamte Ökosystem mit seinen vielfältigen Verflechtungen und Abhängigkeiten, naturbasierte Lösungen wie der Moorschutz, Wildnisentwicklung, Renaturierung degradierter Ökosysteme und das tatsächliche Einsparen von Energie in den Mittelpunkt gestellt wird“, erklärte Harry Neumann, hessische Landesvorsitzender der NI.““

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat zu dieser Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:
„Die genannten Gerichtsurteile sind immer standortabhängig, nicht pauschal auf andere Planvorhaben übertragbar und im Einzelfall zu prüfen. Für den vorliegenden Fall sind sie nicht relevant.“

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im hier betrachteten Genehmigungsverfahren weder beantragt worden noch vorgesehen.

Insofern ist der im Rahmen des angeführten Urteils beurteilte Sachverhalt nicht auf das Genehmigungsverfahren der WEA KA-79 übertragbar.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Bei der Anwendung des „Helgoländer Papiers“ dürfte die KA-79, aufgrund der dort genannten Abstände, nicht genehmigt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die bereits vorangegangene Bewertung hinsichtlich der Anwendung des „Helgoländer Papiers“ verwiesen.



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„In Bezug auf den Artenschutz weisen wir auch auf das Urteil des EU-Gerichtshofes vom 04.03.2021 in den verbundenen Rechtssachen C-473/19 und C-474/19 hin, bei dem es um die Individuums bezogene Betrachtungsweise geht. Im Anhang an dieses Dokument findet sich dazu ein Artikel des renommierten Anwalts Martin Gellermann.“

Bewertung der Einwendung:

Der Einwender hat im Rahmen des Erörterungstermins folgendes ergänzt:

„Eine populationsbezogene Betrachtung der betroffenen Arten widerspricht der EU-Rechtsprechung.“

Der Artenschutz-Leitfaden NRW Leitfaden führt diesbezüglich wie folgt aus:

„Das Tötungsverbot des BNatSchG ist individuenbezogen auszulegen. Dies hat das BVerwG in mehreren Entscheidungen zu Straßenverkehrsprojekten durchgängig deutlich gemacht (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.03.2008, 9 A 3.06, 09.07.2008, 9 A 14.07, 14.07.2011, 9 A 12.10). Dieser Individuenbezug ist durch mehrere Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Genehmigung und Planung von WEA zu übertragen. [...] Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Argumentes der Berücksichtigung von „Populationsreserven“.

Bei lebensnaher Betrachtung wird es jedoch sowohl bei Straßenbauvorhaben als auch beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Kollisionen immer vollständig zu vermeiden. Daher hat das BVerwG in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotstatbestand gestellt. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.

Die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Fragestellung, für die die zuständigen Behörden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Einschätzungsprärogative eingeräumt bekommen haben. Diese bezieht sich „sowohl auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sein würden“ [...] Gerade die Bewertung, wann ein - bestehendes - Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinn „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung (OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11). Diese muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände eines jeden Einzelfalles begründet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern in der Regel um anthropogen überformte Kulturlandschaften. Aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen bergen sie ein spezifisches Grundrisiko, das nicht nur mit dem Bau neuer WEA, sondern z. B. auch mit dem Bau von Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und Glasfassaden verbunden ist. [...]



Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Kollisionsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - geeignet ist, Kollisionen bei WEA-empfindlichen Arten überdurchschnittlich häufig auszulösen. [...]“

Eine überdurchschnittliche Kollisionsauslösung ist mit den hier geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben. Darüber hinaus wurden die Brutvögel im Rahmen der Horstsuche und der Raumnutzungsanalyse grundsätzlich als Individuen betrachtet. Zur Beurteilung eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zu prüfen, ob sich für den geplanten Anlagenstandort durch eine intensive und häufige Nutzung durch die betreffenden Individuen besondere Umstände ergeben, die für eine derartige Beurteilung sprechen. Solche Umstände liegen hier nicht vor, auch befinden sich nachweislich keine besetzten Horste von windkraftrelevanten Arten im relevanten Umkreis der geplanten WEA. Trotzdem sind mehrere, der Situation angepasste Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Zudem werden mehrere geplante Kompensationsmaßnahmen in gebührendem Abstand zum geplanten WEA-Standort günstige Nahrungshabitate mit deutlich höherem Beutetierangebot für den Rotmilan und weitere Greifvögel bilden. Dementsprechend werden die Individuen auch unter Berücksichtigung des angeführten Urteils des EuGH ausreichend betrachtet.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3.2 Landschaftsschutz

„Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: „Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten Landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

Mehrere ehemalige Bauernhöfe in Henstorf sind aus kulturhistorischen Gründen als bedeutsam für dieses Landschaftsbild eingestuft worden.

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: „Ziel 4: Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, Land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen, funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern.“

Die geplante WEA KA-79 darf daher aufgrund des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 2 und im Hinblick auf die schöne parkähnliche Landschaft nicht genehmigt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Der Einwender hat im Rahmen des Erörterungstermins folgendes ergänzt:



„Die Ortschaft Henstorf und der umliegende Landschaftsraum sind bereits stark durch WEA geprägt und belastet (südlich liegt der Windpark Kleeberg, westlich befinden sich drei weitere WEA, nördlich ist die WEA KA-79 vorgesehen). Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere WEA beantragt werden.

Das Wohl der Menschen sollte bei der Projektierung und Planung von WEA berücksichtigt werden. Es ist bereits jetzt zu beobachten, dass die Lebensqualität in Henstorf sinkt und langjährige Bewohner wegziehen. Durch die WEA leidet neben dem Erholungswert der Landschaft insbesondere auch das Landschaftsbild. Die nachbarschaftlichen Interessen sowie die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Es wäre wünschenswert, wenn vor der Planung neuer WEA prioritär bereits vorhandene WEA optimiert würden oder z. B. mehr Forschung und Entwicklung hinsichtlich der Speicherung von durch WEA produzierten Strom erfolgen würde.“

Die Antragstellerin hat zu dieser Einwendung im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:

„Der Nachbarnschutz ist in den Vorschriften des BImSchG verankert, sodass dieser innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und der Grundsätze der Rechtsprechung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Insbesondere mit Blick auf die politisch angestrebte Energiewende und die derzeitige Energiekrise ist die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit vor allem auch die Errichtung von WEA gegeben.

Die Standortwahl der WEA KA-79 erfolgte nach den planerischen Maßgaben in NRW; Ziel im Rahmen der Projektierung ist es regelmäßig, Projektierungen von WEA in ausgewiesenen Zonen der Bauleitplanung vorzunehmen. Dies vermeidet die Errichtung in landschaftsbildlich sehr hochwertigen Räumen.

Weiterhin erzeugt der konkrete Standort der WEA KA-79 künftig keine bedrängende Wirkung auf die nächsten Ortslagen und damit auch nicht auf Henstorf. Dies ist in der antragsgegenständlichen UVS dargestellt.

Besondere Beeinträchtigungen von historisch bedeutsamen Ortsbildern, Stadtsilhouetten, Aussichtspunkten bzw. ehemaligen Bauernhöfen sind aufgrund der Abstände bzw. Sichtdeckungen der Tallagen durch Wald (wie hier in Henstorf) durch die WEA nicht zu erwarten.

Die Ziele 4 und 6 des Gebietsentwicklungsplans geben Vorgaben für die Ausweisung von Flächen und richten sich damit an die jeweilige Bauleitplanungsbehörde; es gibt keine direkten Vorgaben, die Einfluss auf das Genehmigungsverfahren haben.“

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (über 20 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG seien. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen (im Fall der WEA KA-79 ist überwiegend eine mittlere Bewertung des Landschaftsbildes anzusetzen).



Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anhang des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen. Die Antragsunterlagen sehen ein entsprechendes Ersatzgeld in Höhe von 33.279,30 € vor.

Mit den Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt III. Buchstabe G)) wird die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber der Antragstellerin als verbindliche Maßnahme erklärt.

Das Ersatzgeld wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe verwendet, um zweckgebunden Naturschutzmaßnahmen im Kreisgebiet umzusetzen; Hinweise aus der Bevölkerung vor Ort in Kalletal auf mögliche Naturschutzmaßnahmen im Umfeld der geplanten WEA würden gerne aufgenommen werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.4 Nach dem Erörterungstermin eingegangene Eingaben / Hinweise

3.4.1 Abstände zur Wohnbebauung

„Am 08.08.2022 erklärt das OVG Münster den Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal in 2. Instanz für ungültig.

Das Bundesland NRW hat von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht.

„Damit müssen in NRW Windenergieanlagen einen 1.000 m-Abstand einhalten zu Wohngebäuden mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind oder zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB“.

Damit müssen Windenergieanlagen den 1.000 m-Mindestabstand nicht etwa nur zu Wohngebäuden einhalten, die sich in Reinen oder Allgemeinen Wohngebieten befinden. Sondern genauso zu Wohngebäuden in Dorfgebieten oder Mischgebieten! Zudem genügt grundsätzlich die aktuelle Existenz eines einzigen Wohngebäudes z. B. in einem Mischgebiet, um die Mindestabstandspflicht zu diesem Wohngebäude auszulösen.“ Meldung von prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 21.07.2021 [...]

Der 1.000 Meter Mindestabstand muss damit zu Wohngebäuden eingehalten werden, die sich in „Reinen oder Allgemeinen Wohngebieten“, in „Dorf- und Mischgebieten“ und auch in „Kleinsiedlungsgebieten“ befinden.

Nähere Ausführungen erfolgten unter dem Punkt „Lärm“.

Für laufende Genehmigungen wurde festgelegt, dass vor Ablauf des 23. Dezember 2020 ein vollständiger Genehmigungsantrag eingegangen sein muss, damit die Übergangsregelung gilt.

Bei den veröffentlichten Antragsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Umweltverträglichkeitsstudie das Datum vom 11.02.2021 aufweist.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Artenschutzrechtliche Prüfung sind ebenfalls mit Datum vom 11.02.2021 erstellt worden.



Wann diese Antragsunterlagen beim Kreis Lippe eingereicht wurden, lässt sich nicht erkennen. Es kann ja auf jeden Fall erst nach der Erstellung im Februar 2021 - und damit nach dem Stichtag - erfolgt sein.

Die Kontrolle der Greifvogelhorste erfolgte erst am **24.08.2021** und damit ebenfalls nach dem Stichtag.

Prinzipiell ist ein Genehmigungsantrag vollständig, wenn sowohl der Antrag als auch die eingereichten Unterlagen zu allen relevanten Aspekten eines Vorhabens Ausführungen machen, sodass die Behörde basierend auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage in die Prüfung einsteigen kann. Fachliche Fragen und Einwände sind jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchaus gestattet. Erforderlich ist nur, dass relevante Fragen nicht vollständig ausgeblendet werden.

Die primäre Funktion der Vollständigkeitsprüfung liegt darin, die Bekanntmachung des Vorhabens und die spätere ausführlichere Genehmigungsprüfung vorzubereiten. Die Genehmigungsbehörde prüft hier, ob der eingereichte Genehmigungsantrag nach seinem Umfang einen Status erreicht hat, auf dessen Basis der Sachstand erfasst ist und im Anschluss eine ausführliche Prüfung der offenen Fachfragen erfolgen kann. Dementsprechend muss es der Genehmigungsbehörde anhand der eingereichten Antragsunterlagen möglich sein, den grundlegenden Sachverhalt mit Blick auf die Genehmigungsvoraussetzungen ermitteln zu können. Ist der Antrag vollständig, informiert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über den weiteren Verfahrensablauf.

In der Niederschrift wird erwähnt, dass der Kreis Lippe mit einer Checkliste arbeitet, die eine **quantitative Vollständigkeit** der Antragsunterlagen gewährleistet, allerdings ohne eine Prüfung der Inhalte. Eine **Vollständigkeit der Antragsunterlagen** im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW ist im Verfahren jedoch erst gegeben, wenn **prüffähige Unterlagen** vorliegen.

Da der Kreis Lippe gemäß seiner Checkliste nur die quantitative Vollständigkeit der Unterlagen vor dem Stichtag 23.12.2020 geprüft hat, bezweifeln wir die Vollständigkeit der prüffähigen Unterlagen zu diesem Stichtag, so dass aus unserer Sicht die 1.000 Meter Regelung für dieses Vorhaben weiterhin gilt. Wir haben die Einsichtnahme in die Unterlagen beantragt und können erst nach der erfolgten Akteneinsicht die Situation exakter beurteilen.

Besonders interessant ist auch die Stellungnahme des Fachbereiches 4, Landschaft und Naturhaushalt, Herr Wienert, vom **20.12.2021** - fast ein Jahr nach der Stichtagsregelung.

Dort schreibt Herr Wienert - **im Dezember 2021** - dass er **kurzfristig** eine Stellungnahme abgeben soll. Seiner Bewertung liegen die Antragsunterlagen aus dem Jahr 2021 (siehe oben) zu Grunde.

Der Kreis Lippe ist der Ansicht, dass die 1.000 Meter Regel auch nicht gelten würde, wenn der Stichtag nicht eingehalten worden wäre, weil es sich im 1.000 m-Radius ausnahmsweise um Wohnhäuser im planungsrechtlichen Außenbereich handelt, so dass auch bei einer Prüfung der Wohnbebauung der 1.000 m-Abstand nicht unterschritten wird.

Das ist aus unserer Sicht so nicht zu akzeptieren.

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Die Abgrenzung des Innenbereiches nach § 34 BauGB vom Außenbereich nach § 35 BauGB muss nach der **tatsächlich vorhandenen Bebauung** erfolgen.



Definition: im Zusammenhang bebauter Ortsteil

Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB ist jede Bebauung im Gebiet einer Gemeinde, die trotz eventuell vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit erweckt, nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses städtebauliches Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Die Tatbestandsmerkmale „im Zusammenhang bebaut“ und „Ortsteil“ (§ 34 Abs. 1 S. 1 BauGB) gehen nicht ineinander auf, sondern sind kumulativer Natur. „Ortsteil“ ist jeder Baukomplex, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Für das Bestehen eines Bauzusammenhangs ist maßgebend, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.

Faustformel zwei bis drei Bauplätze

Das Gericht setzte sich allerdings auch damit auseinander, dass einige Oberverwaltungsgerichte als „Faustformel“ annehmen, eine unbebaute Fläche von zwei bis drei Bauplätzen könne als Baulücke angesehen werden, die den Bauzusammenhang nicht unterbricht. Dieser aus der Erfahrung abgeleiteten Faustformel, dass die wachsende Größe einer unbebauten Fläche als Indiz gegen einen Bauzusammenhang spricht, widersprach das Gericht nicht. Als gedanklicher Ausgangspunkt für den Richter vor Ort sei die Formel durchaus tauglich, entbinde allerdings nicht von einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 30. August 2019, Az.: 4 B 8/19

Der Bauzusammenhang endet regelmäßig am letzten Baukörper.

BVerwG 4 B 28.15, Beschluss vom 08. Oktober 2015; VGH Bayern: Beschluss vom 29.06.2018 - 1 ZB 17.449

Somit kann sich der Ortsteil Brosen nicht in Innen- und Außenbereich teilen. Insbesondere die Aufteilung der Straße „Lindenweg“ ist nicht nachvollziehbar. Erstaunlicherweise endet die zusammenhängende Bebauung direkt an der 1.000-Meter-Grenz zu der geplanten KA-79.

[...] (Aufführung Kartenausschnitt mit 1.000 m Umkreis um den Anlagenstandort)

Interessant ist, dass im Lindenweg aktuell ein Neubau entsteht (siehe nächstes Foto). [...]

Eine zusammenhängende Bebauung ist aus unserer Sicht gegeben, weil eine Baulücke nicht den Eindruck einer zusammenhängenden Bebauung beeinträchtigt. Für das Bestehen eines Bauzusammenhangs ist maßgebend, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.

Wenn der Kreis Lippe unsere Ansicht nicht teilt, bitten wir um eine Begründung.

Das Merkmal Wohnbebauung von einigem Gewicht in § 35 Abs. 6 BauGB wird nicht durch eine absolute Mindestzahl von Wohngebäuden bestimmt; es kann bereits dann bejaht werden, wenn in dem bebauten Bereich fünf Wohnhäuser liegen, die eine hinreichende Geschlossenheit im Sinne der Zusammengehörigkeit zu einem gemeinsamen Siedlungsansatz erkennen lassen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2004 – 7 A 4415/03). Die vorhandene Bebauung muss nicht das Gewicht einer Splittersiedlung erreichen; auch kleinere Siedlungsansätze können die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Aussage des Kreises Lippe, dass auch bei einer Prüfung der Wohnbebauung, der 1.000 m-Abstand nicht unterschritten wird, bedarf einer genaueren Prüfung und Definitionsbestimmung. Wer hat die



Berücksichtigung der Verhältnisse vorgenommen und nach welchen Kriterien wurde die Klassifizierung in zusammenhängende und unzusammenhängende Bebauung etc. vorgenommen.

Existieren hierfür Checklisten und verbindliche Definitionen?

[...] (Aufführung eines Kartenausuges, LANUV, Wohngebäude inkl. 1.000 m Puffer nach BauGB-AG)

Auf die LANUV Darstellung zum 1000 Meter Schutzabstand wurde während des Erörterungstermins nicht eingegangen.

Der Datensatz der Wohngebäude in NRW basiert auf dem flächendeckenden 3D-Gebäudemodell-Datensatz der Landesvermessung NRW in der Detaillierungsstufe LoD1 (Stand: 31.12.2019). In diesem Datensatz werden sämtliche knapp zehn Millionen Gebäude und Bauwerke in NRW georeferenziert dargestellt und u. a. auch hinsichtlich ihrer Nutzungsfunktionen klassifiziert. Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie wurden 22 dieser insgesamt 281 Nutzungsfunktionen der Wohnnutzung zugeordnet. Dies ist auch die Grundlage für die Darstellung der Wohngebäude in diesem Kartenlayer. Zu den 22 Nutzungsfunktionen zählen: Wohngebäude, Wohnhaus, Wohnheim, Kinderheim, Seniorenheim, Schwesternwohnheim, Studenten-, Schülerwohnheim, Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen, Wohngebäude mit Gemeinbedarf, Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen, Wohn- und Verwaltungsgebäude, Wohn- und Bürogebäude, Wohn- und Geschäftsgebäude, Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie, Wohn- und Betriebsgebäude, Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude, Land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude, Bauernhaus, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen, Obdachlosenheim, Asylbewerberheim.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW), in Kraft getreten am 15.07.2021, entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich innerhalb eines Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und zu Wohngebäuden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Außerdem entfällt die Privilegierung von WEA innerhalb eines Mindestabstandes von ebenfalls 1.000 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB. Diese Mindestabstände finden jedoch keine Anwendung für Vorhaben innerhalb von Windkonzentrationszonen, die vor dem 15. Juli 2021 in einem Flächennutzungsplan dargestellt wurden. Kommunen können den Mindestabstand durch eine gezielte Bauleitplanung auch unterschreiten, wodurch sich weitere Potenziale für die Windenergienutzung ergeben können. Das Land NRW hat mit der Abstandsregelung von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die der Bund im Jahr 2020 durch Änderung des BauGB in § 249 Absatz 3 geschaffen hatte.

Aufgrund der ausführlichen Begründungen muss der 1.000 m-Abstand, wie in LANUV-Karte eingezeichnet, zu den umliegenden Wohnbebauungen eingehalten werden. Die geplante WEA befindet sich nicht in einer Konzentrationszone.“

Bewertung der nachträglichen Eingabe:

Die Antragstellerin hat zu dieser nachträglichen Eingabe wie folgt ausgeführt:

„Vorschrift nicht anwendbar

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW ist bereits aufgrund der Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 BauGB-AG NRW nicht anwendbar. Denn danach findet § 2 Abs. 1 keine Anwendung, soweit vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eingegangen ist. Die Vollständigkeit des Genehmigungsantrages wurde vom Kreis Lippe mit Schreiben vom 4. November 2020 - und damit vor dem Stichtag - bestätigt. Für die Frage der Vollständigkeit gelten die gelten die Maßstäbe des Immissionsschutzrechts (vgl. LT-Drs. 17/13426, S. 17). Vollständigkeit im Sinne der Vorschrift meint daher weder, dass mit den Unterlagen die Genehmigungsfähigkeit belegt sein



muss, noch dass sie materiell fehlerfrei sein müssen (vgl. OVG Weimar, Beschl. v. 08.03.2021 - 1 EO 439/20 - juris Rz. 27 f., m.w.N.; Czajka, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, 60. Update März 2022, § 10 BImSchG, Rz. 33). In dem hier interessierenden Zusammenhang geht es lediglich um eine formelle Vollständigkeitsprüfung; d. h., es müssen zu jedem Prüfungsmerkmal grundsätzlich Unterlagen vom Antragsteller vorliegen, so dass die Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung eingeleitet werden kann. Dies wurde hier vom Kreis Lippe bestätigt. Auch der Umstand, dass Unterlagen im Nachgang zur Behördenbeteiligung ergänzt und überarbeitet wurden, lässt nicht die Vollständigkeit (im Sinne von Prüffähigkeit) nachträglich wieder entfallen, sondern ist der übliche Gang jedes Genehmigungsverfahrens.

Bereits aus diesem Grund ist § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW vorliegend nicht anwendbar.“

Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe hat den Ausführungen der Antragstellerin keine weiteren Ergänzungen hinzuzufügen.

Die Behördenbeteiligung mit den vollständigen Antragsunterlagen hat in dem Genehmigungsverfahren der WEA KA-79 im Juni 2020 stattgefunden, sodass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hat; die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW kommt somit bereits aus den formalen Gründen der Übergangsregelung hier nicht zur Anwendung.

Weiterhin findet gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW die genannte Abstandsregelung nach § 2 Abs. 1 BauGB auch keine Anwendung auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindBG).

Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA KA-79 befindet sich in einem Windenergiegebiet, sodass die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW neben den formalen Gründen der Übergangsregelung aus § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW auch aufgrund der Lage in einem Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW nicht anwendbar ist.

Darüber hinaus wird auf die bereits vorangegangene Bewertung der Einwendungen hinsichtlich der „Abstände zur Wohnbebauung“ unter Abschnitt IV. Nr. 3.1.1 dieses Bescheides verwiesen.

Die Eingabe ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.4.2 Lärm

„Laut den Anlagen zu dem Gerichtsurteil 8 A 241,17, OVG Münster, erreichen die Lärmwerte am Haus von [...], Im Tal 6, einen Wert von 46,2 dB. Das Wohnhaus von Ulrich Hartig, Im Tal 3, liegt noch etwa 360 Meter näher an den Hauptlärmquellen KA 37, KA 40 und KA 43. So ist an dem Wohnhaus schon jetzt eine deutliche Überschreitung der Lärmgrenze gegeben.

Die Erklärungen der Antragstellerin zu diesem Thema sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere die differenzierte Betrachtung der Nord-, Süd- und Nord-West-Seite in dem Schallgutachten.

*An dem IO-06 (Im Tal 3) ist die Nord-West-Fassade die am meist belastete Fassadenseite. **Einen halben Meter vor dieser Fassade treffen sämtliche Immissionen der bereits errichteten Anlagen auf dem Kleeberg und der 3 westlich von Henstorf stehenden WEA, sowie der Anlagen auf dem Rafelder Berg zusammen. Die Zusatzbelastung durch die KA 79 würde hier zu einer noch deutlicheren Überschreitung der Lärmgrenze führen.***

*Warum das Ingenieurbüro Kötter bei der Berechnung der Zusatzbelastung die **Nord-Fassade** berechnet, ist nicht nahvollziehbar und aus unserer Sicht falsch.*



“In der Ergebnistabelle Nr. 7 auf Seite 18 des Schallgutachtens werden die höchstbelasteten Fassaden eines jeden untersuchten Hauses aufgelistet. Die detaillierten Berechnungsergebnisse der Anlage B des antragsgegenständlichen Schallgutachtens mit Auflistung aller betrachteten Fassaden zeigen, dass die höchste Schallbelastung am IO-06 (Im Tal 3) an der Südfassade mit 46,0 dB(A) auftritt. An diesem Immissionspunkt beträgt die Zusatzbelastung nachts 15,6 dB(A), die Vorbelastung 46,0 dB(A). An der Nordfassade des Wohnhauses beträgt die Zusatzbelastung 32,7 dB(A). Durch eine Vorbelastung von 45,4 dB(A) ergibt sich an dieser Fassadenseite eine Gesamtbelastung von 45,6 dB(A). Dieser Immissionspunkt ist somit nicht der meist belastete an diesem Wohnhaus und wurde deshalb nicht gesondert in der Tabelle 8 des schalltechnischen Berichts aufgeführt.” Seite 7 der Niederschrift

“Der niedrige Wert der Zusatzbelastung (15,7 dB(A)) in der Tabelle Nr. 7 des Schallgutachtens am IO-06 (Im Tal 3) im Vergleich zu den anderen Immissionsorten ergibt sich dadurch, dass dort aus den genannten Gründen die Südfassade ausgewiesen wurde. Unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Abschirmwirkung des Gebäudes ist die Zusatzbelastung dort geringer als bei anderen Immissionsorten. Die weiterhin betrachtete Fassade (nordwestlich) am IO-06 (Im Tal 3) wird durch eine höhere Zusatzbelastung beaufschlagt (s.o.)” Seite 8 der Niederschrift

Da die Nord-West-Fassade schon jetzt einen höheren Wert aufweisen müsste, als die Süd-Fassade und die Zusatzbelastung einen halben Meter vor dieser Nord-West-Fassade den gleichen Wert haben müsste, wie die Nordfassade, muss das Ergebnis einen höheren Wert als 46,5 dB(A) ausweisen. Gem. TA Lärm ist eine Abnahmemessung 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des betroffenen Wohnhauses zwingend. Das Schallgutachten sollte die später zu erwartenden Messwerte ermitteln und müsste dementsprechend diese Werte berücksichtigen.

Ebenso unverständlich sind die nachträglichen Erklärungen der Antragstellerin zum zuvor vergessenen Immissionsort am Wohnhaus von [...]. Wie bereits oben erwähnt, geht aus den Anlagen zum Gerichtsurteil 8 A241,17, OVG Münster hervor, dass die Lärmwerte am Haus von [...] einen Wert von 46,2 dB erreichen, ohne die KA 79.

Die Antragstellerin errechnet jedoch mit einer Zusatzbelastung von 34 dB(A) an diesem Ort einen Gesamtwert von 42 dB(A).

Die Begründung, dass “Im Tal 6” nicht berücksichtigt wurde, weil er 350 m weiter östlich von den WEA der Vorbelastung entfernt sei, als der IO-06 (Im Tal 3), sodass von einer geringeren Geräuschvorbelastung durch die bestehenden WEA auszugehen war, ist nicht nachvollziehbar. Analog dieser Erklärung hätte auch der Immissionsort “Im Tal 4”, entfallen müssen. Dieser wurde jedoch angegeben. Weitere Fragen ergeben sich in Bezug zur Wohnbebauung Brosen. Wenn dort eine Unterscheidung in zusammenhängende Bebauung und unzusammenhängende Bebauung gemacht wird, muss dies auch seinen Niederschlag im Schallgutachten finden. Es wird jedoch kein Immissionsort im Bereich der zusammenhängenden Bebauung untersucht. Unserer Meinung nach muss als weiterer Immissionsort, Lindenweg 25, berechnet werden, vermutlich mit einer Lärmgrenze von 35 dB (A).

Auch wenn das Schallgutachten fachlich durch die Genehmigungsbehörde geprüft wurde und sich keine Beanstandungen ergeben haben, bleiben bei uns, aufgrund der o. g. Gründe, große Zweifel.

Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

6.1 e

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A)



nachts 40 dB(A)

Im Schallgutachten wurde auf Seite 8 das Wohngebiet „Henstorf“ rechtsfehlerhaft als **Mischgebiet** qualifiziert. Eine Begründung hierfür erfolgte nicht. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Beim Schallgutachten ist die Bebauung in Augenschein zu nehmen, um sie qualitativ einordnen zu können.

Definition Mischgebiet ist im deutschen Bauplanungsrecht ein Baugebiet, welches nach § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dient.

KÖTTER Consulting Engineers stellt sich im Internet als eine Firma für “Lösungen für Schall- und Schwingungstechnik” dar. Eine Qualifikation für die Beurteilung von städtebaulichen Schutzkategorien ist nicht zu erkennen.

- Wie beurteilt der Kreis Lippe die Schutzkategorie der betroffenen Orte?
- Nach welchen Kriterien und Checklisten erfolgt die Beurteilung?
- Welche Ausbildung haben die Beurteiler und wer beurteilt?

Wohngebäude sind in einem **Mischgebiet** allgemein zulässig. Eine Unzulässigkeit kann sich im Einzelfall ergeben, wenn das Gebiet durch eine überwiegende Wohnnutzung „umkippen“ und die Eigenart eines **Mischgebiets** verlieren würde.

Eine überwiegende Wohnungsnutzung ist in Henstorf eindeutig gegeben. Aus diesem Grund ist die Einstufung als Mischgebiet nicht zutreffend.

Das Wohngebiet Henstorf beherbergt derzeit keinen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb, aber **30 Wohngebäude**. Das Wohngebiet wurde nicht in Augenschein genommen und es fehlt an der richtigen Einordnung. Dieser Rechtsfehler ist auch entscheidungserheblich, da die Annahme einer Allgemeinen Wohnbebauung / Kleinsiedlungsgebiet im Sinne von § 2 und § 3 BauNVO mit einem gesteigerten Schutzniveau für die dort ansässigen Bürger einhergegangen muss.

Die Immissionsschutzbehörde muss unserer Meinung nach, wenn sie von der tatsächlich vorhandenen baulichen Nutzung ausgeht, zum Ergebnis kommen, dass es sich um ein Allgemeines Wohngebiet / Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage, die erheblich belästigend ist. Der beauftragte Gutachter hat dem Ruhebedürfnis der Anwohner angesichts der kritischen Gesamtsituation aber nur unzureichend Rechnung getragen.“

Bewertung der nachträglichen Eingaben:

Die Antragstellerin hat zu dieser nachträglichen Eingabe wie folgt ausgeführt:

„„Laut den Anlagen zu dem Gerichtsurteil 8 A241,17, OVG Münster, erreichen die Lärmwerte am Haus von [...], Im Tal 6, einen Wert von 46,2 dB. Das Wohnhaus von Ulrich Hartig, Im Tal 3, liegt noch etwa 360 Meter näher an den Hauptlärmquellen KA 37, KA 40 und KA 43. So ist an dem Wohnhaus schon jetzt eine deutliche Überschreitung der Lärmgrenze gegeben.“

Die bereits am Standort bestehenden WEA sind in der Schallimmissionsprognose Nr. 215088-02.01 mitberücksichtigt (vgl. Tabelle 7, Seite 18, [8]). Der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum für die untersuchten Immissionsorte in diesem Bereich beträgt jeweils 45 dB(A) und wird bis auf IO-06 (Im Tal



3) jeweils unterschritten (vgl. Tabelle 7, Seite 18 [8]). Für den IO-06 greift gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 der Absatz 3.

„An dem IO-06 (Im Tal 3) ist die Nord-West-Fassade die am meist belastete Fassadenseite. Einen halben Meter vor dieser Fassade treffen sämtliche Immissionen der bereits errichteten Anlagen auf dem Kleeberg und der 3 westlich von Henstorf stehenden WEA, sowie der Anlagen auf dem Rafelder Berg zusammen.“

Diese Aussage ist nicht korrekt. In der Ergebnistabelle Nr. 7 auf Seite 18 aus [8] werden die höchst-belasteten Fassaden eines jeden untersuchten Hauses aufgelistet. Die detaillierten Berechnungsergebnisse der Anlage B des schalltechnischen Berichts Nr. 215088-02.01 [8] mit Auflistung aller betrachteten Fassaden zeigen, dass die höchste Schallbelastung (Gesamtbelastung) an der Süd-Südost-fassade mit 46,0 dB) auftritt.

„Die Zusatzbelastung durch die KA 79 würde hier zu einer noch deutlicheren Überschreitung der Lärmgrenze führen. Warum das Ingenieurbüro Kötter bei der Berechnung der Zusatzbelastung die Nord-Fassade berechnet, ist nicht nahvollziehbar und aus unserer Sicht falsch. Da die Nord-West-Fassade schon jetzt einen höheren Wert aufweisen müsste, als die Süd-Fassade und die Zusatzbelastung einen halben Meter vor dieser Nord-West- Fassade den gleichen Wert haben müsste, wie die Nordfassade, muss das Ergebnis einen höheren Wert als 46,5 dB(A) ausweisen.“

Wie bereits beim Erörterungstermin am 25.10.2022 dargelegt wurde, findet in dem schalltechnischen Bericht Nr. 215088-02.01 [8] in Anlage B eine detaillierte Betrachtung verschiedener Fassaden statt. Somit ist die Aussage, dass nur die Nordfassade berechnet wurde, nicht korrekt.

Welchen Einfluss die WEA KA 79 auf die verschiedenen Fassadenseiten hat, wurde ebenfalls im Erörterungstermin besprochen und anhand einer beispielhaften Berechnung dargelegt (vgl. [9]).

„Wie bereits oben erwähnt, geht aus den Anlagen zum Gerichtsurteil 8 A241,17, OVG Münster hervor, dass die Lärmwerte am Haus von [...] einen Wert von 46,2 dB erreichen, ohne die KA 79. Die Antragstellerin errechnet jedoch mit einer Zusatzbelastung von 34 dB(A) an diesem Ort einen Gesamtwert von 42 dB(A).“

Die Berechnungsergebnisse für die Zusatzbelastung am Immissionsort „Im Tal 6“ ergeben einen Beurteilungspegel von 34 dB(A). Somit befindet sich dieser Immissionsort gemäß TA Lärm Nr. 2.2 a) [1] außerhalb des Einwirkungsbereichs. Eine Betrachtung dieses Immissionsortes oder sogar eine Betrachtung der Vorbelastung für diesen Immissionsort ist daher nicht erforderlich.

„Weitere Fragen ergeben sich in Bezug zur Wohnbebauung Brosen. Wenn dort eine Unterscheidung in zusammenhängende Bebauung und unzusammenhängende Bebauung gemacht wird, muss dies auch seinen Niederschlag im Schallgutachten finden. Es wird jedoch kein Immissionsort im Bereich der zusammenhängenden Bebauung untersucht. Unserer Meinung nach muss als weiterer Immissionsort, Lindenweg 25, berechnet werden, vermutlich mit einer Lärmgrenze von 35 dB (A).“

Für die Ortschaft Brosen liegt kein Bebauungsplan vor. Der Flächennutzungsplan weist die Ortschaft Brosen als MD aus. Die Gebietseinstufung MD entspricht einem Dorfgebiet. Gemäß TA Lärm liegt hier somit ein nächtlicher Schutzanspruch von 45 dB(A) vor. Als Immissionsorte wurden dann diejenigen Wohnhäuser ausgesucht, die schalltechnisch am relevantesten sind.



„Im Schallgutachten wurde auf Seite 8 das Wohngebiet „Henstorf“ rechtsfehlerhaft als Mischgebiet qualifiziert. Eine Begründung hierfür erfolgte nicht. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Beim Schallgutachten ist die Bebauung in Augenschein zu nehmen, um sie qualitativ einordnen zu können...“

Zunächst liegen für die Ortschaft Henstorf weder Bebauungspläne vor, noch weist der Flächennutzungsplan hier eine Gebietseinstufung aus. Weiterhin handelt es sich bei den Wohnhäusern um keine zusammenhängende Wohnbebauung. Die Ortschaft Henstorf zählt zum Außenbereich und ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben/durchzogen. Daher wurde für den Nachtzeitraum der Schutzanspruch gemäß TA Lärm Nr. 6.1 c) angesetzt.

Insgesamt wurden die Aspekte zu den Gebietseinstufungen bereits beim Erörterungstermin erörtert. Hierbei zeigte sich, dass sich die jeweiligen Gebietseinstufungen, mit denen des Kreises Lippe deckten.“

Bauplanungsrechtliche Einstufung im Bereich Brosen

Aufgrund der nachträglichen Eingabe hat die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe eine erneute Vor-Ort-Überprüfung im Ortsteil Kalletal-Brosen durchgeführt.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Ortslage Brosen in Gänze um ein dörfliches Wohngebiet gem. § 5a BauNVO handelt.

„Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.

Brosen besteht überwiegend aus Wohngebäuden, besitzt jedoch auch eine Reihe von landwirtschaftlichen sowie wenigen Gewerbebetrieben.“

„Die Bundesregierung hat noch keine Immissionsrichtwerte für das dörfliche Wohngebiet (MDW) festgesetzt. Wegen ähnlicher Zweckbestimmung ist zu erwarten, dass dieses für das dörfliche Wohngebiet wie für das Dorfgebiet (MD nach § 5 und das Mischgebiet (MI) nach § 6 nach (der bestehenden) Nr. 6.1 S. 1 lit c TA Lärm bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts liegen werden. Sie können nach Nr. 6.6 TA Lärm für das dörfliche Wohngebiet herangezogen werden (vgl. EZBK, Blechschmidt Rn. 19).“

Vgl. BeckOK BauNVO, Spannowsky/Hornmann/Kämper, Rn. 58

Somit ist im Schalltechnischen Bericht Nr. 215088-02.01 der Fa. Kötter Consulting Engineers und der zugehörigen Stellungnahme vom 13.06.2022 der korrekte Immissionsrichtwert für den Immissionsort 13 (Lindenweg 15), als nächstgelegener Immissionsort, zugrunde gelegt worden.

Bauplanungsrechtliche Einstufung im Bereich Henstorf

Das OVG NRW hat im Rahmen von Drittanfechtungsklagen bzgl. Windenergieanlagen eines anderen Betreibers in Kalletal bereits entschieden, dass sich das Wohnhaus Im Tal 6, im Ortsteil Kalletal-Henstorf, im Außenbereich befindet und daher die Immissionsrichtwerte in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Buchstabe c) TA Lärm geltenden Lärmrichtwerte 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts betragen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 894/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 159



Darüber hinaus wird auf die bereits vorangegangene Bewertung der Einwendungen den Schallemissionen/-immissionen unter Abschnitt IV. Nr. 3.2.1 dieses Bescheides verwiesen.

Die Eingaben sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4.3 Artenschutz

„Gerichtsurteile zum Artenschutz:

In unserem Schreiben vom 31.08.2022 haben wir mehrere Urteile zum Artenschutz aufgeführt. Beim Erörterungstermin am 25.10.2022 wurde seitens des Kreises Lippe angeführt, dass diese Urteile keine Prägnanz hätten, da sie in einem anderen Bundesland geurteilt wurden.

Diese Behauptung ist so nicht ganz richtig!

“Den Entscheidungen anderer, gleichgeordneter Gerichte (Verwaltungsgerichte, Land- oder Amtsgerichte) kommt, soweit es dabei um die Auslegung gesetzlicher Rechtsbegriffe oder Generalklauseln geht, für andere Gerichte eine faktische Bindungswirkung zu.

Das liegt daran, dass jeder Richter - wenn er zur Lösung eines ihm vorgelegten Rechtsstreits einen unbestimmten Rechtsbegriff oder eine Generalklausel, die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen häufig enthalten sind, auslegen und auf den zu entscheidenden Fall anwenden oder wenn er in Anwendung eines Gesetzes eine Abwägung zwischen widerstreitenden Gütern und Interessen vollziehen muss - ganz automatisch nach Erkenntnisquellen sucht, die ihm dabei helfen können.

Solche Erkenntnisquellen sind für ihn in erster Linie die Urteile und Beschlüsse, die andere Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen erlassen haben. Wenn die Gesetzesauslegung, die das andere Gericht dabei vorgenommen hat, oder die Abwägung der widerstreitenden Güter und Interessen schlüssig und nachvollziehbar begründet worden ist, wird sich jeder Richter daran halten, zumal er, wenn er seiner Entscheidung eine andere Gesetzesauslegung oder ein gegenteiliges Abwägungsergebnis zugrunde legen will, sich mit der Entscheidung des anderen Gerichts argumentativ auseinandersetzen und mit guten Argumenten begründen muss, weshalb er von ihr abweicht. Daraus folgt zugleich, dass die faktische Bindungswirkung der Entscheidung eines Gerichts umso stärker ist, je mehr es seine Gesetzesauslegung bzw. seine Güter- und Interessenabwägung mit guten, der juristischen Methodenlehre entsprechenden Argumenten begründet hat.

Obwohl also erstinstanzliche richterliche Entscheidungen unmittelbar nur für die Parteien des Verfahrens, in dem sie ergangen sind, rechtsverbindlich sind, bilden sie für andere Rechtsanwender in Justiz und Verwaltung als Präjudizien eine willkommene Erkenntnisquelle für ähnlich gelagerte Fälle und werden deshalb in der Praxis von den Gerichten und Behörden entsprechend verwendet.” (vgl. dazu Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke-Hopfauf a.a.O., Rdnr. 67).“

Bewertung der nachträglichen Eingabe:

Relevant ist bei der Planung und Genehmigung von WEA die Prüfung möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, insbesondere gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des Kollisionsrisikos mit Rotoren und Masten. Nach der Rechtsprechung muss das Vorhaben dabei dahingehend beurteilt und geprüft werden, ob das Verletzungs-/ Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht wird. (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06; Nds. OVG, Beschluss vom 18. April 2011 - 12 ME 274/10). Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der

Gefahrschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91; OVG Thüringen, Urteil vom 14. Oktober 2009, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35).

Unter Berücksichtigung dieser sich aus der Gesetzgebung, der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie der diesbezüglichen Erlasslage ergebenden Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung der WEA KA-79 war die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes erforderlich. Diese Maßnahmen wurden in den Antragsunterlagen verbindlich vorgeschlagen und durch Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Bescheides festgesetzt. Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der verbindlich in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen und durch Nebenbestimmungen (unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Bescheides) festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegt ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vor.

Daneben wird auf die bereits vorangegangene Bewertung der Einwendungen zu dem in den Einwendungen aufgeführten Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen unter Abschnitt IV. Nr. 3.3.1 dieses Bescheides verwiesen.

Die Eingabe ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Uhu

Es wundert uns doch sehr, dass in der Niederschrift vom 13.12.2022 steht, der Uhu Brutplatz ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt, obwohl im landschaftlichen Begleitplan auf Seite 25 die Entfernung des Brutplatzes zum geplanten Anlagenstandort mit 700 Meter angegeben wird.

Auch auf Seite 28 der Umweltverträglichkeitsstudie wird der Uhu-Brutplatz erwähnt. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass der „Brutplatz jederzeit wieder belegt“ werden kann.

“Der konkrete, bestehende Uhu-Brutplatz im Steinbruch ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe nicht bekannt. Es wird darum gebeten, dass die in der Einwendung angesprochenen Daten über einen Uhu-Brutplatz der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zur Verfügung gestellt werden bzw. eine Besichtigung des Steinbruchs mit den Eigentümern des Steinbruches erfolgen kann. Es wird vereinbart, dass im Nachgang des Erörterungstermins ein entsprechender Termin abgestimmt wird.“
Niederschrift Seite 16.

Fragen:

Wer wird gebeten, die in der Einwendung angesprochenen Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zur Verfügung zu stellen?

Wer koordiniert eine Besichtigung des Steinbruchs?

Die Uhubalz erfolgt von Anfang Januar bis Mitte (Ende) März. Beste Zeit (je nach Örtlichkeit) ist meist Mitte Januar bis Ende Februar.

Uhhus balzen nur dort, wo geeignete Nahrungshabitate und mögliche Brutplätze vorhanden sind. Die Nahrungshabitate sollten mindestens einen Radius vom 2.500 m um die Brutplätze umfassen.

Eine Suche darf wegen der hohen Störungsempfindlichkeit erst ab Anfang August erfolgen. Dann verschwinden die Spuren (Kot, Beutereste mit Federn und Knochen, Federn, Dunenfedern von



Jungvögeln) aber auch schnell, unter anderem durch Witterungseinflüsse. Spätestens mit dem Laubfall ab Ende September sind die letzten sichtbaren Spuren verschwunden. Bei Felsbruten sind die Nischen häufig nicht einsehbar. Besetzte Nischen sind am ehesten durch viel Kot (Schmelz) am Nischenrand, Beutereste und hängengebliebene Dunenfedern zu erkennen.

Sehr geringer Abstand - ca. 184 Meter - zur Greifvogel-Ablenkfläche:

[...] (Aufführung eines Kartenausuges mit Darstellung des Abstands der WEA KA-79 zu einer bestehenden Greifvogel-Ablenkfläche)

Für die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen KA 37,40 und 43 wurde eine Ablenkfläche angelegt, die sich in unmittelbarer Nähe der geplanten KA 79 befindet.

Der Abstand zwischen Flügelspitze und der Ablenkfläche beträgt nur etwa 184 Meter.

Durch die festgelegten Maßnahmen werden viele gefährdete Vögel gerade in unmittelbare Nähe der KA 79 gelenkt. Viele Todesopfer und ein massiver Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz wären die Folge.

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid der KA 40, Seite 10:

“Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das im Gebiet festgestellte Uhu-Brutpaar sowie die verschiedenen Greifvögel durch den Betrieb der drei Windenergieanlagen sowie der mit Genehmigungsbescheid vom 21.01.2014 (Az.:766.0025/13/0106.2) genehmigten Windenergieanlage V zu verhindern, werden auf den Grundstücken der Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 14 und 16 (3,88 ha), Flur 6 Flurstück 42 (1,13 ha) sowie auf der rund 0,75 ha großen nördlichen Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Lüdenhausen, Flur1, Flurstück 277 erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines Tag und Nachtgreifvögel (Uhu) gleichermaßen attraktiven Jagdgebietes mit einer Gesamtgröße von 2 ha ergriffen.”

Eine Genehmigung der KA 79 direkt neben der Greifvogel-Ablenkfläche durch den Kreis Lippe kann in gar keinem Fall mit dem Artenschutz in Einklang gebracht werden.

Die untere Naturschutzbehörde ist gesetzlich verpflichtet, den Artenschutz zu gewährleisten. Diesbezüglich sind ebenso Untersuchungen in Bezug auf den Brutplatz des Uhus zwingend erforderlich.

„Bei Groß- und Greifvogelarten ist die Nutzung von Wechselhorsten eine übliche Verhaltensweise, insbesondere wenn es im Vorjahr zu einer erfolglosen Brut kam. Die vorjährigen Nester werden dann zeitweise nicht genutzt. Stattdessen werden neue Nester gebaut oder bestehende Nester (ggf. auch anderer Arten) in der Umgebung aufgebaut. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung dieses Verhaltens ist zu beachten, dass das Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht den Lebensraum der geschützten Arten insgesamt erfasst, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteilwird, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Rn. 66; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 90; OVG M-V, Beschl. v.31.03.2017, 1 M 493/16, Rn. 15). Daher sind alle räumlich im Zusammenhang stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten einschließlich der genutzten Wechselhorste (Runge et al. 2010). Für die Planungs- und Genehmigungspraxis ergibt sich daraus die Konsequenz, dass ein besetztes Revier in seiner ökologischen Funktionalität durch mehrere Horststandorte gekennzeichnet sein kann, die bei der Anwendung von Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) zu berücksichtigen sind.



Alle festgestellten Brutvorkommen sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch bei Abwesenheit der Vögel ganzjährig geschützt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006, 9 A 28/05, Rn. 33 zu Vorgängerregelungen; OVG Lüneburg, Urt. v. 31.07.2018, 7 KS 17/16, Rn. 297). Dieser Schutz erlischt erst, wenn der Horst bzw. das Revier endgültig aufgegeben wurde. Bei reviertreuen Vogelarten ist dies aus fachlicher Sicht nach Ablauf der in Tabelle 1 genannten Zeiträume (ohne Artnachweis) zu erwarten bzw. wenn eine Wiederbesetzung des Horstes aufgrund tatsächlich eingetretener Umstände unwahrscheinlich oder unmöglich ist. “

Bundesamt für Naturschutz https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript602_0.pdf

„Die Wechselhorste von Greifvogelarten und Uhu verlieren **nach drei Jahren der Nichtnutzung** ihre Funktion als Niststätten.“

VG Hannover, Urteil vom 28.10.2021 - 12 A 6814/17

Die Nutzung des Uhu-Brutplatzes wurde durch den Nabu-Mitarbeiter Herrn Schultz bestätigt.

Die neuen Ablenkflächen

Der Uhu müsste in Zukunft aus dem Steinbruch, immer direkt durch das Windfeld der geplanten KA 79, zu seiner neuen Ablenkflächen fliegen.

[...] (Aufführung eines Kartenauszugs mit Darstellung von Ablenkflächen, WEA- Standort und Uhu im Steinbruch)

Bei der Totschlag-Gefährdung der Mäusebussarde wird auf Seite 15 der Niederschrift auf den “Artenschutz-Leitfaden NRW” verwiesen.

Der Erlass ist lediglich als eine Handlungsempfehlung zu bewerten, der keine rechtliche Außenwirkung entfaltet. Von diesem geht lediglich eine interne Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörden aus. Es ist zudem fraglich, auf welchen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen die Forderungen im Artenschutz-Leitfaden beruhen. Darauf hatten wir bereits während des Erörterungstermins hingewiesen.

Die Genehmigungsbehörde schreibt auf Seite 14 der Niederschrift, dass sich zahlreiche Mäusebussardhorste (schon 3 in nur 500 bis 900 Meter Entfernung) in der Nähe befinden.

Bei einer Anlagengenehmigung ist dann mit vielen Schlagopfern zu rechnen. Nach der “Progress- Studie” werden pro Jahr und Windrad 0,48 Mäusebussarde erschlagen.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll nach dem Willen des Gesetzgebers als letztes Mittel dienen, um Verbotstatbestände zu überwinden und Projekte zuzulassen. Sie ist aber nicht als grundsätzliche Lösung für eine stockende Energiewende gedacht. Es müssen zunächst andere Lösungswege gesucht werden, die eine Regelgenehmigung ermöglichen könnten. Insbesondere sollten Standorte für Windenergieanlagen gewählt werden, die artenschutzrechtlich nicht so problematisch sind.

Kalletal hat keinen gültigen Flächennutzungsplan!

Es können deshalb keine Rückschlüsse auf natur- und artenschutzgeeignete Flächen erfolgen. Auf Grund der zahlreichen Horste und der artenschutzrechtlichen Konflikte, ist eine **alternative Standortprüfung** angebracht.“



Bewertung der nachträglichen Eingaben:

Der Eigentümer des Steinbruchs wurde mehrfach von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zur Erteilung einer Erlaubnis zur Besichtigung des Steinbruchs (potentieller Uhu-Brutplatz) gebeten. Nach Erteilung seiner Erlaubnis hat die Biologische Station Lippe an zwei Terminen den Steinbruch auf das Vorhandensein des Uhus überprüft.

Die terminliche Koordination und Abstimmung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe. Die fachliche Überprüfung erfolgte durch die Biologische Station Lippe.

Die Überprüfungen haben am 22.02.2023 sowie am 15.03.2023 stattgefunden. Da die Hauptbalz von Januar bis März stattfindet und im Anschluss die Eiablage erfolgt (im März), waren dies geeignete Termine, um die Anwesenheit des Uhus zu überprüfen. Die Biologische Station Lippe hat als Fazit festgehalten, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass aktuell im Umfeld des Steinbruchs ein Uhu-Revier vorhanden ist. Das bestätigt nochmal die bereits vorhandenen Ergebnisse aus 2019.

„Alte“ Ablenkflächen

Der Brutverdacht des Uhus im Steinbruch wurde 2023 durch die Biologische Station Lippe überprüft. Das Ergebnis der Biologischen Station Lippe ist, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass aktuell im Umfeld des Steinbruchs ein Uhu-Revier vorhanden ist. Falls sich zukünftig doch wieder ein Uhu im Steinbruch ansiedeln sollte, würde die im Rahmen der Einwendung angeführte „alte“ Ablenkfläche als naturschutzfachliche Maßnahme bzgl. der südwestlich errichteten WEA eines anderen Anlagenbetreibers der WEA KA-79 nicht entgegen stehen.

So sollte die erwähnte, bereits vorhandene Ablenkfläche südlich der WEA KA-79 artenschutzrechtlich auch bereits den Effekt erzielen, dass der Uhu sich nicht im Bereich der mit diesem Bescheid genehmigten WEA KA-79 aufhält. Für den Fall, dass der Uhu sich doch im Umfeld der WEA KA-79 aufhalten sollte, ist nach artenschutzrechtlicher Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe von einer Orientierung des Uhus an den neu geplanten Leitlinien (sowie der Optimierung des Nahrungshabitats) auszugehen. Darüber hinaus wird das direkte Umfeld der WEA infolge des Vermeidungskonzeptes und der mit diesem Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen zur Nahrungssuche unattraktiv gestaltet, sodass sich die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Uhus im direkten Umfeld deutlich verringert.

Neue „Ablenkfläche“

Die vorgesehene und festgesetzte Maßnahme dient der Erhöhung der Lebensraumkapazität sowie als Ausgleich (und zur Steigerung) von Nahrungsflächen für Tag- und Nachtgreifvögel. Durch die Kombination aus den unterschiedlichen Maßnahmen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen, unattraktive Mastfußgestaltung sowie die bereits vorhandene, attraktive Nahrungshabitatsfläche südlich der Anlage) kann im Zusammenhang mit den neu geplanten Strukturen im Westen der geplanten WEA ein Kollisionsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass mit Stand 2023 kein Uhu im nach dem Artenschutz-Leitfaden NRW relevanten Prüfradius um die WEA vorhanden ist, da der Verdacht im Steinbruch sich nicht bestätigt hat.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird sowohl nach den neuen, als auch nach den alten, derzeit ebenfalls geltenden rechtlichen Regelungen, nicht als planungsrelevante, WEA-empfindliche Art aufgelistet. In der Liste zur Prüfung kollisionsgefährdeter Arten wird der Mäusebussard nicht aufgeführt, weshalb eine Gefährdungsbeurteilung nicht notwendig ist.



Richtig ist, dass der Mäusebussard zwar relativ häufig Schlagopfer von Windenergieanlagen ist, allerdings führt dies zu keiner Beeinträchtigung von Lokal- und Regionalbeständen. Darüber hinaus profitiert die Art ebenfalls von den vorgesehenen und festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

„Kalletal hat keinen gültigen Flächennutzungsplan“

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Bescheides festgesetzten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist für die antragsgegenständliche Windenergieanlage keine weitere Standortprüfung erforderlich.

Darüber hinaus wird auf die bereits vorangegangene Bewertung der Einwendungen zum Uhu und zum Mäusebussard unter Abschnitt IV. Nr. 3.3.1 dieses Bescheides verwiesen.

Die Eingaben sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Rotmilan

Im landschaftlichen Begleitplan steht auf Seite 21, dass bei Rotmilanen ein Pauschalabstand von 1.500 Meter zwischen WEA und Brutplatz empfohlen wird (hatten wir auch bereits so in unseren Einwendungen geschrieben).

Da der Rotmilan in Spricks Wald erst im Jahr 2021 bekannt wurde, konnte er bei den Beobachtungen von Infracan in den Jahren 2014 und 2019 nicht berücksichtigt werden. Folglich fehlt dieses Rotmilanpärchen auch in der Raumnutzungsanalyse. Auch die Horstkontrolle im Jahr 2021 erstreckte sich nicht auf diesen Bereich.

Der Hinweis der Genehmigungsbehörde, dass es sich um einen Brutversuch gehandelt hat, ist wichtig, da dieser Nistplatz - genauso wie beim Uhu - drei Jahre lang berücksichtigt werden muss.

Der Abstand zur geplanten KA 79 beträgt etwa 1.500 Meter.

Obwohl der Abstand von etwa 1.500 Metern vorliegt, hat der Rotmilan nach dem aktuellen Helgoländer Papier aus dem Jahr 2015 einen Prüfbereich von 4.000 Metern (fehlende Raumnutzungsanalyse). Hier ist auch noch besonders zu beachten, dass die zuvor beschriebenen extra angelegten Ablenkflächen, für die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, KA 37, 40 und 43, den Rotmilanen als Nahrungshabitate dienen, und die Vögel darum unausweichlich auf den Selser Berg lenken und somit direkt in die Rotoren der KA 79.“

Bewertung der nachträglichen Eingabe:

Wie bereits zu den Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3.3.1 dieses Bescheides ausgeführt, beträgt der Abstand zum potentiellen Rotmilanbrutplatz ca. 1.500 m und ist damit deutlich außerhalb des gem. Leitfaden geforderten Prüfradius von 1.000 m. Auch gem. der neuen Gesetzeslage (§ 45b BNatSchG) wäre für den Brutplatz in 1.500 m keine weitere (oder vertiefende) Betrachtung notwendig, da hier der maßgebliche Abstand max. 1.200 m beträgt. Bei Rotmilan-Vorkommen in einem Abstand von über 1.200 m ist gem. aktueller Gesetzeslage das Tötungs- und Verletzungsrisiko in der Regel nicht signifikant erhöht.

Die planerische Empfehlung eines 1.500 m-Abstands wird in dem zu beurteilenden Untersuchungsgebiet eingehalten, der laut Artenschutz-Leitfaden NRW maßgebliche Prüfbereich von 1.000 m um den WEA-Standort ebenfalls. Eine Raumnutzungsanalyse wurde dennoch durchgeführt.



Insgesamt sind für den Rotmilan wirksame Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von der Antragstellerin vorgeschlagen und unter Abschnitt III, Buchstabe G) festgesetzt worden.

Darüber hinaus wird auf die bereits vorangegangene Bewertung der Einwendungen zum Rotmilan unter Abschnitt IV. Nr. 3.3.1 dieses Bescheides verwiesen.

Die Eingabe ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.4.4 Infraschall

„Krank durch Windkraft - das ist unter Experten umstritten.

Schock für die Windenergie: Paar erhält 110.000 Euro Entschädigung wegen Turbinensyndrom

In Frankreich hat das Ehepaar Christel und Luc Fockaert gegen die Betreiber eines Windparks geklagt, weil die Anlage die Gesundheit der beiden beeinträchtigt habe. Ein Gericht in Toulouse hat den beiden nun eine Entschädigung von 110.000 Euro zugesprochen.

<https://www.stern.de/digital/technik/schock-fuer-die-windenergie-paar-erhaelt-110-000-euro-entschaedigung-wegen-turbinensyndrom-30908176.html>

Dieses Urteil zeigt, dass Infraschall näher untersucht werden muss.“

Bewertung der nachträglichen Eingabe:

Es wird auf die bereits vorangegangene Bewertung der Einwendungen bzgl. Infraschall unter Abschnitt IV. Nr. 3.2.2 dieses Bescheides verwiesen.

Die Eingabe ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Abschnitt IV. Nr. 3 „*Einwendungen*“ im Einzelnen abgearbeitet.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA vom Typ NORDEX N149 - 4.0/4.5 MW (WEA KA-79). WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises (1.491 m um die WEA KA-79) befinden sich auf dem Gemeindegebiet Kalletal zwei weitere Bestands-WEA (WEA KA-37 und KA-40) sowie eine genehmigte, bisher aber noch nicht errichtete WEA eines anderen Betreibers (WEA KA-38). Der geplante Standort der nächstgelegenen WEA KA-38 (genehmigt, aber noch nicht errichtet) befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m südwestlich zur WEA KA-79. Die WEA KA-37 und KA-40 befinden sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 1.150 m bzw. 1.420 m. In einer Entfernung von ca. 1.850 m südwestlich des Standortes der WEA KA-79 steht eine weitere Bestands-WEA (KA-43), die zwar außerhalb des Abstandes des 10-fachen des Rotordurchmessers liegt, aber Teil des Windparks mit den WEA KA-37, KA-40 und KA-38 ist. Insofern ist auch bei der WEA



KA-43 - unabhängig von der Lage außerhalb des 10-fachen des Rotordurchmessers - überschlagsartig von einer Überschneidung der Einwirkbereiche auszugehen.

In nördlicher Richtung stehen in einer Entfernung ab ca. 2.200 zur WEA KA-79 sechs weitere WEA anderer Betreiber auf dem Rafelder Berg (WEA KA-13, KA-14, KA-15, KA-16, KA-17, KA-18). Weiterhin befinden sich in südlicher Richtung in einer Entfernung ab ca. 2.800 m zur WEA KA-79 auf dem Gemeindegebiet Dörentrup elf weitere bestehende WEA anderer Betreiber auf dem Kleeberg (WEA DP-01, DP-02, DP-03, DP-04, DP-06, DP-07, DP-08, DP-09, DP-10, DP-11, DP-12). Unabhängig davon, dass diese WEA deutlich außerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers (s.o.) liegen, überschneiden sich die immissionschutzrechtlichen Einwirkbereiche im Bereich der Ortschaften Henstorf und Selsen zunächst ggfls. hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Schallimmissionen an gemeinsamen Immissionsorten).

Im Abstand des 10-fachen des Rotordurchmessers der WEA KA-79 (bzw. etwas außerhalb dieses Abstandes) sind mittlerweile vier weitere WEA auf dem Gemeindegebiet Kalletal durch andere Antragsteller beantragt worden (WEA KA-80, KA-81, KA-85 und KA-83). Unter angemessener Berücksichtigung des Qualifizierungsgrades der Verfahrensstände ist in der vorliegenden Konstellation eine Zusammenfassung der WEA KA-79 mit den WEA KA-80, KA-81, KA-85 und KA-83 zu einer Windfarm im Sinne des UVPG jedoch nicht geboten, da die genannten WEA sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Genehmigungsverfahrens der hier antragsgegenständlichen Anlage am 30.06.2020 nicht in einem verfestigten Verfahrensstand befanden. Diesbezüglich ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass ein derart qualifizierter Antrag, der wie die WEA KA-79 einen verfestigten Verfahrensstand erreicht hat, einen später nachfolgenden Antrag nicht mehr berücksichtigen muss [OVG Weimar 1 EO 448/08, OVG Münster 10 B 679/13, OVG Münster 8 B 1371/16, VGH Hessen 9 B 2184/13].

Das Genehmigungsverfahren der ehemals im Umfeld der WEA KA-79 beantragten WEA KA-76 (südwestlich) eines anderen Betreibers ist zwischenzeitlich aufgrund der Antragsrücknahme der Antragstellerin beendet worden, sodass diese WEA im Rahmen der Windfarmabgrenzung nicht zu berücksichtigen ist.

Im weiteren Umfeld der WEA KA-79 befinden sich zwar weitere WEA. Diese befinden sich jedoch jeweils in einem Abstand von über 5.000 m (tlw. deutlich darüber hinaus) zu der hier antragsgegenständlichen WEA; von einer Überschneidung der Einwirkbereiche dieser WEA auf die Schutzgüter des UVPG ist unter Berücksichtigung der schutzgutspezifischen Einwirkbereiche nicht auszugehen.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW bis zu 1.491 m ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA die der Überprüfung der Überschneidung von Einwirkbereichen weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.000 m auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Umfeld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden.



Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen.

„Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.

Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83.

[...]

Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone bzw. Windzone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständliche WEA KA-79 sowie die Bestands-WEA KA-37, KA-40, KA-43 und KA-38 erfüllt. Die WEA KA-79 befindet sich zwar alleine innerhalb der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszone 4 (nördlich von Henstorf), gleichwohl sind die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal formal (durch die Ausgrenzung von kleinräumigen Tabubereichen) getrennten Zonen 3, 4, 5 und 6 als nahe beieinander liegende Zonen und damit als eine räumliche Einheit, die aus einzelnen Teilbereichen besteht, zu betrachten. So ist das OVG NRW im Rahmen eines Gerichtsverfahrens betreffend der WEA KA-38 bei der Bewertung der Windfarmabgrenzung wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Zonen 5 und 6 eine Konzentrationszone/Windzone bilden (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 894/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 85, 87). Nichts



anderes kann im Ergebnis für die Zone 4 gelten, die lediglich durch einen ca. 55 m breiten Teilbereich eines Waldes von der Zone 5 abgetrennt ist.

Die WEA am Rafelder Berg in Kalletal (KA-13, KA-14, KA-15, KA-16, KA-17, KA-18) sowie am Kleeberg in Dörentrup (DP-01, DP-02, DP-03, DP-04, DP-06, DP-07, DP-08, DP-09, DP-10, DP-11, DP-12) liegen jedoch sämtlich deutlich außerhalb dieser Konzentrationszone. Die Anlagen befinden sich auch nicht in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG, d. h. weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehalts- oder Eignungsgebiet. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig in den benachbarten Gemeinden nebeneinander verwirklicht werden, sondern einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich. Für die WEA KA-79 sollen andere Leitungstrassen genutzt werden als für die WEA am Rafelder Berg und am Kleeberg; es ist auch kein gemeinschaftlich genutzter Transformator geplant. Die WEA werden ihren Strom ggf. zwar in ein (weit entferntes) Umspannwerk einleiten. Da dieses aber auch für viele andere Anlagen in dieser Gegend genutzt wird, begründet dieser Umstand keinen funktionalen Zusammenhang. Dieses Umspannwerk wird im Übrigen ebenso wie das Mittelspannungsnetz und die Netzebenen darüber nicht von den Betreibern der Windenergieanlagen betrieben. Die große Entfernung zu den WEA, der genehmigte Betrieb durch andere Betreiber, die Tatsache, dass keine gemeinsamen baulichen oder betrieblichen Einrichtungen gegeben sind und auch keine gemeinsame Konzeptionierung erfolgte, sprechen ebenfalls gegen einen funktionalen Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Insofern ist hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die WEA KA-79 nur mit den Bestands-WEA KA-37, KA-40, KA-43 und KA-38 aufgrund sich überschneidender Einwirkbereiche und eines funktionalen Zusammenhangs zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn



sie sagen nichts über ihre Wirkung aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde, kommt es also im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.4.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA KA-79 soll tags unter Vollastbedingungen mit einer max. Leistung von 5.600 kW und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) im Betriebsmodus „Mode 5“ (mit nächtlicher Schalloptimierung/Schallreduzierung) mit einer maximalen Leistung von 3.800 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,8 U/min betrieben werden.

Für den beantragten WEA-Typen wurde die Schallimmissionsprognose für den Nachtbetrieb entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise zunächst auf Basis der Herstellerangaben erstellt. Für den



beantragten WEA-Typ liegt mittlerweile jedoch ein Typvermessungsbericht des Messinstituts WIND-consult GmbH für die schallreduzierte Betriebsweise „Mode 5“ vor, sodass im Rahmen eines Nachtrages vom 13.06.2022 zum Schallgutachten eine erneute Schallausbreitungsberechnung mit den Ansätzen des Messberichts für den Betriebsmodus „Mode 5“ durchgeführt wurde.

Die WEA darf entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung (Abschnitt III., Buchstabe B) Nr. 2.7) nicht tonhaltig sein.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung des genannten Betriebsmodus durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 35 dB(A) und 46 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infrarasschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. sowie der WEA-Erlass 2018.

Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 26.10.2018 (Bericht Nr. 215088-02.01) und dem zugehörigen Nachtrag vom 13.06.2022 (Bericht Nr. 215088-02.01, zugehöriger Vermessungsbericht: WICO 151SE618/03) werden an den meisten Immissionsorten die Richtwerte eingehalten.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist ausweislich des antragsgegenständlichen Gutachtens an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Für den Nachtbetrieb der WEA KA-79 mit dem zugrundeliegenden Betriebsmodus „Mode 5“ weist die Schallprognose mit dem dazugehörigen Nachtrag die Einhaltung der einzuhaltenden Nachtrichtwerte für den Außenbereich von 45 dB(A) (Immissionsorte: IO-01, IO-03, IO-05, IO-06, IO-07, IO-08, IO-09, IO-10, IO-12, IO-13), für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) (Immissionsort: IO-14) und für ein reines Wohngebiet von 35 dB(A) (Immissionsorte: IO-02, IO-04, IO-11, IO-15) nach. Zu Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte kommt es in der Nachtzeit ausweislich der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten IO-02, IO-06 und IO-11.

Die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO-02, IO-06 und IO-11) werden jedoch erst auf Grund der Berücksichtigung der Vorbelastung um maximal 1 dB(A) überschritten, sodass nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm anhand der Beurteilung der Gesamtbelastung von einer Irrelevanz auszugehen ist („Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.“ Vgl. TA Lärm, Nr. 3.2.1 Abs. 3).

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtimmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtimmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm,



besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA KA-79 hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18).

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass der Antrag für die im Rahmen der Schallimmissionsprognose für die WEA KA-79 noch als Vorbelastung berücksichtigte WEA KA-76 bereits im Dezember 2018 zurückgezogen wurde.

Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden.

Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmung (Abschnitt III., Buchstabe B) Nr. 2.7) Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen geben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragte WEA KA-79 verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt.



In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde.

Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der betrachteten WEA insgesamt betragen ausweislich der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 07:00 und 132:16 Stunden (WEA KA-79 mit Vorbelastung). Für die geplante WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.1 Mensch - 5.1.2 Auswirkungsprognose - Schattenwurfprognose (S. 20) wie folgt nachvollziehbar aus:

„Eine Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Grenzen durch Schattenwurf von WEA ist vor allem abhängig von der Gesamthöhe und Anzahl der Anlagen und Lage zu Ortsrändern. Die Prüfung zur Erforderlichkeit einer Abschaltung erfolgte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Damit ist die Einhaltung des Immissionsschutzes bezüglich des Schattenwurfes zu sichern. Entsprechend einer gutachtlichen

Schattenwurfprognose bezüglich der geplanten Anlage wird in den nächsten betroffenen Ortslagen der Richtwert (IRW) an den meisten der 13 Immissionspunkten überschritten. Die Gesamtbelastung über schattenreduzierende Maßnahmen ist unter den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. unter 30 Minuten pro Tag zu mindern.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist daher eine sonnenstandsabhängige Steuerung zur Abschaltung der Windenergieanlagen erforderlich. Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Schattenwurf (IRW) wird eine spezielle Steuerung für die geplante Windenergieanlage im Windpark Kalletal vorgesehen. Diese erfolgt über ein Abschaltmodul, das aus einem Sonnenscheindetektor und einer Steuereinheit besteht, dass die entsprechenden WEA bei einem möglichen Schattenwurf (in Abhängigkeit des Azimutwinkels der WEA und des Sonnenstandes) abschaltet.“

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.



4.4.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw. W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

4.4.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragte WEA KA-79 bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 179,5 m im mittleren Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung.

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16).

Sämtliche Wohngebäude im Umfeld der WEA KA-79 liegen außerhalb der Abstandes der dreifachen Anlagenhöhe von 538,5 m.



Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgte die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Innerhalb des Radius der 3-fachen Gesamthöhe zur WEA KA-79 befinden sich jedoch keine Wohnhäuser. Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA KA-79 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.4.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Aufgrund der geringen Entfernung der WEA KA-79 zum



angrenzenden Waldgebiet ist entsprechend der Regelungen im WEA-Erlass 2018 eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage erforderlich.

Der nächstgelegene Abstand zwischen den genehmigungsgegenständlichen WEA und der Wohnbebauung beträgt ca. 550 m (Wohnhaus Am Romberg 7, 32689 Kalletal). Die K 38 verläuft westlich der hier gegenständlichen WEA in ca. 920 m Entfernung, die L 861 verläuft nördlich der WEA KA-79 in ca. 900 m Entfernung.

Weiterhin liegt für die geplante WEA ein Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen stehen Bestandserfassungen und Kartierungsergebnisse aus unterschiedlichen Jahren (2014, 2015, und 2019) zur Verfügung. Auf der Grundlage der Untersuchungen wurden mit Datum vom 11.02.2021 ein Artenschutzbeitrag (3. Revision), ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (3. Revision) sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (3. Revision) durch das Büro infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH, Südwall 32, 29221 Celle, als Antragsunterlagen erstellt.

Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie den Kenntnissen der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassungen haben u.a. auch vertiefende Fledermausuntersuchungen/-kartierungen stattgefunden.

Weiterhin wurden im Jahr 2021 erneut Horstkontrollen an insgesamt 11 Horsten im Umkreis der WEA KA-79 durchgeführt. Dabei wurde an keinem der Horste eine Brut von Rotmilanen nachgewiesen (2 Horste waren gar nicht besetzt, 3 Horste wurden erfolgreich von Mäusebussarden zur Brut genutzt, in einem weiteren Horst brütete erfolgreich ein Kolkrabe, 5 weitere Horste waren nicht bebrütet oder waren abgängig).



Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.3 Tiere (S. 23-26, 37) wie folgt nachvollziehbar aus:

„Das Plangebiet und sein näheres Umfeld wurden bereits im Jahr 2014 und 2015 insbesondere hinsichtlich konfliktrelevanter Artengruppen wie Feldhamster, Brut- und Rastvögel und Fledermäuse im weiteren Umfeld bis zu 2,0 km kartiert und beurteilt (s. LBP 2020, infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH). Zur Beurteilung des Brutvogelbestandes wurden zudem aktuelle Erfassungen im Jahr 2019 durch das Büro infraplan mit 3 Beobachtern durchgeführt.

[...]

Zur Beurteilung des Brutvogelbestandes wurden Erfassungen gemäß dem „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zwischen März bis Ende Juli 2019 durch das Büro infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH an insgesamt 14 Terminen durchgeführt. Erfasst wurde überwiegend in den frühen Morgen- bzw. Vormittagsstunden. Zwei Begehungen fanden zur Erfassung von Arten mit abendlichem Aktivitätsschwerpunkt in den späten Nachmittags- bis in die Nachtstunden statt. Am 08.05. und 16.06.2019 erfolgte je eine Begehung zur Feststellung nachtaktiver Arten nach Einbruch der Dunkelheit. Die Begehungen erfolgten jeweils mit 2 Kartierern unabhängig von weiteren Kartierungen (v. a. Raumnutzungsanalyse Großvögel).

Die Erfassung der Brutvögel wurde in einem Radius von 1.000 m um die geplante WEA durchgeführt. In Anlage 3 sind die festgestellten Brutvögel (zusammengefasst nach Brutnachweisen und Brutverdachtsfällen) aufgelistet. Weitere Greifvogelhorste liegen zum Teil in größerer Entfernung und wurden zudem bis etwa 2.500 m Abstand markiert und die Raumnutzung zum Rotmilan im 1.500 m Radius erfasst.

[...]

Insgesamt sind 52 Vogelarten im Untersuchungsraum (ca. 460 ha) als Brutvögel mit Brutrevieren nachgewiesen worden. Weitere Arten wurden in der Brutzeit nur einmal angetroffen und nicht als Brutvogel klassifiziert (Durchzügler). Die Brutreviere bestandsbedrohter Arten, der Greifvögel, ggf. WEA-empfindlicher Arten und der jeweilige Vorwarn- oder Rote-Liste-Status sind in Tabelle 1 (s. folg. Seite) und in Anlage 3 dargestellt.

Im Folgenden wird insbesondere auf die streng geschützten Arten und Arten der Roten Listen bzw. der Vorwarnlisten eingegangen, die den Grundstock für wertbildende oder eingriffsrelevante Brutvögel im Gebiet bilden. Diese Brutreviere sind in Anlage 3 und in Tabelle 1 dargestellt.

Unter den erfassten Brutvögeln finden sich insgesamt fünfzehn Arten, die in den Roten Listen Deutschlands (RL-D 2015), Nordrhein-Westfalens (RL-NRW 2016) bzw. der regionalisierten Roten Liste für das Weserbergland (RL-WBL 2016) mit einem Gefährdungsstatus versehen sind.

Von diesen fünfzehn Arten wird keine in der RL-D oder in der RL-NRW als „vom Erlöschen bedroht“ oder „vom Aussterben bedroht“ geführt. Eine der erfassten Arten (Rohrweihe) wird aber in der regionalisierten RL-WEBL als „vom Aussterben bedroht“ geführt.

Eine Art (Rebhuhn) wird in der RL-D als „stark gefährdet“ geführt. Drei Arten (Gartenrotschwanz, Rebhuhn, Wachtel) sind in der RL-NRW als „stark gefährdet“ eingestuft. Regional sind es sogar sechs Arten (Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Baumpieper, Rohrweihe, Rebhuhn und Wachtel), die in der RL-WBL als „stark gefährdet“ genannt werden. Bluthänfling und Rohrweihe werden im Weserbergland erst ab 2016 als „stark gefährdet“ eingestuft.

Eine Art (Feldlerche) wird in der RL-D als „gefährdet“ sowie neun Arten (Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht, Nachtigall, Mehl- und Rauchschnalbe, Rohrweihe, Rotmilan) in der RLNRW als „gefährdet“ betrachtet. Regional gelten fünf Arten in der RL-WBL als „gefährdet“ (Feld- und Haussperling, Nachtigall, Mehl- und Rauchschnalbe).



Ferner brüteten achtzehn Arten der „Vorwarnlisten“ im Erfassungsgebiet. Davon werden sechs Arten in der RL-Deutschland erwähnt (Baumpieper, Bluthänfling, Feld- und Haussperling, Kleinspecht, Mehl- und Rauchschnäpfer) bzw. in der RL-NRW zwölf Arten angeführt (Bachstelze, Bluthänfling, Fitis, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Gold- und Rohrammer, Neuntöter, Star, Turmfalke). Regional werden sechs Arten (Turmfalke, Fitis, Goldammer, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Stockente) in der Vorwarnliste des Weserberglandes benannt.

Der Uhu und der Rotmilan werden in NRW und im Weserbergland nicht mehr auf den Roten Listen geführt.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt planungsrelevante Brutvogelarten nach der Erfassung von März bis Juli 2019 an. Zu Ende Juli 2019 wurden noch einige Feldlerchen und einmal der Neuntöter in zweiter Brut angetroffen, die zudem berücksichtigt wurden. Aufgeführt werden somit die wertbestimmenden oder bestandsbedrohten Arten sowie die im UG brütenden bzw. jagenden Eulen- und Greifvögel wie Waldkauz, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke. Die Schleiereule wurde darüber hinaus nördlich des Erfassungsgebietes verhört. Insbesondere schlagrelevante Arten wie Rotmilan, Rohrweihe und Uhu wurden aktuell innerhalb des Erfassungsgebietes raumnutzend festgestellt. Für den Rotmilan wurde im Jahr 2019 zudem eine Raumnutzungsanalyse (RNA) erstellt.

Baumfalke, Wespenbussard und Habicht wurden zur Brutzeit sehr vereinzelt als Nahrungsgast festgestellt. Für weitere prägnante Arten wie Erlenzeisig, Dohle, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grün- und Mittelspecht, Kuckuck, Waldlaubsänger liegen nur kurzzeitige Sichtungen vor (ohne Brutverdacht, einmalige Brutzeitfeststellungen, Überflüge).“

„Für das Gebiet östlich von Bavenhausen lagen vor Beginn der Untersuchungen zum geplanten Vorhaben nur wenige aktuelle Daten zum Fledermausvorkommen vor. Eine grobe Voruntersuchung zum Vorhaben wurde im Jahr 2013 durchgeführt.

Für die nachfolgende Bewertung wurde deshalb eine Fledermauskartierung durch das Büro infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH durchgeführt und ausgewertet. Von Anfang April bis Ende Oktober 2014 wurde dazu ein Untersuchungsgebiet (UG) in einem Radius von etwa 1.000 m zu dem geplanten WEA-Standort untersucht (s. Anlage 5). Diese Daten werden in den aktuellen Stand der Planung (2020) übernommen.

Es wurden zehn mobile Detektorgänge geleistet und in verschiedenen Transekten¹¹ beurteilt sowie der Einzelstandort der geplanten WEA mit einer Horchbox untersucht. Aufgrund der diversen und reliefreichen Landschaftsstrukturen im Hohenhausener Bergland (Nadel-, Buchen- und Mischwälder, Baumreihen, Hecken, Kerbtäler, Quellgründe, Äcker und Grünlandparzellen) ergaben sich unterschiedliche Entfernungen von rund 1.000 bis 1.300 m zwischen der geplanten WEA und den Erfassungsgrenzen (s. Anlage 5). Zudem erfolgte eine unterstützende Artenbestimmung durch Sichtbeobachtungen während des Flug- und Jagdverhaltens in der Dämmerung bzw. bei gutem Mondlicht (nachts z. T. unter Einsatz eines lichtstarken Halogen-Handscheinwerfers) sowie weiterer artspezifischer Merkmale.

Die Erfassungstermine fanden in Zeitabschnitten mit jeweils günstiger Witterungsphase statt. Die Methodik entsprach damit dem damals gültigen Leitfadens zum Artenschutz in NRW (2013).

Die Anwesenheit von Fledermäusen wurde somit im Jahr 2014 durch das Abhören der Echo-Ortungslaute mit gleichzeitigem Einsatz unterschiedlicher Ortungsgeräte untersucht. So wurden Ultraschallwandler der Typen SSF-Bat-Detector (Ultraschall-Überlagerungs-Empfänger der Fa. BATEC) und ein Pettersson D1000X in der Transektmethode eingesetzt. Für unterschiedliche punktuelle Ortungen und für Artnachweise an dem geplanten Standort der WEA wurden Ultraschalldetektoren von „Laar“ und „CIEL“ verwendet und zudem mit sehr leistungsfähiger Technik gearbeitet (1 Gerät der Fa. Wildlife Acoustics -



SM2Bat mit SMX-UT Micro). Direkt am geplanten WEA-Standort wurde eine Horchbox an 10 Nachtterminen aufgestellt, die der Arten- und Aktivitätserfassung der Fledermäuse im Bereich des künftigen Anlagenstandortes diente.

Die hochempfindlichen Techniken des D1000X und die der stationären SM2Bat ermöglichen jeweils drei unabhängige Ultraschall-Wandlungssysteme (Mischer, Frequenzteiler, Zeitdehnung), um auch schwierige Artansprachen treffen zu können. Empfindliche Mikrophone (wie das SMX-UT Micro) erhöhen zudem die Zahl und Auflösung der Ortungssignale. Die Detektoren wurden stets an Terminen mit besonders günstiger Witterung von der Abenddämmerung bis zum darauffolgenden Morgen aktiviert. Ziel war es, hohe Aufnahmeleistungen und Auflösungen, d. h. gute Ortungserfolge und Artdifferenzierungen zu erreichen. Die Kartierungen der Fledermäuse zielten insgesamt auf die Bestimmung der einzelnen Arten sowie ihrer Jagdgebiete, Flugtrassen, möglichen Quartiere und Paarungsräume ab. In der Zeitspanne von Anfang April bis Ende Oktober 2014 konnten auch die Zeiten zum Frühjahrs- und Herbstzug Berücksichtigung finden.

Quartiersuchen erfolgten über Sondierung potenzieller Baumhöhlenquartiere in der Nähe der geplanten WEA und Spalten in Steinbrüchen bzw. über Ortungen in den nächsten Ortslagen (Henstorf, Niedermeien-Bornsiek, Brosen) und ebenso stichprobenhaft in jagdlichen Ansitzen mittels einer optischen Kontrolle (Endoskop). Zumindest Hinweise auf Winterquartiere lassen sich in Henstorf und Bornsiek vermuten. Geachtet wurde insbesondere auf Ausflugbeobachtungen von Tieren sowie auf das für einige Arten typische niedrige Ausfliegen oder Schwärmverhalten in Quartiernähe (Quartierverdacht, eventuell Balz). Einige Sommer- bzw. Tagquartiere konnten auf diese Weise aufgespürt werden und auch das Ausfliegen von Zwergfledermäusen wurde im Juli und August 2014 um Henstorf beobachtet. Allerdings wurden im nahen Umfeld der geplanten WEA bis 1,0 km keine Hinweise auf Quartierzentren mit höherer Zahl an Tieren festgestellt.“

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.3.1.2 Bewertung der Auswirkungen für einzelne konfliktrelevante Brutvogelarten (S. 30-34) sowie in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ unter Nr. 2.6 Gutachterliches Fazit (S. 24) wie folgt nachvollziehbar aus:

„Der geplante Anlagenstandort besitzt durch seine intensive Ackernutzung eine geringe Bedeutung für Brutvögel. Die Baumzeilen mit Strauchunterwuchs um Hackedahl (Baum- und Heckenbrüter) bzw. die Buchen- und Nadelwälder (Spechte) haben als Biotopstruktur eine mittlere Bedeutung für Brutvögel, wobei insbesondere Vogelarten hervorstechen, die durch WEA augenscheinlich nicht erheblich beeinträchtigt werden (z. B. Goldammer, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Nachtigall, Neuntöter, Kleiber, Klein-, Bunt- und Schwarzspecht, Kolkrabe, Waldkauz).

Nachfolgend werden Arten der Taggreifvögel und der Uhu mit Vorkommen im UG näher betrachtet.

Konflikteinschätzung über die Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan

Einige Greifvogelarten, z. B. der Rotmilan, sind in Deutschland durch erhöhte Schlagopferzahlen an WEA aufgefallen. Durch Gewöhnungseffekte und insbesondere durch die bevorzugten Höhen zwischen 30 bis 150 m beim Beuteflug bestehen Gefahren für diese Art in den Rotorbereichen. Nach Erkenntnissen der LAG Vogelschutzwarten (2015) wird ein Pauschalabstand von 1.500 m zwischen WEA und Brutplatz des Rotmilans empfohlen. Da das Tötungsrisiko für den Rotmilan auch nach verschiedenen Untersuchungen des Michael-Otto-Institutes des NABU in Abständen von über 1.500 m deutlich sinkt, ist das Kollisionsrisiko



am Standort der geplanten WEA für den Rotmilan durch das Vorhaben als nicht signifikant erhöht zu bewerten, da in dessen Umfeld von bis zu 1.800 m in 2013 sowie 2014 und 2019 (infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH) keine Brutnester dieser konfliktrelevanten Art im Erfassungsraum bis 1.500 m nachgewiesen wurden.

Dennoch wurde im Jahr 2019 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, um Schlagrisiken für den Rotmilan, ggf. von entfernteren Horsten, am überplanten Lokalstandort durch das Projekt bewerten zu können.

[...]

Das nächste Rotmilanrevier lag im Jahr 2019 in ca. 1.850 m Entfernung östlich zur geplanten WEA. Die Raumnutzung orientierte sich auf Waldrandlagen und nahe Räume an Ortsrändern und in Richtung Hackedahl im Osten.

Ein weiterer belegter Rotmilan-Horst befand sich im Jahr 2019 südwestlich von Brosen (2.150 m entfernt zum Planstandort). Die Altvögel orientierten sich zur Jagd stark an Siedlungsräumen und Ortsrandlagen von Brosen. So nutzten diese Tiere gern das Siedlungsumfeld mit anthropogenen und sehr durchmischten Habitatstrukturen. Zwei weitere belegte Rotmilan-Horste befanden sich im Jahr 2019 nördlich von Rafeld und südlich von Henstorf (ca. 1.950 m entfernt zum Planstandort). Diese Bereiche im Westen, Süden und Norden liegen außerhalb der erfassten Raster des 1.500 m Radius und sind daher in der Karte zur Raumnutzung (Anlage 7) nicht mehr vollständig dargestellt.

Die auffällig schwache Frequentierung des Windparks ist möglicherweise auf einen geringen Mäusebestand in der steinigen Ackerlage zurückzuführen. Auch sehr früh und hoch schossende Winterkulturen stellen, vor allem in der Brut- und Vegetationszeit, zusätzliche ungünstige Bedingungen dar. Am Planstandort der WEA wurden kurzzeitige, bewirtschaftungsabhängige Raumnutzungen vor allem durch den Mäusebussard und weniger durch den schlagempfindlichen Rotmilan festgestellt. Für den Rotmilan (u. a. Greife sowie den Uhu) besteht ein höheres Schlagrisiko insbesondere bei landwirtschaftlichen Arbeiten unter der künftigen WEA, da hierdurch Beutetiere (zumeist Mäuse und Insekten) freigesetzt werden, die dann kurzzeitig vermehrt Greifvögel aus der weiteren Umgebung anlocken. Ansonsten entstehen keine erheblichen funktionalen Störungen der Horst-Nahrungshabitat-Beziehungen für den Rotmilan im UG. Ein erkennbarer primärer Nahrungsflächenverlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung für Brutvögel im Erfassungsraum wird durch das geplante Vorhaben nicht eintreten, da die Raumnutzung am konkreten WEA-Standort (außerhalb der Zeiten aktiver landwirtschaftlicher Tätigkeiten) gering ist.

[...]

Konflikteinschätzung zum Uhu am Selser Berg

Der Uhu unterliegt strengen Schutzbestimmungen nach BNatSchG und ist Art des Anhang 1 der Vogelschutz-RL bzw. unterliegt der EG-VO 338. In vielen Bundesländern zeigt er einen deutlich ansteigenden Bestandstrend sowohl im Berg- und Hügelland als auch im strukturreicheren Tiefland.

In Deutschland und NRW ist die Art derzeit nicht gefährdet. Der Uhu erscheint im Lipper Bergland (bzw. regional im Weserbergland von NRW) überwiegend als Steilwand- und Baumbrüter. Diese oft stark anthropogen beeinflussten Brutplätze (bspw. in Steinbrüchen) unterliegen insgesamt einer hohen Dynamik, d. h. sie werden stetig verändert, entstehen neu bzw. werden wieder renaturiert oder unterliegen der Sukzession. Uhus sind dennoch (bei Schutzmaßnahmen) erfahrungsgemäß recht standorttreu. Insgesamt ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für Uhubrutten (u. a. auf Waldbäumen, verschiedenen Steinbrüchen im Abbaubetrieb und deren Stilllegungen im Lipper Bergland).

Der niedrig über Grund jagende Uhu wird dem hoch gelagerten Rotor einer WEA über Acker gut ausweichen können. Dazu einige Hinweise auf Konflikte des Uhus mit betriebenen WEA in Deutschland:



- Nach den aktuellen Schlagopferzahlen an WEA von DÜRR (Stand: Dezember 2019) wurden in NRW sieben Totfunde von Uhus in Windparks bekannt. Bisher wurde aber für das Weserbergland in NRW sowie in vergleichbaren Naturräumen im benachbarten Hessen (mit hoher Brutdichte des Uhus) und im südlichen Niedersachsen (mit höherer Anzahl an Windenergieanlagen) kein Totfund unter WEA registriert.
- Der Uhu als Nachtgreif jagt in tieferen Höhen über Grund als Taggreife, demzufolge er an WEA nur selten bzw. an sehr hohen WEA kaum geschlagen wird.
- Im Gegensatz dazu sind in den westdeutschen Bundesländern über 1.000 Totfunde beringter Uhus an Strom-, Draht- und Verkehrsopferten zwischen 1965 bis 2005 bekannt geworden, was ebenfalls ein wesentlicher Hinweis auf die niedrige Flughöhe des Uhus über dem Boden bzw. über den Baumhöhen ist. Der Bau moderner WEA mit höher aufgestellten Rotoren ist dabei im Hinblick auf den Uhu als positiv zu werten.
- Im Verhältnis dazu wirkt sich die Windenergienutzung für den Uhu nicht signifikant auf Lokalpopulationen aus, wie die Summe von 15 Kollisions-Opfern in der gesamten Bundesrepublik in rund 25 Jahren bei stetig steigenden Anlagenzahlen an WEA und vermehrten Uhubruten verdeutlicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass andere Ursachen, wie z. B. Einsatz von Giften auf intensiven Grünland- oder Rasenflächen, im Gartenbau (Obstbau, Baumschulen) und auf Ackerflächen (hier oft Rodentizide: tödliche Nagergifte) weitaus häufiger zum Tod von Uhus führen als der Betrieb von Windenergieanlagen.

Der Leitfaden-Artenschutz in NRW (2017) fordert einen Pauschalabstand von 1.000 m zwischen WEA und Brutplatz des Uhus (nach Empfehlungen der LAG Vogelschutzwarten, 2015), der im Zweifelsfall näher vor Ort abzuschätzen ist.

Der zuletzt ungenutzte Brutplatz des Uhus am Selser Berg liegt ca. 700 m entfernt vom geplanten Vorhaben, der geforderte Pauschalabstand würde somit unterschritten. Aufgrund der vorgenannten Fakten (insbesondere keine bisherigen Totfunde von Uhus an WEA in den umgebenden Regionen, geringe Kollisionswahrscheinlichkeit aufgrund niedriger Jagdflug-Höhe und der geplanten WEA mit hoch aufgestelltem Rotor sowie keine bisher erkennbaren Auswirkungen auf Lokalpopulationen von Uhus durch WEA) kann das Tötungsrisiko für den Uhu am Standort Selser Berg durch das Vorhaben allerdings noch als gering betrachtet werden. Das Tötungsrisiko durch die geplante WEA wird zudem dadurch gesenkt, dass die Hauptausflugsrichtungen des Uhus nach Süden und Osten und das primäre Jagdhabitat am Hackedahl und Selser Berg mit Waldrandlagen und Grünlandflächen durch die Planung weder direkt (Standort) noch indirekt (Zuwegung) berührt werden.

Dennoch kann eine Beeinträchtigung des speziellen Uhu-Brutplatzes durch den Betrieb einer WEA (oder künftig mehrerer WEA) nicht generell ausgeschlossen werden, da er den Teilverlust eines Jagdhabitates bedeuten kann.“

„Nach Durchführung von Fledermauskartierungen wurden die Breitflügelfledermaus sowie der Große Abendsegler als jagende Individuen im zentralen UG auf der windigen Berglage nur vereinzelt festgestellt.

Die Breitflügelfledermaus jagt mitunter auch an Heckenzeilen der zentralen Feldflur des UG. Der Große Abendsegler wurde zweimal am Waldrand unweit der geplanten Anlage registriert. Es konnten während der Bestandsaufnahmen keine Hinweise auf kurzzeitige oder länger belegte Quartiere dieser beiden schlagrelevanten Arten (z. B. in den Ortsteilen Brosen, Bavenhausen, Henstorf) oder hohe Freqüentierungen im künftigen Rotorbereich der geplanten WEA erbracht werden.



In jedem Falle sind Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere schon durch die gewählten Abstände der geplanten WEA zu Siedlungen, feuchten Tälern, Streuobstflecken und ausgedehnten naturnahen Waldlagen mit Hohlbäumen auszuschließen. Bauliche Veränderungen und neue Nutzungen in der Feldflur am nördlichen Selser Berg sind deshalb unproblematisch.

Für Fledermäuse wird vorerst eine zeitweise nächtliche Abschaltung in zwei Phasen unter bestimmten Witterungsbedingungen für den Fledermausschutz, in Kombination mit einem Gondelmonitoring empfohlen:

- Zeitweise nächtliche Abschaltung vom 01.04. -30.04. zum Frühjahrszug und Bezug der Wochenstuben sowie
- vom 15.07. - 31.10. zum Herbstzug und Bezug der Winterquartiere.
- Neben diesen Abschaltzeiten erfolgt zusätzlich ein Gondelmonitoring, um die o.g. Abschaltzeiten weiter zu konkretisieren.
- Das Gondelmonitoring erfolgt nach den Anforderungen des aktuell gültigen Leitfadens NRW (Stand vom 10.11.2017) und ist dann für den gesamten Zeitraum (01.04. - 31.10.) notwendig.
- Eine weitere Konkretisierung des zeitspezifischen Abschaltzenario kann dann im laufenden Betrieb der WEA nach dem 1. bzw. nach dem 2. Jahr des Gondelmonitorings verändert werden.“

Rotmilan

Der Rotmilan unterliegt nach anerkannter Auffassung grundsätzlich einem erhöhten Kollisionsrisiko. Daher wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ bzgl. des Rotmilans ein Prüfbereich von 1.000 m zu WEA in der kontinentalen Region gefordert. Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes/Prüfbereichs um den WEA-Standort befand sich ausweislich der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen kein Brutplatz. Insofern ist für den Rotmilan nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aufgrund der Nähe von Horststandorten auszugehen. Da die durchgeführte Raumnutzungsanalyse jedoch einzelne Raumnutzungen des Rotmilans ergab, wurden durch die Vorhabenträgerin konkrete Vermeidungsmaßnahmen (Mastfuß- und Umfeldgestaltung, Abschaltung bei bestimmten landwirtschaftlichen Tätigkeiten) angeboten

Uhu

Beim Uhu handelt es sich nach Anh. 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ ebenfalls um eine WEA-empfindliche Vogelart. Im Artenschutzleitfaden NRW wird daher als Prüfbereich/Untersuchungsgebiet bzw. als maximal möglicher Einwirkungsbereich um die geplante WEA ein Radius von 1.000 m zur Windfarm genannt. Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in 2019 ein Brutrevier innerhalb des maßgeblichen Prüfbereichs um den WEA-Standort in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich zum WEA-Standort lokalisiert; ein konkreter Brutplatz konnte nicht festgestellt werden. Auch im Nachgang zum Erörterungstermin auf Hinweis der Einwender durchgeführte Überprüfungen des Steinbruchs durch die Biologische Station Lippe am 22.02.2023 sowie am 15.03.2023 ergaben keine Hinweise darauf, dass aktuell im Umfeld des Steinbruchs ein Uhu-Revier bzw. -Brutplatz vorhanden ist. Darüber hinaus weisen die aktuell geplanten Maßnahmen auch gleichzeitig Vorteile für den Uhu auf: So ist die WEA u. a. bei Bewirtschaftung abzuschalten, wodurch das Schlagrisiko für Greifvögel bei landwirtschaftlichen Arbeiten unter der WEA deutlich reduziert wird. Auch die unattraktive Mastfußgestaltung dient zur Risikominimierung.

Feldlerche

Die Feldlerche wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner



signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit. Unmittelbar am Planstandort konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung von 2019 keine Brutplätze/-reviere von Feldlerchen festgestellt werden. Der nächste Brutplatz der Feldlerche lag ca. 420 m westlich des Vorhabenstandortes in einer offeneren Feldflur. Baubedingte Tötungen von Individuen durch Flächeninanspruchnahme (Zerstörung von Eiern und Nestern) und Störungen (Aufgabe von Bruten) der Feldlerche, können z.B. durch eine Bauzeitenregelung oder weitere Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ nicht als WEA-empfindliche Vogelart eingestuft. Bei dieser Art ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Es besteht somit keine betriebsbedingte Betroffenheit. Bei regelmäßig das Offenland aufsuchenden oder durchfliegenden Gehölzbrütern wie dem Mäusebussard sind aufgrund der hohen Toleranz gegenüber vertikalen Strukturen keine erheblichen Scheueffekte anzunehmen. Eine anlagenbedingte Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten ist für den Mäusebussard nicht zu erwarten. Aufgrund der Abstände der nachgewiesenen Horste und der relativ geringen Störsensibilität sind auch baubedingte Störungen durch den Bau der Anlagen und der Zuwegungen sowie durch Störungen durch Wartungsarbeiten und die Anwesenheit von Menschen nicht zu erwarten. Eine Gefährdung durch Tötung bzw. Zerstörung von Adulten bzw. Eiern sowie von Nestlingen (auch indirekt durch eine störungsbedingte Brutaufgabe) ist somit nicht gegeben. Für den Mäusebussard sind damit grundsätzlich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1/Nr.2 BNatSchG bei den betroffenen Fledermausarten und dem Uhu schlägt der Gutachter Vermeidungsmaßnahmen vor.

Das antragsgegenständliche Maßnahmenkonzept sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen beinhalten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für Fledermäuse, Ernte-Abschaltungen). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten in den WEA-Bereichen für den Rotmilan und andere Greifvogel- und Eulenarten, eine Bauzeitenregelung sowie für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, die Anlage von Lerchenfenstern für die Feldlerche sowie andere Brutvogelarten, Nahrungshabitate für Taggreifvögel und den Uhu sowie unattraktive Mastfußumgebungsbepflanzung um die WEA vor.

Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen.

Das von der Vorhabenträgerin auf Grundlage der durchgeführten Fledermauskartierungen vorgesehene Abschaltzenario für Fledermäuse orientiert sich an den im Artenschutz-Leitfaden NRW formulierten Kriterien und senkt das Tötungsrisiko für Fledermäuse nach fachbehördlicher Prüfung und Einschätzung unter die Signifikanzschwelle. Die Abschaltungsbedingungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren insgesamt das Risiko für die betroffenen Tierarten nach Prüfung und Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 im Artenschutz-Leitfaden NRW ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das



Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radian der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatslemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Egal von wo nach wo eventuelle häufig genutzte Flugrouten verlaufen, sie alle müssten über die beantragten WEA führen, damit diese ein erhöhtes Tötungsrisiko auslösen könnten.

Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der v. g. windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitats in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitats des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten. Dementsprechend ist u.a. eine Abschaltung bei Ernte und Mahd vorgesehen.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA bzgl. der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Bezug auf die windenergiesensiblen Arten (Rotmilan, Uhu, Fledermäuse) sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und ausweislich der durchgeführten fachgutachterlichen Kartierungen nicht zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, auch unter Berücksichtigung der Einwendungen, keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz gegeben sind. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestands-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

4.5.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete

Zusammenfassende Darstellung

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Rotenberg, Baerenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg“ (DE-3819-301) in einer Entfernung ab etwa 2.850 m nördlich zur WEA KA-79. Das Gebiet ist größtenteils durch naturnahe Waldbestände und strukturreiche Grünlandflächen in den unteren Talhängen und in der Talsohle der Osterkalle geprägt. Der Schutzzweck ist im Landschaftsplan Nr. 4 „Kalletal“ entsprechend definiert: „[...] Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit



bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet. [...] Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für folgende Vogelarten von

gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Art. 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten „(Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht: Rotmilan (*Milvus milvus*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).“

Eine Wirkung der WEA KA-79 auf ein derartiges FFH-Gebiet in der oben genannten Entfernung ist nicht gegeben.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf die Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3819-301 „Rotenberg, Baerenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg“ hat die WEA KA-79 bei dem hier zugrundeliegenden Abstand offensichtlich keine Auswirkungen. Eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung ist auf Grund der offensichtlich ausgeschlossenen Wirkung nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

4.5.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Lippe nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen.

Der genannte Landschaftsplan sieht bei der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Ungeachtet dessen wären aber auch faktisch keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 BNatSchG. Es sind keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.5.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.



Für die Quantifizierung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wird von einer Vollversiegelung durch das Fundament der WEA von 485 m² sowie von einer Teilversiegelung für die Verbreiterung und Neuanlage von Wegen zur WEA (4.500 m²) und des dauerhaft angelegten Kranstellplatzes (1.400 m²) von insgesamt 5.900 m² ausgegangen. Für die Wege werden ausschließlich artenarme Ackerflächen oder Ackerränder bzw. ein bisher unbefestigter Waldweg und dessen Waldränder genutzt. Es wird ein temporärer Rückschnitt von wegebegleitenden Gehölzen und Waldrändern im Nordosten des Anlagenstandortes erforderlich, um einen ausreichenden Kurvenradius für die Transportfahrzeuge zu erhalten (überschlägig 3.500 m², dies führt zu einer Abwertung des Waldrandes an Wegen).

Da sich diese Genehmigung jedoch allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück bezieht und darüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz nicht erfasst werden, sind der ermittelte Eingriff und die berechnete Kompensation flurstückscharf dem Anlagengrundstück zuzuordnen.

Die Errichtung der WEA KA-79 auf dem entsprechend dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung maßgeblichen Flurstück 23 der Flur 4 in der Gemarkung Brosen (ohne Zuwegung von Norden in weiteren Flurstücken), verursacht einen Teil des dargestellten Eingriffs über den Bau einer Kranstellfläche mit Wegestumpf von 1.750 m² (Teilversiegelung) und des Fundaments der WEA von 485 m² (Vollversiegelung). Diesem Eingriff werden entsprechend der Bilanzierung im antragsgegenständlichen LBP Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zugeordnet (Anlage einer Heckenstruktur auf einer Länge von 160 m und einer Breite von 5 m, Ausbildung von Mager-(Mäh)-wiesen über Ansaaten von artenreichem Landschaftsrasen über eine Länge von 920 m und einer Breite von 10 m).

Der darüber hinausgehende Eingriff z. B. für die Verbreiterung und Neuanlage von Wegen zur WEA von Norden ab dem Flurstück 27 der Flur 4 in der Gemarkung Brosen verursacht ca. 4.150 m² an Teilversiegelung. Eine Bewertung und Bilanzierung würde jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über multifunktionale landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Kompensation durch Anlage einer Heckenstruktur sowie die Ausbildung von Mager-(Mäh)-wiesen) ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Boden und Fläche

4.6.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA KA-79 ist außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.



Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.4 Fläche, Boden (S.46-47) wie folgt nachvollziehbar aus:

„5.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der Untergrund des Lipper Berglandes besteht im Bereich der Gemeinde aus Sandsteinen, Mergeln und Tonen des Keupers, die in den Senken oft von Löss- oder Geschiebelehm Böden überlagert sind. Die Täler des Lipper Berglandes bestehen aus großflächigen fruchtbaren Ackerböden. Diese sandiglehmigen bis lehmig-tonigen Parabraunerden treten im Gemeindegebiet oft in Verbindung mit fruchtbarem, aber flachgründigem Löss, aber auch eher nährstoffarmen, sauren Podsolen auf. Beide Bodenarten werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Bereich der zumeist inselartig auftretenden Muschelkalkgesteine entwickelten sich Braunerden in Verbindung mit Rendzina. Die Böden in den Bachtälern und Flussniederungen sind grundwasserbeeinflusst, es sind Gleye oder Auenböden und bevorzugt Grünlandstandorte.

Im Bereich des geplanten Standortes sind Gesteine des Muschelkalks, des Keupers und Löss Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Grundlage für die Bodenbildungsprozesse waren schluffiger Lehm und Löss über Lehm aus Solifluktion, woraus sich eine typische Braunerde bildete. Der Standort weist keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Allerdings besteht aufgrund der Bodeneigenschaften und der Hangneigung eine hohe Erodierbarkeit des Oberbodens sowie ein ungünstiges Schutzpotenzial der Grundwasser-Überdeckung (Geologischer Dienst NRW 2014).

Der Boden am geplanten Anlagenstandort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass von einer Überprägung des Bodenprofils auszugehen ist. Gemäß den Angaben des geologischen Dienstes NRW (2014) besitzt der Boden im Bereich der geplanten Standorte eine mittlere Wertigkeit.

Kulturhistorisch wertvolle Böden (wie z. B. Wölbäcker, Eschböden etc.) kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

5.4.2 Auswirkungsprognose

Empfindlichkeiten des Schutzgutes Boden bestehen gegenüber folgenden Projektwirkungen:

- Überbauung und Versiegelung,
- Verdichtung (mechanische Bodenbelastung),
- Bodenauf- und -abtrag (Störungen des Bodenprofils),
- Schadstoffeintrag.

Generell besteht bei allen natürlich gewachsenen, offenen Böden eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung und Versiegelung, da hierdurch die natürlich gewachsene Bodenstruktur und die Funktionen des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher und Lebensraum (Mikroorganismen und Bodentiere) zerstört werden. Zudem wird der Boden bei der Versiegelung mit Materialien wie Asphalt oder Beton von der Atmosphäre isoliert und die Grundwasserneubildung verringert.

Bodenverdichtung infolge einer vertikalen Druckausübung verursacht Veränderungen des physikalischen und chemischen Bodenmilieus durch die Veränderung der Porenverteilung. Dadurch wird der Gas- und Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt: Verminderte Durchlüftung des Bodens und erhöhte Wasserbindung (Kapillarwasser) fördern die Bildung von Staunässe und anaeroben, reduzierenden Verhältnissen. Durch Verminderung der für die Wasserableitung und für die Wasserbewegung in dampfförmiger Phase wichtigen Grobporen wird die Wasserbewegung im Bodenkörper erschwert. Da die Böden im Untersuchungsgebiet im Wesentlichen aus steinigen und schluffigen Sedimenten zusammengesetzt sind, besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung.

Weitere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Bodenab- bzw. -auftrag, da das gewachsene Bodenprofil entfernt bzw. überhöht und somit alle Bodenfunktionen irreparabel zerstört werden. In Abhängigkeit von



der Ausdehnung und Tiefe des Bodenab- bzw. -auftrages können sich auch für die daran angrenzenden Flächen Veränderungen in dem Luft- oder Wasserhaushalt ergeben. Die Böden im Plangebiet weisen durch die freie Feldlage eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasser- und Winderosion auf. Die trockene Lössbodenauflage hat im Plangebiet ein mittleres landwirtschaftliches Ertragspotenzial, wobei dort auch skelettreiche Böden erkennbar sind. Der Lössboden verfügt über ein hohes bis mittleres Filter-, Puffer- und Nitratrückhaltevermögen, so dass bei intensiver landwirtschaftlicher Düngung der Ackerflächen nur eine geringere Auswaschungsgefahr von Nitraten gegeben ist, die jedoch hier, bei Grundwasserferne, nicht erhöht ist.

Durch das Vorhaben im Windpark Kalletal wird ein Eingriff in den Boden durch Überbauung ermöglicht. Diese Versiegelung ist trotz der Vorbelastung der Schutzgüter als erheblich zu beurteilen, da sie zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch führt. Hierdurch resultiert eine weitere Abwertung für das Schutzgut Fläche, Boden im Bereich der Ackerflächen von allgemeiner zu geringer Bedeutung, die nach Vergleich der Bestands- und Plan-Biototypen in NRW auszugleichen ist (s. Kap. 8 „Ermittlung und Kompensation des Eingriffs“).

Die Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Boden und Materialien, Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden.

Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Kranstellflächen und Wege werden als wassergebundene Schotterfläche angelegt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt.

Bewertung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (S. 63-64) wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Erschließung des WEA-Standortes und die Montage sowie die Wartung erfolgen von der Landesstraße L 861 aus über vorhandene und neu anzulegende Straßen und Wege. Für die Neuanlage und die Verbreiterung von Wegen und für eine dauerhaft zu nutzende Kranstellfläche wird eine künftig wassergebundene

bzw. geschotterte Fläche von insgesamt 5.900 m² beansprucht.

[...]

Durch das Vorhaben wird ein Eingriff in die unverbauete Fläche bzw. den Bodenhaushalt durch Teilversiegelung bzw. Versiegelung durch das Anlagenfundament, die Wege bzw. Wegeverbreiterung und die Kranstellfläche ermöglicht. Diese Eingriffe sind als erheblich zu beurteilen, da sie zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch führen. Der Eingriff ist an externer Stelle zum Windpark Kalletal auszugleichen (in jedem Falle außerhalb der Konzentrationszone für WEA, geplant ist dies durch mehrere Maßnahmen in der Feldflur südlich von Selsen).“

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.



Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BlmSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BlmSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Lippe im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BlmSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.7 Schutzgut Wasser

4.7.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle, Schmiermittel und Kühlflüssigkeiten eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in den Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingestuft. Die WEA ist seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen und technische Dichtsysteme.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung in der Bau- und Betriebsphase sowie in Abwägung mit den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen führt der Gutachter hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter der Nr. 5.5 Grundwasser - 5.5.2 Auswirkungsprognose (S. 48) und Nr. 7 Zusammenfassung der unvermeidbaren erheblichen Umweltauswirkungen (S. 55) nachvollziehbar wie folgt aus:



„Zudem wird der Einsatz wassergefährdender Stoffe auf die Schmierung der Anlage beschränkt. Die benötigte Menge solcher Stoffe wird bereits durch die Konstruktion der WEA auf ein Minimum reduziert. Ferner schützen technische Sicherheitsvorrichtungen an den mechanischen Anlagenkomponenten vor dem Austreten wassergefährdender Stoffe und Fernüberwachung.“

„Aufgrund der lediglich lokalen (Teil-) Versiegelung, der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den umliegenden Flächen und des sachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.“

Bewertung

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen.

Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.7.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kalletal-Brosen“ (Zone III) liegt westlich der WEA KA-79 in einer Entfernung von ca. 720 m.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten hinsichtlich von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit von Wasserschutz-/Überschwemmungsgebieten gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.7.3 Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung

Der Standort der WEA KA-79 liegt nicht direkt an einem Gewässer. In Oberflächengewässer wird durch den geplanten WEA-Standort nicht eingegriffen. Im Umfeld der WEA KA-79 befinden sich lt. Aussage des Gutachters in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 5.5.1.2 Fließ- und Stillgewässer keine künstlichen oder natürlichen Oberflächengewässer, sodass sich auch keine Beeinträchtigungen darauf z.B. durch Schadstoffeinträge oder Verrohrung ergeben. Eine Überbauung findet nicht statt. Auch durch die Zuwegung werden keine natürlichen Wasserflächen, wie z. B. Bäche, in Anspruch genommen



Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Bei den geplanten WEA wird der Regelabstand zu Gewässern eingehalten, sodass keine Betroffenheit besteht. In der Errichtungs- und Betriebsphase werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignete Vorkehrungen gemäß dem Stand der Technik getroffen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da Oberflächengewässer durch das Vorhaben nicht berührt werden, ist über die von der unteren Wasserbehörde formulierten Nebenbestimmungen hinaus keine weitere Berücksichtigung erforderlich.

4.8 Schutzgut Landschaft

4.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe = 2.692,5 m um WEA KA-79) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE-1 (hohe Wertstufe)
442 ha
- LBE-2 (mittlere Wertstufe)
1.434 ha
- LBE-3 (geringe Wertstufe)
289 Ha

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von überwiegend „mittel“ (ca. 66,2 %) aus. Die mit gering bewerteten Landschaftsbildeinheiten haben einen Anteil von 13,4 %. 20,4 % der maßgeblichen Landschaftsbestandteile östlich von Hohenhausen sind mit hoch bewertet.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Abschnitt IV. Nr. 3 verwiesen.



Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 4 „Kalletal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland“ geplant. Es dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen und gliedernden und belebenden Elementen sowie die Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung.

Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.c) ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebeneinrichtungen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“

Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (z. B. Tal- und Hangbereiche, Grünland-Heckenkomplexe oder Trittsteinbiotopie) wurden als „Kernzonen“ mit zusätzlichen Festsetzungen ausgewiesen.

Die Kernzone LSG 2.2-38 „Biotopkomplex südlich des Romberges“ liegt südöstlich ca. 300 m vom Anlagenstandort entfernt. Hierbei handelt es sich um einen insgesamt 21 ha großen Hecken-Grünland-Komplex südlich des Romberges sowie den Steinbruch Henstorf, der innerhalb eines muldenförmigen Seitentals der Osterkalle liegt. Auf den steilen Muschelkalkhängen befinden sich ausgeprägte Geländekanten, auf denen dichte Hecken stocken. Der ehemalige Steinbruch Henstorf, der durch seinen inselartigen Charakter im Umfeld von Keupergestein eine besondere Bedeutung für zahlreiche thermophile Pflanzen und Tiere darstellt, weist an den Oberkanten der Steilränder Magerrasenbereiche mit charakteristischen Pflanzenarten auf. Der Schutzgegenstand der Kernzone wird durch das geplante Vorhaben in einer ausgewiesenen „Konzentrationszone für WEA“ nicht beeinflusst.

Ebenfalls sind im näheren Umfeld der Anlagen kleinflächiger die Landschaftsschutzgebiete (Kernzonen) „Grünland-Heckenkomplex südlich Brosen“, sowie „Quellauf nördlich Henstorf“, ausgewiesen.

In einer Entfernung von rd. 1.720 m nördlich zur WEA KA-79 befindet sich das Naturschutzgebiet „Rafelder Berg“ (LIP-079); dabei handelt es sich um überwiegend extensiv genutztes Grünland mit ausgeprägtem Kleinrelief. Die Talzüge, Mulden, Geländekanten und alten Abbaustufen sind durch Gehölze kleinräumig gegliedert. Dichte, meist mehrere Meter breite Hecken und Gebüschbereiche mit Überhältern prägen die Landschaft. Am Grunde des Büttentals, einem morphologisch besonders ausgeprägtem Trockental befinden sich sickerfeuchte Bereiche.

Südwestlich der WEA KA-79 befindet sich in einer Entfernung von etwa 2.100 m das Naturschutzgebiet „Teimer“. Das Naturschutzgebiet umfasst das bestehende Naturschutzgebiet „Teimer“, das wegen seiner besonderen erdgeschichtlichen Bedeutung, des Vorkommens seltener Pflanzenarten und Waldgesellschaften, der Entwicklungsfähigkeit von in Nordrhein-Westfalen (stark) gefährdeten Biototypen und seiner potentiellen Bedeutung für seltene und gefährdete Tierarten ausgewiesen worden ist.



Das Naturschutzgebiet „Rotenberg, Baerenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg“ ist deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet (DE-3819-301) und liegt in einer Entfernung ab etwa 2.850 m nördlich zur WEA KA-79. Das Gebiet ist größtenteils durch naturnahe Waldbestände und strukturreiche Grünlandflächen in den unteren Talhängen und in der Talsohle der Osterkalle geprägt.

Der Anlagenstandort der WEA KA-79 befindet sich in dem im Kreisgebiet Lippe flächendeckenden Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“.

Weiterhin liegt die WEA innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).

Im Umfeld der WEA-Standorte befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotop. Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter der Nr. 5.2 Pflanzen/Biotoptypen“ (S. 22) nachvollziehbar wie folgt aus:

„Während sich im Norden der Ackerfläche eine Buchenmischwaldfläche befindet, die als geschütztes Biotop mit der Bezeichnung „Ehemalige Abgrabung südlich Selsen“ (BK-3919-490) ausgewiesen ist, sind im Osten, Süden und Westen weitere Ackerflächen vorhanden. Der südliche Bereich der ehemaligen Abgrabung wird von waldartigen Gehölzflächen eingenommen, in denen Buchen und Eschen dominieren, während der nördliche Teil sich als Mosaik aus dichtem Schlehengebüsch unterbrochen von ruderalisierten Krautsäumen und Offenflächen darstellt. Die Anlage ist auf einem Geländeniveau von ca. 274 m ü. NN geplant. Der Ackerstandort hat aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Außer der „Ehemaligen Abgrabung südlich Selsen“ (BK-3919-490) gibt es innerhalb des UG mit dem „Steinbruch Henstorf am Selser Berg“ (BK-3919-493) noch ein weiteres nach § 30 BNatSchG bzw. nach dem Landschaftsgesetz (LG NRW) geschütztes Biotop. Dieses Biotop liegt am südöstlichen Rand des UG, ca. 450 m von dem geplanten Anlagenstandort entfernt. Der struktur- und abwechslungsreiche ehemalige Kalksteinbruch weist offene bis halboffene, trocken-warme Biotop sowie wechselfeuchte Bereiche auf.

Im Bereich der beiden geschützten Biotop sind geschützte Pflanzenarten vorzufinden. Aufgrund der Entfernung vom geplanten Standort der WEA sind die geschützten Pflanzenarten nicht betroffen.“

Weiterhin befindet sich etwa 870 m südwestlich der WEA KA-79 das Naturdenkmal „Mergelkuhle südlich Brosen“ (ND 2.3-36). Ein Eingriff auf Naturdenkmäler erfolgt nicht durch den Bau der WEA.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB (damit auch für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Bauverbot.

Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplans Kalletal. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung



der WEA nicht entgegen. Die Ausnahme vom Bauverbot für die Errichtung der WEA in der rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone 4 der Gemeinde Kalletal innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 des Landschaftsplanes ist von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst.

4.8.3 Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können. Die Flächen des Biotopverbundes, die im Umfeld der WEA liegen, sind durch die Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes erfasst und festgesetzt.

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Überdeckung mit formalen Schutzgebietsausweisungen berücksichtigt werden. In Hinsicht auf die Erholungsfunktion ist zudem davon auszugehen, dass diese auf der vorlaufenden Planungsebene durch die Ausweisung als Konzentrationszone des Flächennutzungsplans (FNP) abgewogen wurde, ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist daher im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

4.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.6 Klima und Luft (S. 49-50) und Nr. 9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (S. 65) wie folgt nachvollziehbar aus:

„5.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Gemeinde Kalletal liegt im gemäßigten vollhumiden Klima Nordwestdeutschlands mit relativ gleichmäßig verteilten Niederschlägen und mäßig warmen Sommern sowie mäßig kalten Wintern. Die relative Höhenlage im Lipper Bergland führt zu etwas höheren Niederschlagsmengen als im nordrhein-westfälischen Landesdurchschnitt. Sie liegen aber mit einem Jahresmittel von 896 mm in Hohenhausen pro Jahr dennoch deutlich niedriger als westlich und südwestlich in den Höhenlagen des Eggegebirges, wo mittlere Jahresniederschläge von teils bis zu 1.400 mm registriert werden (Lippe Atlas 1986).

Der geplante WEA-Standort liegt auf einer Ackerfläche, an die im Norden eine Waldfläche angrenzt. Während die Ackerfläche als Kaltluftentstehungsfläche zu definieren ist, ist die nahe Waldfläche als Frischluftproduzent einzuordnen.



Lufthygienisch ist das UG wenig belastet, da es in der freien Landschaft liegt, in der ungehinderte Luftaustauschprozesse möglich sind und ein geringer Versiegelungsgrad vorherrscht. Temporäre Vorbelastungen bestehen nur durch Feldarbeiten (maschinelle Bearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz) der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Das Schutzgut Klima/Luft ist somit von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

Gebiete mit besonderer Klimaschutz-, Immissionsschutz- oder Windschutzfunktion sind für das Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

5.6.2 Auswirkungsprognose

Allgemein gehört die Windenergie zu den klimafreundlichen Technologien auf dem Stromsektor.

Durch die punktuelle Vollversiegelung des Anlagenfundamentes sowie die zugehörige Zuwegung und Kranstellfläche in Teilversiegelung, welche sich langfristig teilweise zu trockenen Ruderalbrachen entwickeln, entstehen keine klimarelevanten Auswirkungen durch das Vorhaben.

Schadstoffemissionen treten lediglich temporär während der Bauphase durch den Anlieferungsverkehr auf, die nicht zu relevanten Schadstoffbelastungen der Luft führen. Der Betrieb der Anlagen ist emissionsfrei.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können somit ausgeschlossen werden.

Eine projektspezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima/Luft besteht lediglich im Hinblick auf den Verlust bzw. die Verminderung von Kaltluftentstehungsflächen (unverbauter Acker), die indirekt an anderer Stelle, d. h. nur ersatzweise kompensierbar ist.“

„Schadstoffemissionen treten lediglich temporär während der Bauphase durch den Anlieferungsverkehr auf, die nicht zu relevanten Schadstoffbelastungen der Luft führen. Der Betrieb der künftigen Anlage ist emissionsfrei. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind somit insgesamt auszuschließen.“

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz/Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ unter Nr. 5.8 Kultur- und Sachgüter (S. 52-53), Nr. 7 Zusammenfassung der unvermeidbaren erheblichen Umweltauswirkungen (S. 56) und Nr. 9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (S. 65) hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wie folgt nachvollziehbar aus:



„5.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

WEA können durch ihr dominantes Erscheinungsbild mitunter Kulturdenkmale sowie bislang das Landschaftsbild prägende Kultur- und sonstige Sachgüter zu unscheinbar wirkenden Objekten werden lassen.

Baudenkmale und Bodendenkmale sind im direkten Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens (einer Aufwölbung im Gelände) nicht vorhanden.

Bedeutende Einzelbauwerke oder größere Ensembles sind auch bis zu einem Umkreis von 2.000 m nicht vorhanden. Traditionelle oder besonders bemerkenswerte Sichtbeziehungen liegen nach Prüfung nicht im Bereich des geplanten Windparks Kalletal (hier 1 WEA geplant).

Militärisch genutzte Anlagen und Einrichtungen sind innerhalb des Untersuchungsrahmens nicht vorhanden.

Als größere Infrastruktureinrichtung ist insbesondere eine Elektro-Freileitung ca. 1,2 km westlich des geplanten Anlagenstandortes zu nennen. Weiterhin verlaufen mehrere Landesstraßen innerhalb des Untersuchungsrahmens. Diese sind jedoch mindestens 900 m vom geplanten WEA-Standort entfernt. Verhältnismäßig große Gewerbebereiche oder Industriebetriebe sind in einem Umkreis von 3 km um den geplanten Windpark Kalletal nicht vorhanden.

5.8.2 Auswirkungsprognose

Erheblich negative Beeinträchtigungen könnten auch zu baulichen und archäologischen Denkmälern durch eine entfernte Positionierung der WEA entstehen. Diese sind jedoch in dieser Position der WEA, in einer bereits ausgewählten „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ im Landkreis Lippe, als unerheblich anzusehen.

Beeinträchtigungen von militärischen oder infrastrukturellen Objekten ergeben sich nicht.“

„Baudenkmale und Bodendenkmale sind im direkten Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden. Besondere Sichtbeziehungen zu Denkmalschutzbereichen der umliegenden Orte (hohe Aussichtspunkte und Denkmäler, Kirchen etc.) werden aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu solchen Blickpunkten nicht beeinträchtigt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können daher ausgeschlossen werden.“

„Baudenkmale und Bodendenkmale sind im direkten Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wurden bereits im Rahmen der Festlegung der Konzentrationszonen (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) ausgeschlossen.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 und 2 DSchG NRW. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Kalletal im Rahmen der im Verfahren durchgeführten Behördenbeteiligung keine Bedenken erhoben.

Im Zuge von nachgelagerten Beteiligungsverfahren der sich noch im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA KA-80, KA-81, KA-85 und KA-83 anderer Antragsteller, die sich im Umfeld der hier gegenständlichen WEA KA-79 befinden, hat auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Fachbehörde unter Berücksichtigung von entsprechenden Visualisierungen festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigung aus Sicht der Denkmalpflege und Kulturlandschaft kommt. Die WEA KA-79 war bei diesen Prüfungen ebenfalls Bestandteil der Visualisierungen. Insbesondere die Auswirkungen der WEA auf die sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 2.100 m zur WEA KA-79 befindende Windmühle Bavenhausen wurden dabei betrachtet. Unter Berücksichtigung der im Eintragungsbescheid dieses Baudenkmals hinterlegten Eintragungsgründe, wonach die Windmühle als "Landmarke weithin sichtbar" und von "besonderer örtlicher Bedeutung" ist, allerdings keine schützenswerten Sichtachsen beinhaltet, entstehen durch die WEA aus der Blickrichtung Westen und Südwesten keine erhebliche Beeinträchtigung



für das Erscheinungsbild der Mühle. Es stehen daher keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben entgegen.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung. Da die beantragten WEA in einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Vorrangzone liegt, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Unterlagen sowie der in diesem Verfahren und weiteren parallelen Genehmigungsverfahren anderer WEA eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA KA-79 erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Weitere Regelungen sind in diesem Genehmigungsbescheid nicht erforderlich.

4.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter 4.4.5). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter 4.4.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.12 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des



Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.13 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



V. VERWALTUNGSgebÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
BGR/ GUV-R 198/ DGUV Regel 112-198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz



9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
Altölv	Altölverordnung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesezt



KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung

VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
3. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung

**Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung
beim Artenschutz**

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage KA-79**

Aktenzeichen 766.0007/18/1.6.2 - Anlagenkennung KA-79:

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlage KA-79 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlage vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlage, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Plan 8 GmbH Gerichtstr. 3 24340 Eckernförde

An den
Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage von Fa. Nordex, Typ N 149/4.0-4.5 (Nabenhöhe 105,0 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Leistung 4,5 MW) {KA-79} - 1. Nachtrag

Aktenzeichen: **63.59.KA.67/20-1**
Bauherr: Plan 8 GmbH,
Bauort: Kalletal, Gemarkung Brosen
Gemarkung: Brosen, Flur 4, Flurstück(e) 23

Fachgebiet 630 Bauen
Ansprechpartner/-in:
Herr Gehse
Kreishaus Ebene 6, Raum
615
Telefon: 05231/62- 615
Fax: 05231/63011- 7033
E-Mail:
c.gehse@kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am:

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung mache ich zum Vorhaben folgende Angaben:

<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zu den am Bau beteiligten <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauunternehmens nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018 <i>(Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben)</i> Name, Anschrift <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauleiters nach § 56 BauO NRW 2018 <i>(siehe Nebenbestimmung zum Bauschein)</i> Name, Anschrift Unterschrift (Bauleiter)
<input checked="" type="checkbox"/> Folgende Bescheinigungen / bautechnische Nachweise (siehe Nebenbestimmungen zum Bauschein) sind beigefügt bzw. liegen bereits vor: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung <input type="checkbox"/> Erklärung der Konformität des Gesamtstandsicherheitsnachweises <input type="checkbox"/> Gutachtliche Stellungnahmen entsprechend Abschnitt 3, Buchstabe I der DIBt-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung werden durchgeführt durch <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt

Das gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 die Fertigstellung des Rohbaus / abschließende Fertigstellung des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Datum:/...../..... ,

Unterschrift Bauherr:

Plan 8 GmbH Gerichtstr. 3 24340 Eckernförde

An den
Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage von Fa. Nordex, Typ N 149/4.0-4.5 (Nabenhöhe 105,0 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Leistung 4,5 MW) {KA-79} - 1. Nachtrag

Aktenzeichen: **63.59.KA.67/20-1**
Bauherr: Plan 8 GmbH,
Bauort: Kalletal, Gemarkung Brosen
Gemarkung: Brosen, Flur 4, Flurstück(e) 23

Fachgebiet 630 Bauen
Ansprechpartner/-in:
Herr Gehse
Kreishaus Ebene 6, Raum
615

Telefon: 05231/62- 615
Fax: 05231/63011- 7033
E-Mail:
c.gehse@kreis-lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum :

..... / /

Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde **von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung füge ich dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:

<input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> Unternehmererklärungen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung des Anlagenhersteller zur Erfüllung der Auflagen der gutachterlichen Stellungnahmen entsprechend Abschnitt 3, Buchstabe I DIBt-Richtlinie. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Bescheinigungen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einen amtlichen Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche, Grenzabstände und der Höhenlage der baulichen Anlage ist in der Anlage beigefügt.

Im Falle der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen / beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen:
Ich habe die abschließende Besichtigung für den Schornstein / die Abgasanlage nach § 42 Abs.7 BauO NRW 2018 beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beantragt.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache